

Solidarität mit den politisch Verfolgten



ROTE HILFE

Nr. 2 April 1978 5. JAHRGANG

PREIS 1.50 DM

Morré - eine Karriere

der Ankläger
gegen Groenewold

Der neue Beruf: Zeugenberater

Serie: Justiz und Polizei

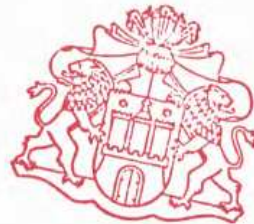
Im »Bautzener Loch«

wegen Solidaritätsaktion für
Biermann

Dr. Pu vogels



letzte Rede



EHRENGERICHTSHOF FÜR RECHTSANWÄLTER
BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT
I EVY 9/75
11/75 EV 83/73

Beschluss

In der Ehrengerichtssache
gegen

Rechtsanwalt Kurt Groenewold
in Hamburg
Verteidiger: Rechtsanwalt Erik von Bagge
Rechtsanwalt Dr. Ulrich K. Preuß

POLITISCHE PROZESSE

ohne VERTEIDIGUNG

Nach den Poststiftungen des ... ist dem Rechtsanwalt
folgendes vorzulegen ... beginnend bereits ...
1. ... unter Ausnutzung ...
unkontrollierte Verteidiger ...
landanten, darüber hinaus ...
itvertedigung in andere ...
le von ... fremde Informationen Post versandt,
t den ... Post versandt,
le Informationen enthielt. Spätestens
terliche Kontrolle eingerichtet. Damit wurde die
ts 6 StPO vorgesehen ist, umgangen. Die ...

Sonderteil
zur Justiz in
China

Im Vertrieb:



DAS POLIZEIGESETZ

Totale Verrechtlichung staatlicher Willkür

Anhang:

- o Der Musterentwurf des „Einheitlichen Polizeigesetzes“
- o Polizeiliche Todesschüsse 1967-1977
- o Stellungnahmen gegen das Polizeigesetz

70 Seiten, DM 3.00

VICTOR HENRY DE SOMOSKEOY. Beschlagnahmtes und verurteiltes Dossier der Roten Hilfe. 52 Seiten, Preis DM 4.00

WIR DAS VOLK. Dokumentation über Kal-kar 29.9.1977. Hg.: Ermittlungsaus-schuß der BIs gegen KKWs in NRW.3.-

POLITISCHE JUSTIZ. Unterdrückung der kommunistischen Presse. Berufsverbote und Gewerkschaftsausschlüsse. Opfer des Polizeiterrors. 160 S., Preis 5.00 DM (Reihe "Die KPD informiert")

Karl Marx: ENTHÜLLUNGEN über den Kom-munistenprozeß zu Köln. 190 S., 9.-DM

IM NAMEN DES VOLKES! Rote Hilfe ge-gen Polizeiterrror und Klassenjustiz. (1919-1933) Oberbaum, 141 S., 7.-DM

Eugene Lyons: SACCO UND VANCETTI. Nach-druck von 1928. 272 Seiten, 11.80



188 Seiten, Preis: 9.00 DM

Zum Thema VERTEIDIGUNGSRECHTE

■ DIE EINSCHRÄNKUNG DER VERTEIDIGUNG IM STRAFPROZESS. Eine Dokumentation Hamburger Juristen. 182 S., 6.00 DM

■ Informationen zur Anklage des Ge-neralbundesanwaltes gegen Rechts-anwalt Kurt Groenewold als Vertei-diger der Gefangenen aus der RAF. Hg: Groenewold u.a., 50 S., 2.-DM

■ DIE VERTEIDIGUNG AUF DER ANKLAGE-BANK. Informationen über Ehreng-richts- und Strafverfahren gegen Verteidiger in politischen Straf-sachen. Dokumentation Hamburger Rechtsanwälte. 176 S., Preis 6 DM

■ Zum Alltag der politischen Strafju-stiz in der BRD. Beiträge deutscher Strafverteidiger. 64 S., DM

■ Berufsverbotsverfahren gegen Rechts-anwalt F. Gildemeier. 160 S., 4.90 DM (Reihe "Die KPD informiert")

"AUF ANORDNUNG VON OBEN". Berichte und Dokumente zur Situation der po-litischen Gefangenen in deutschen Haftanstalten. Hg. v. Initiativgruppe P.P. Zahl. 88 Seiten, Preis 4.-DM

VERHAFTETE DRUCKSACHEN. Zensur in deutschen Haftanstalten. Hg. v. Initi-ativgruppe P.P. Zahl. 62 S., 3.00 DM



HORST MAHLER: RUHLAND..Mit Vorwort von Prof. Gollwitzer. 118 S., DM 7.00

HORST MAHLER: Erklärungen, Beiträge u. Stellungnahmen aus dem Gefängnis (aus den Jahren 1975-76). Hg. v. d. Roten Hil-fe. 120 Seiten, Preis: 3.00

Komitee "Freiheit für Horst Mahler": Dokumentationen 1 - 5, jeweils 1.50

WO UNTERDRÜCKUNG HERRSCHT, WÄCHST DER WIDERSTAND! Politische Unterdrückung in der BRD und der DDR. 50 Künstler zeigen Malerei, Fotografie, Grafik. 110 Seiten, DM 7.00

Adressen der ROTEN HILFE

ZENTRALVORSTAND: 5 Köln 30, Rothehausstr. 1, Tel: 0221/523290

ORTSGRUPPEN UND KOMITEES:

1000 Berlin 65, Badstr. 38/39
Tel: 030/4935012, Mo-Fr 17 bis 19 Uhr
(LV Westberlin und Ortsgruppen in Wedding, Moabit, Kreuzberg u. Neukölln)

2000 Hamburg, Bahrenfelder Str. 52
Tel: 040/392673

2800 Bremen-Walle, Gustavstr. 24
Mi 17 bis 18.30 Uhr

3000 Hannover, Göttinger Str. 58
Tel: 0511/446166, Di 17 bis 19.30 Uhr

4600 Dortmund, Burgholzstr. 13
Tel: 0231/813763, Mi 19 bis 20 Uhr

5000 Köln, Rothehausstr. 1
Tel: 0221/523290 Mo-Fr 17-19 Uhr

5100 Aachen, Düppelstr. 40
Tel: 0241/507137

4000 Düsseldorf, Erkrather Str. 304
Tel: 0211/784006

6000 Frankfurt 60
Burgstr. 132 c/o Rote-Fahne-Buchladen

6800 Mannheim-Neckarstadt, Alphorn-str. 6, Tel: 0621/374627

7000 Stuttgart-Feuerbach, Hohewart-str. 22, Tel: 0711/852374

8500 Nürnberg, Sperberstr. 21
Do ab 19.30

8900 Augsburg, Eichlerstr. 1
Tel: 0821/416192

8000 München 80, Milchstr. 21
Tel: 089/483597, Mi 17 bis 19 Uhr

Konten der ROTEN HILFE

SPENDENKONTO: Stadtparkasse Köln
Kto. 67 32 085 (BLZ 370 501 98)

RECHTSHILFEFONDS:
Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) Köln
Kto. 13 20 72 63 00 (BLZ 370 10 111)

VERTRIEB: Postscheckamt Köln
Kto. 598 11 - 504 (BLZ 370 100 50)

Impressum

HERAUSGEBER: ROTE HILFE E. V.
Redaktionsadresse: Rothehausstr. 1
5000 Köln 30 - Tel: 0221/523290
Sprechzeiten: Mo und Do 17-19 Uhr
Verantw. i. S. d. Pressegesetzes:
Hartmut Schmidt, 5 Köln 30

Solidarität mit den politisch Verfolgten



ROTE HILFE

INHALT

NACHRICHTEN

4

PROZESSE

Justizminister als Altnazi entlarvt
Thieu-Prozeß beginnt in Bonn 10

ANGRIFFE AUF VERTEIDIGUNGS- RECHTE

Verteidigung in wessen Interesse?
Verteidiger als Verfolgte 12
Die Praxis: Einschränkung, Per-
vertierung, Beseitigung der
Verteidigung 14

JUSTIZ IN CHINA

17

GERICHTSREPORTAGE

Morre - eine Karriere 20
Schwurgericht Köln, 8. März 21

SERIE

Justiz und Polizei: Der Polizist
als Zeuge 23

POLIZEI

Razziengesetz 25

FREIHEIT FÜR DIE POLITISCHEN GEFANGENEN IN DER DDR

Gefängnis wegen Solidarität
für Biermann 26

URTEILE, GESETZE, ENTSCHEI- DUNGEN

Bundesverfassungsgericht zu
kommunistischen Wahlspots 28
Bundesrichter über Vergewal-
tigung 29

DISKUSSION

Widerstand und Widerstandsrecht -
Leserbriefe 30
Ostermeier-Rechtsgutachten:
Nachtrag 31

FILM

Deutschland im Herbst 32

Russell- Tribunal

über Menschenrechtsverletzungen in der BRD

schuldig !



Die erste Sitzung des "III. Internationalen Russell-Tribunals zur Situation der Menschenrechte in der BRD" ist beendet. Die internationale Jury hat sich durch die Angriffe seitens der Bundesregierung, der Gewerkschaftsführung und der DKP nicht in ihrem Blick beirren lassen und ein "äußerst schwerwiegendes Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen durch die Berufsverbote" festgestellt. Die Praxis der Unvereinbarkeitsbeschlüsse wurde in mehreren der auf dem Tribunal vorgestellten Fälle so deutlich, daß das irische Jury-Mitglied Noel Browne "die bloße Vorstellung, daß Gewerkschaften so handeln" als "das schockierendste der ganzen Untersuchung" bezeichnete und die Jury beschloß, eine Untersuchung über die Praxis der Gewerkschaftsausschlüsse anzustellen.

Was noch auf vielen Treffen und Veranstaltungen zum Russell-Tribunal in den vergangenen Monaten "nicht erwünscht" war: über Unterdrückung in der DDR zu sprechen - in den Liedern von Pannach & Kunert und Wolf Biermann auf der Frankfurter Großveranstaltung des Tribunals war es plötzlich da und löste des stürmischen Applaus der fast 4000 Besucher aus. Wenn daraus die Erkenntnis erwächst, daß der demokratische Kampf in der BRD nur in unverbrüchlicher Solidarität mit den Genossen und Freunden, den zahllosen politischen Gefangenen in der DDR glaubwürdig ist, wird weiteren Kreisen als bisher der Zugang auch zur Russell-Tribunal-Bewegung möglich werden.

Das nächste Tribunal - im Januar 1979 - wird die Zensur, die Einschränkung der Verteidigungsrechte sowie die Haftbedingungen in den Gefängnissen der BRD behandeln. Dieses Tribunal kann zu einer großen Stärkung der Solidarität mit den politisch Verfolgten werden - den politischen Gefangenen und denen, die wegen ihres gerechten Widerstandes und wegen ihres Eintretens für die demokratischen Rechte des Volkes vor Gericht gezerzt werden. Gesinnungsjustiz, Kontaktsperre-gesetz, die Haftbedingungen müssen durch beweiskräftige Dokumentationsarbeit ohne Selbstzensur einer weitaus größeren Zahl von Menschen als bisher zugänglich und erfahrbar gemacht werden.

Die Solidarität mit allen politisch Verfolgten und Entrechteten, besonders in den beiden Teilen Deutschlands muß zu einer starken Waffe werden !

MAHLER - URTEIL: ERMITTLUNGEN GEGEN "KRONZEUGEN" RUHLAND WIEDERAUFGENOMMEN

■ WESTBERLIN: Gegen den "Kronzeugen" Ruhland aus dem Prozeß gegen Horst Mahler wird wieder ermittelt. Im Mai 1976 wurde mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Mahler-Prozeß eine Strafanzeige gegen Ruhland wegen Meineids und Falschaussage von hundert Personen beim westberliner Gericht eingereicht. Nach über einem Jahr stellte der verantwortliche Staatsanwalt Weber die Ermittlungen ein. Die Beschwerde Horst Mahlers gegen diese Einstellung, die von vielen Menschen und Organisationen unterstützt wurde, hatte nun Erfolg. Staatsanwalt Weber wird auch die erneuten Ermittlungen führen.

DIETER KUNZELMANN ZU 7 MONATEN GEFÄNGNIS VERURTEILT

■ WESTBERLIN: In einem Wiederholungsprozeß vor dem westberliner LG wurde der Vorsitzende des Landesverbandes Westberlin der Roten Hilfe Dieter Kunzelmann zu 7 Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Im ersten Prozeß im November 1975 lautete das Urteil auf 10 Monate Gefängnis mit Bewährung. Angeklagt waren "Widerstand gegen Amtsträger in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung" und "Beleidigung". Gegenstand der Anklage war ein Vorfall im Gefängnis Tegel, wo D. Kunzelmann damals gefangen war. Er und Horst Mahler führten zusammen mit anderen Gefangenen einen Kampf darum, daß die Haftbedingungen des Hauses II, wo Kunzelmann und Mahler untergebracht waren, denen der anderen Abteilungen angeglichen werden. Zur Unterstützung dieses Kampfes führten die Rote Hilfe und die KPD am 18.1.75 eine Kundgebung vor dem Gefängnis durch. Dieter Kunzelmann hielt während dieser Kundgebung eine rote Fahne aus dem Zellenfenster wie andere Gefangene auch. Noch während der Kundgebung holte ein Rollkommando Kunzelmann aus der Zelle und schleifte ihn über vier Stockwerke in den Keller.

TÜRKISCHE ANTIFASCHISTEN AUS STUTTGARTER GEFÄNGNIS FREI

■ STUTTGART: Am 2. März wurden die drei Türken, die nach einem Überfall von türkischen Reaktionären auf ihre antifaschistische Kundgebung verhaftet wurden (vgl. ROTE HILFE 1/78), nach über dreimonatiger Haft gegen eine Kaution von je 6.000 DM freigelassen.

URTEILE IM DYNAMIT-NOBEL - PROZESS AUFGEHOBEN

■ NÜRNBERG/FÜRTH: Am 17. März hob das LG Nürnberg in einer Berufungsverhandlung die erstinstanzlichen Urteile gegen vier Arbeiter der Fürther Dynamit-Nobel-Werke auf. Sie waren 1976 angeklagt, weil sie sich an einem Proteststreik gegen die Entlassung von ausländischen Kollegen beteiligt hatten. Gegen die Streikenden hatte die Werksleitung die Polizei rufen lassen. Zwei türkische Angeklagte wurden in der 1. Instanz zu 12 und 9 Monaten Gefängnis verurteilt, nachdem sie bis zur Verhandlung schon 5 Monate in U-Haft waren. Die zwei deutschen Angeklagten wurden freigesprochen. In der Berufungsverhandlung sah der vorsitzende Richter Pickhan aufgrund der neuen Beweiserhebung in keinem Fall den Tatbestand des "Landfriedensbruchs" erfüllt und sprach alle Angeklagten frei. Er gestand sogar den türkischen Angeklagten Haftentschädigung zu.

ROLF POHLE ZU ÜBER 3 JAHREN GEFÄNGNIS VERURTEILT

■ MÜNCHEN: Am 10. März wurde Rolf Pohle wegen "räuberischer Erpressung" zu 3 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt (zur Anklage vgl. ROTE HILFE, 1/78). Dieses Urteil wurde ohne Rücksicht auf Beweise gefällt, nur um die Entlassung Pohles aus der jetzigen Strafhaft im Sommer 1979 zu verhindern. So meint der SPIEGEL (Nr. 13/78) zu der Anklage auf "räuberische Erpressung", daß dies ein Delikt sei, das "ohnehin kaum von einem unbewaffneten Gefangenen in einem stark bewachten Gebäude und in Gegenwart zahlreicher Polizeibeamten verübt werden kann." Da auch keiner der Zeugen - selbst solche von Polizei und BKA nicht - sich daran erinnern konnte, ob Pohle die zusätzlichen 20.000 DM gefordert habe, griff das Gericht schließlich zu folgender Konstruktion: Gleichgültig ob Pohle eine zusätzliche Forderung vorbrachte oder einer bestehenden Nachdruck verlieh, habe er sich damit "in Billigung der Gefahr für Herrn Lorenz" mitschuldig gemacht.

WESTBERLINER STUDENTENSTREIK VOR GERICHT

■ WESTBERLIN: Als erster von über 100 geplanten Prozessen gegen Studenten, die im Wintersemester 1976/77 gegen die drohenden Berufsverbote für

Prof. Gerhard Bauer und Assistenzprof. Dr. Rothe zu tausenden erfolgreich streikten, begann am 4. April der Prozeß gegen Steffen S. Er wird als "Rädelführer" angeklagt - der Tatvorwurf: "vierfach schwere Nötigung mit besonderer krimineller Intensität". Die Anklageschrift ist so abgefaßt, daß die Anklage auf den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung ausgedehnt werden kann.

Gegen diese Angriffe hat sich in Westberlin ein Ausschuß von Studenten aller Hochschulen gebildet, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, durch Prozeßberichte und andere Publikationen, durch Protestkundgebungen vor dem Gericht und eine Großveranstaltung am 14. April die Öffentlichkeit zu diesem Prozeß herzustellen.

Angriffe auf die Meinungs- und Pressefreiheit

GELDSTRAFE FÜR MESCALERO - ARTIKEL

■ GÖTTINGEN: Am 5. April wurde nach über vier Wochen Verhandlungsdauer vom Göttinger LG das Urteil gegen vier Mitglieder des Göttinger AstA gesprochen, die für den Inhalt des mit "Mescalero" gezeichneten Buback-Nachrufs angeklagt waren: 1.800 DM für zwei Angeklagte, zwei Freisprüche mangels Beweises.



Die Verurteilung erfolgte wegen "Verunglimpfung der BRD und ihrer Organe" und auf "Verunglimpfung eines Toten", der Anklagepunkt "Volksverhetzung" nach § 130 mußte fallengelassen werden.

6 MONATE GEFÄNGNIS FÜR JUSTIZKRITIK

■ KÖLN: Am 30. März wurde in der Berufungsverhandlung Eva Neuhaus zu

6 Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Sie war presserechtlich verantwortlich für ein Plakat und eine Broschüre mit dem Titel "Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz". Die Anklage lautete auf Beleidigung nach §185, weil mit dem Vorwurf der "Gesinnungsjustiz" den Richtern Rechtsbeugung unterstellt worden sei. In 1. Instanz hatte E. Neuhaus die gleiche Gefängnisstrafe, allerdings ohne Bewährung bekommen. Zwei mit ihr Angeklagte, die das Plakat geklebt hatten, bekamen dieselben Strafen wie in der 1. Instanz: 60 Tagessätze.



ROTE FAHNE-REDAKTEUR WEGEN "RICHTERBELEIDIGUNG" ZU 1.250 DM GELDSTRAFE VERURTEILT

■ KÖLN: Am 6. April wurde Wolfgang Schwiedrzik zu 50 Tagessätzen à 25 DM verurteilt, weil in einer Ausgabe der ROTEN FAHNE, für die er presserechtlich verantwortlich war, der bekannte Kölner Richter Somoskeoy wegen seines Urteils gegen einen Portugiesen angegriffen wurde. Somoskeoy hatte den Portugiesen zu 6 Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, wegen "versuchtem Totschlag", weil dieser in einer privaten Auseinandersetzung einen Polizisten verletzt hatte. Der Staatsanwalt forderte damals 1 Jahr Gefängnis mit Bewährung wegen Körperverletzung. Dieses Urteil hatte in der Kölner Presse großen Protest ausgelöst. Die ROTE FAHNE schrieb: "... Warum? Die Spatzen pfeifen es von den Dächern; sogar die BILD-Zeitung registrierte diese Terrorjustiz folgendermaßen: 'Hat Richter Vorurteile gegen ausländische Angeklagte?' ... Ein Einzelfall? Nicht, wenn unter Vorsitz von de Somoskeoy gegen Ausländer verhandelt wird." Diese Ausführungen waren Gegenstand der Anklage und des Urteils nach § 185.

BERUFUNGSVERHANDLUNG GEGEN SOMOSKEOY - DOSSIER DER ROTEN HILFE

■ KÖLN: Am 28. April findet die Berufungsverhandlung gegen H. Schmidt wegen seiner presserechtlichen Verantwortlichkeit für die Herausgabe des Somoskeoy-Dossiers statt. In erster Instanz wurde er zu 600 DM Geldstrafe wegen "Beleidigung" verurteilt; gleichzeitig wurde die Beschlagnahmeverfügung gegen die Broschüre der Roten Hilfe bestätigt. Gegen dieses Urteil ist der Staatsanwalt in Berufung gegangen mit der Forderung, "den Angeklagten angemessen zu bestrafen".

VERTEILER VON ZEITUNG VOR DER KASERNE WEGEN WEHRKRAFTZERSETZUNG UND VOLKSVERHETZUNG ANGEKLAGT

■ FLENSBURG: Vor der Staatschutzkammer des LG Flensburg soll demnächst ein Prozeß gegen vier Verteiler der "Volksmiliz", einer von den "Soldaten- und Reservistenkomitees" herausgegebenen antimilitaristischen Zeitschrift, stattfinden. Sie sind angeklagt nach den Staatsschutzparagrafen 89a (Wehrkraftzersetzung), 90a ("Verunglimpfung der BRD"), 92 und 130 ("Volksverhetzung"), weil in der Zeitschrift die GSG 9 angegriffen wurde und u. a. als "blutrünstige Hunde" bezeichnet wurde.

PROZESS WEGEN "WEHRKRAFTZERSETZUNG IN LÜNEBURG"

■ LÜNEBURG: Seit dem 17. März sind fünf ehemalige Mitglieder des "Soldaten- und Reservistenkomitees Munster" in Lüneburg angeklagt, sie hätten "mit ihrer Tätigkeit das Ziel verfolgt, die Bundeswehr als Organ der BRD zu zersetzen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung mit Waffengewalt zur Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat zu zerschlagen". Dem Prozeß liegt der § 89 ("Wehrkraftzersetzung") zugrunde, wonach der bestraft wird, der "planmäßig auf die bewaffneten Organe des Staats einwirkt", wobei unerheblich ist, ob die Wahrheit der behaupteten Tatsachen aus Flugblättern oder Zeitungen bewiesen werden kann oder nicht.

6 MONATE OHNE BEWÄHRUNG FÜR ARTIKEL ZU BUBACK - ATTENTAT

■ KARLSRUHE: Am 26. 2. verurteilt das Karlsruher LG in einer Berufungsverhandlung die Laborantin Eva D. zu 6 Monaten Gefängnis ohne Bewäh-

rung und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts.

Eva D. war presserechtlich verantwortlich für die vom KBW herausgegebene "Arbeiterstimme", eine Betriebszeitung in Karlsruhe. Dort wurde in einem Artikel zum Buback-Attentat dieses Attentat kritisiert, weil es nicht dazu beitrage, den Staatsapparat zu zerschlagen. In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Richter Ernst Löffler aus, daß es gar nicht darauf ankomme, was ein Verfasser eines Artikels habe sagen wollen, sondern vielmehr, "wie seine Worte auf den Leser wirkten". In dem Artikel sei "im Stillen" eine "gewisse Befriedigung" über den Tod Bubacks sichtbar.

Angriffe auf die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit

MARGIT CZENKI IN "MÜLL"-PROZESS VERURTEILT

■ MÜNCHEN: Als einzige von 3 wegen "Widerstand, Beleidigung, Körperverletzung und Vortäuschung einer Straftat" Angeklagten wurde Margit C. am 10. 3. zu 3.000,- DM Geldstrafe verurteilt. Das Gericht sah bei ihr "Widerstand" und "Beamtenbeleidigung" als erwiesen an. Die Angeklagten hatten zusammen mit ca. 30 Jugendlichen an einer ironischen Protestaktion teilgenommen, die sich dagegen richtete, daß im Frühjahr 1977 mehrere Münchener Wohngemeinschaften unverhohlen von der Polizei "dauerüberwacht" wurden. Die Jugendlichen hatten vor dem Münchener Polizeipräsidium "sprengstoffverdächtige" Pakete abgestellt, in denen sich aber nur Müll befand. Sie wurden von der Polizei mit Hunden gejagt. Dabei wurde Margit C. von einem Polizeihund gebissen. Das Urteil gegen sie bedeutet, daß die Bewährung, die sie für eine Reststrafe des Gefängnisurteils aus einem Prozeß, in dem sie 1971 zusammen mit Rolf Heißler verurteilt wurde, bekommen hat, wieder zurückgenommen werden kann und sie erneut ins Gefängnis muß.

ERSTE URTEILE IN DEN GROHNDE-PROZESSEN STEHEN BEVOR

■ HANNOVER: Am 4. April war in dem Prozeß gegen Andreas Hanke das Plädoyer des Staatsanwalts; Er forderte 18 Monate Gefängnis (!) und charakterisierte Andreas als "Rädelsführer", der deshalb so hoch bestraft werden müsse.

In diesem Prozeß wurden auf Antrag der Verteidigung auch Minister-

präsident Albrecht und Innenminister Groß, die für den Polizeieinsatz verantwortlich waren, als Zeugen geladen. Sie beantworteten nur einen geringen Teil der Fragen der Verteidigung, weil sie sich selbst ein Aussageverweigerungsrecht ausgestellt hatten oder der Richter die Fragen nicht zuließ. Während Albrecht im Prozeß von den Grohnde-Demonstranten ungehindert als "Terroristen" und "Verbrechern" sprach, bekam Andreas eine Ordnungsstrafe von 300 DM wegen "Ungebühr vor Gericht", weil er einmal von "der Albrecht" und nicht "Herr" Albrecht sprach.



In den Prozessen gegen Rüdiger Jörß und die anderen seit Januar Angeklagten ist die Beweisaufnahme bald abgeschlossen; die Urteile können noch im April gesprochen werden. Unterdessen beginnen weitere Prozesse: am 26. April gegen Gerd Löwe.

VERURTEILUNGEN IN KÖLNER STADTAUTOBAHN - PROZESSEN

■ KÖLN: In den ersten 10 Prozessen gegen insgesamt 27 Demonstranten gegen einen Bauabschnitt der Kölner Stadtautobahn (vgl. ROTE HILFE, 1/78) sind alle bisherigen Verfahren mit der Verurteilung der Angeklagten wegen "Hausfriedensbruch" zu 20 Tagessätzen Geldstrafe beendet worden. Für die nächsten Prozesse gegen weitere 30 Teilnehmer der Protestdemonstration sind gleichlautende Anklageschriften verfaßt; es sind noch keine Verhandlungstermine angesetzt.

GELDSTRAFE FÜR DEMONSTRATION

■ LEVERKUSEN: Anfang März wurde vom AG Leverkusen G. Glocksins zu 400 DM Geldstrafe verurteilt. Er hatte vor einem Jahr an einer Demonstration teilgenommen, die sich gegen seine Entlassung als Sozialarbeiter bei der

Arbeiterwohlfahrt richtete. Die Demonstration wurde von der Polizei überfallen, G. Glocksins wurde verletzt und festgenommen. Gegen drei weitere Teilnehmer dieser Demonstration findet am 13. April ein Prozeß statt. Gegen weitere Menschen, die in Leserbriefen an die Lokalzeitung den Polizeieinsatz kritisierten, sind Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

NEUN MONATE GEFÄNGNIS FÜR ANMELDUNG UND LEITUNG EINER DEMONSTRATION

■ MÜNCHEN: Am 17. März wurde Helmut Kaiser zu 9 Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Er hatte eine Demonstration der Soldaten- und Reservistenkomitees angemeldet und auf der Demonstration den Lautsprecherwagen gefahren. Die Polizei hatte die Auflage gemacht, den Lautsprecher nicht auf der Abschlußkundgebung einzusetzen. H. Kaiser fuhr den Wagen auf den Platz. Die Anklage behauptete, er habe dabei einen Polizisten auf dem Motorrad angefahren und dabei "erheblich verletzt". Des Weiteren wurde er wegen "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Landfriedensbruch" angeklagt. Allein für die beiden letzten Anklagepunkte erhielt er die Gefängnisstrafe - die "Körperverletzung" soll in einem weiteren Prozeß verhandelt werden. In diesem Prozeß wurde er außerdem zu 1.500 DM Geldstrafe verurteilt und sein Führerschein wurde für ein Jahr eingezogen.

TEILNEHMER EINER KBW-DEMONSTRATION ZU GEFÄNGNIS VERURTEILT

■ GÖTTINGEN: Am 9. März wurden vier Teilnehmer einer KBW-Demonstration zu Gefängnis zwischen drei und vier Monaten auf Bewährung, verbunden mit Geldstrafen zwischen 300 und 900 DM wegen "Hausfriedensbruch" verurteilt. Die Demonstration fand im Sommer 76 vor dem Göttinger Landeskrankenhaus am "Tag der offenen Tür" statt und richtete sich vor allem dagegen, daß ein politisch motivierter "Brandstifter" in der Isolierzelle des Krankenhauses untergebracht war. Die vor dem Krankenhaus postierte Polizeikette setzte bei Herannahen der Demonstranten die Chemische Keule ein und nahm sechs Teilnehmer fest.

GEFÄNGNISSTRAFEN FÜR ANTI-SCHAH-KUNDGEBUNG

■ WESTBERLIN: Anfang März wurden Werner A. und Fritz M. zu je 1 Jahr, J. K., zu 6 Monaten mit Bewährung verurteilt. Sie hatten im April 1977 an einer

Protestaktion gegen eine Feier von ca. 200 hohen Vertretern des iranischen Schah-Regimes, für die diesen die westberliner USA-Besatzungsmacht das Gästehaus Dahlem zur Verfügung gestellt hatte, teilgenommen. Nach Beendigung der Kundgebung griff die in Bereitschaft stehende westberliner Polizei die Demonstranten an. Die Angeklagten wurden verletzt. Werner A. wurde anschließend 9 Tage in U-Haft gehalten und wegen "versuchten Totschlags" angeklagt. Diese Anklage konnte nicht aufrechterhalten werden. Sie wurden deshalb wegen "schwerem Landfriedensbruch, schwerer Körperverletzung, schwerem Widerstand gegen die Staatsgewalt" verurteilt.

ZEHN HAMBURGER ANTIFASCHISTEN VOR RICHTER

■ HAMBURG: Anfang Mai bis Ende Juni soll 10 Antifaschisten in Hamburg wegen "Landfriedensbruch" etc der Prozeß gemacht werden. Anlaß ist, daß sie zusammen mit tausenden von Hamburgern in der Innenstadt gegen eine NPD-Großkundgebung aufgetreten sind. Der Polizeieinsatz mit Gummiknütteln und Chemical Mace richtete sich nur gegen die Antifaschisten; die zehn jetzt Angeklagten wurden damals festgenommen. Den Vorsitz im Prozeß hat Richter Schmidt, der das bekannte Gesinnungsurteil von 15 Jahren gegen Werner Hoppe gesprochen hatte. Er hat zu den 10 Pflichtverteidigern "vorsorglich" drei weitere bestellt, die er einzusetzen gedenkt, falls ein Verteidiger während des Prozesses ausgeschlossen wird.

Verfahren nach § 129a „terroristische Vereinigung“

FREISPRUCH FÜR JO SCHLEHUBER

■ DÜSSELDORF: J. Schlehuber, der ursprünglich zusammen mit Albartus und Schwall wegen "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" nach § 129a angeklagt war, ist nach Abtrennung seines Verfahrens am 15. März freigesprochen worden. Ihm wurde vorgeworfen, daß er die "terroristische Vereinigung", die die anderen beiden gebildet haben sollen, dadurch unterstützt habe, indem er Schwall erlaubt habe während dessen Umzug eine Kiste bei ihm unterzustellen. In der Kiste war einiges von dem Material, das dem Gericht als Indizien für die Anklage dient. Der Prozeß gegen Albartus und Schwall wird vor der Staatsschutzkammer des OLG Düsseldorf fortgesetzt.

Angriffe auf die Rechte der Verteidigung

PROZESS GEGEN RECHTSANWALT GROENEWOLD

■ HAMBURG: In dem seit 18. März dauernden Prozeß gegen RA Kurt Groenewold hat das Gericht Ende März eine Verhandlungspause eingelegt. (Vgl. ROTE HILFE, 1/78) Im bisherigen Prozeßverlauf wurde immer deutlicher, daß seine Tätigkeit als Verteidiger in politischen Prozessen zur Anklage nach § 129 steht. In den letzten Verhandlungstagen vor der Pause machte die Anklage, geführt von Staatsanwalt Morre', die Korrespondenz Groenewolds mit dem inhaftierten Andreas Baader, dessen Verteidiger er bis zu seinem Ausschluß aus dem Stammheim-Prozeß war, zum Prozeßgegenstand. In dieser Korrespondenz ging es um das Verteidigungskonzept Baaders. Auf den Einwand von RA Groenewold, daß die Abklärung einer politischen Verteidigungskonzeption auch in anderen Verfahren, z. B. im "Stockholm"-Prozeß in Düsseldorf, üblich sei, bemerkte Morre', daß die Angeklagten dort "trotzdem lebenslänglich" erhalten haben.

ANKLAGE GEGEN RA GILDEMEIER

■ AUGSBURG: Rechtsanwalt Fritz Gildemeier erhielt Ende März eine Anklageschrift, in der ihm "üble Nachrede" vorgeworfen wird. Der Anlaß: Er hatte 1976 (!) in einem Strafprozeß einen Polizeioberkommissar als Zeugen laden lassen. Die Anklageschrift hält ihm nun vor, daß er durch die Ladung habe beweisen wollen, daß Ermittlungsergebnisse zu Ungunsten des Angeklagten unterschlagen worden waren. Damit habe er gegenüber der Polizei "üble Nachrede" begangen. Diese Anklage ist im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Berufsverbot gegen RA Gildemeier wegen seiner Kandidatur für die KPD zu den bayerischen Landtagswahlen zu sehen (vgl. auch S. 15 in diesem Heft)

DREI PROZESSE IN STAMMHEIM UNTER GRÖSSTER BEHINDERUNG DER VERTEIDIGUNG BEGONNEN

■ STUTTGART/ STAMMHEIM: In Stammheim haben im März die Prozesse gegen Günter Sonnenberg, Irmgard Möller und Rechtsanwalt Claus Croissant begonnen. Gemeinsam ist diesen Prozessen, daß die Verteidiger sich

unwürdigen Durchsuchungsmaßnahmen unterziehen müssen: Es wird von ihnen verlangt, sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden, sie müssen sich überall abtasten und ihre Akten vollständig durchwühlen lassen.



G. Sonnenberg ist wegen "Mordes" angeklagt. Die Verteidigung hat am ersten Verhandlungstag die Aussetzung des Prozesses wegen Verhandlungsunfähigkeit ihres Mandanten beantragt. G. Sonnenberg ist bei der Schießerei bei seiner Festnahme in Singen durch einen Kopfschuß schwer verletzt worden. Die Verhandlungsunfähigkeit wurde von mehreren Ärzten, die ihn untersucht haben, bestätigt. Trotzdem verhandelt das Gericht weiter. Zu dem Prozeßtermin am 30. März erschien der Verteidiger P. Heinisch so, wie er bei seiner Durchsuchung von den Gerichtsbeamten belassen wurde: mit geöffneter Hose.

Irmgard Möller, die einzige Überlebende der Todesnacht von Stammheim, ist zusammen mit Bernhard Braun wegen "dreifachem Mord" angeklagt. Hier weigerten sich die Verteidiger von Anfang an, sich der Durchsuchungsprozedur zu unterziehen. Sie kamen ohne Akten und legten Protest gegen die unwürdigen Maßnahmen ein. Als dieser Protest abgelehnt wurde, blieben sie seit dem 20. 3. dem Verfahren fern. Das Gericht entpflichtete die Verteidiger und setzte den Prozeß vorläufig aus. Die Verteidiger sollen die Kosten des bisherigen Verfahrens tragen.

Rechtsanwalt Claus Croissant steht seit dem 8. März vor Gericht. Er ist nach § 129 angeklagt: "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung", gemeint ist hier die RAF. Welche Straftaten ihm im einzelnen vorgeworfen werden, läßt die Anklageschrift noch offen. Die französische Regierung hatte bei seiner

Auslieferung die Bedingung gestellt, daß er nur wegen nachweisbarer Straftatbestände angeklagt werden darf.

Seine Verteidiger haben auf einer vielbeachteten Pressekonferenz zusammen mit dem deutschen Anwaltsverein am 7. März gegen die Durchsuchungsmaßnahmen in Stammheim protestiert und am 1. Verhandlungstag den Antrag gestellt, daß sich auch Richter und der Staatsanwalt der entwürdigenden Prozedur unterziehen sollen. Der vorsitzende Richter Schiebel gab zunächst bekannt, daß er dem Antrag stattgeben wolle, entschied dann aber auf Protest des Staatsanwalts, daß dieser sich nicht brauche durchsuchen zu lassen.

Aus den Gefängnissen

HUNGERSTREIK VON RAF-GEFANGENEN

HAMBURG: In Hamburg veröffentlichten am 14. März Gefangene der RAF eine Hungestreikerklärung mit folgenden Forderungen:

- Einhaltung der Menschenrechte in der BRD und die Anwendung der Mindestgarantien für Kriegsgefangene, wie sie in den Genfer Konventionen festgelegt sind.
- Zusammenlegung der Gefangenen der RAF
- Veröffentlichung aller Briefe der in der Kontaktsperre in Stammheim umgekommenen RAF-Häftlinge und Irmgard Möllers

Anschriften politischer Gefangener

Rechtsanwalt Klaus Croissant
7000 Stuttgart-Stammheim, JVA
Henning Weyer, Gerhard Foß
(Agit-Drucker)
Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

Jutta Werth (Agit-Drucker)
Lehrter Str. 61, 1000 Berlin 21

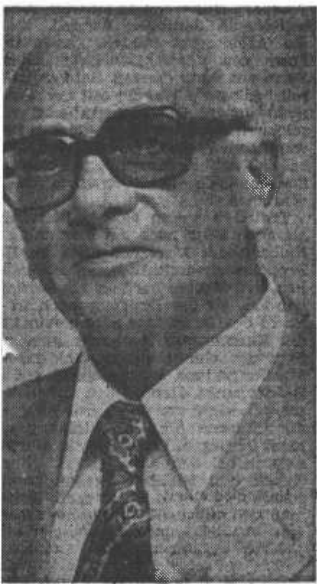
Horst Mahler, Sieghart Gummelt
Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27

Peter Paul Zahl, JVA 476 Werl

Baha Targün Masurenstr. 28
563 Remscheid - Lütringhausen

Gerd Albartus, Enno Schwall
(Düsseldorfer 129a-Prozeß)
Ulmenallee, JVA, 4 Düsseldorf

Redaktionsschluß: 6.4.78



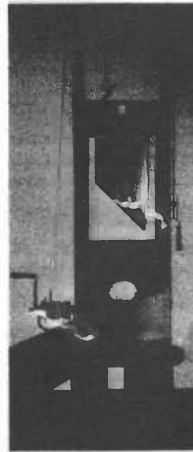
Puvogel
ehem. Justizminister
in Niedersachsen

"Einmal lehrt die Erfahrung, daß es anlagebedingte Verbrecher gibt, deren Schicksal es nun einmal ist, stets ein Feind der Volksgemeinschaft zu sein und zu bleiben. Sie sind, um mit Lombroso zu sprechen, geborene Verbrecher. Für die gibt es nichts besseres als Unschädlichmachung für immer. Ihnen gegenüber versagen jegliche Erziehungsmethoden, ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft kann niemals erwartet werden ...

Die Entmannung beraubt den Verbrecher seiner Zeugungsfähigkeit und verhindert auf diese Weise eine weitere Verseuchung des Volkes mit dieser Verbrechensneigung."

Puvogel 1936

Mit dieser Guillotine, die in Hamburg eingesetzt wurde, wurden während der Nazi-Herrschaft 396 Menschen umgebracht, zuletzt Wilhelm Schwarzloch am 18. März 1945 auf Grund eines Erlasses der Wehrmachtskommandantur.



"Je schneller Strafverfahren beendet werden, desto weniger Straftaten werden begangen."

Puvogel 1978



der niedersächsische minister der justiz

presseinformation

3 hannover
am waterloopplatz 1
ruf 190-6721/6720/6703

Haushaltsrede vor dem niedersächsischen Landtag, 16.2.78

Herr Präsident, meine Damen und Herren! (...)

Strafverfahren gegen politisch motivierte Täter, seien sie vom rechten oder linken Flügel, belasten Staatsanwaltschaften und Gerichte arbeitsmäßig und auch psychisch mehr als in früheren Jahren. Wegen der bürgerkriegsähnlichen Demonstrationen in Grohnde mußten 126 Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Insgesamt 80 dieser Verfahren wurden eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten. In einem Dutzend Fällen wurden Anklagen erhoben. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Gegen zahlreiche Personen aus dem Universitätsbereich mußte strafrechtlich eingeschritten werden. Die Verfahren haben die rechtswidrige Störung und Verhinderung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gastvorträgen, die Veröffentlichung der sogenannten Buback-Nachrufe und die rechtswidrige Verwendung der ASTA-Gelder zum Gegenstand.

Besonders unerfreulich sind bei der Abwicklung dieser Verfahren die Begleiterscheinungen, mit denen Richter und Beamte zu kämpfen haben.

Exzessive Ausnutzung, ja Mißbrauch prozessualer Rechte, systematische Störung von Gerichtsverhandlungen, Demonstrationen vor und in Gerichtsgebäuden, Anschläge und Bedrohungen auf Gerichtspersonen, offene Widersätzlichkeiten in den Verfahren sowie Störungen des Dienstbetriebes sind an der Tagesordnung. Hinzu kommt, daß die in diesen Verfahren tätigen Richter und Staatsanwälte oft von denen, die mit ihren politischen und ideologischen Zielen unterliegen, unberechtigt in der Öffentlichkeit angegriffen, beschimpft, beleidigt und verächtlich gemacht werden. (...)

Von den neuen Stellen für die ordentliche Gerichtsbarkeit entfallen allein auf den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst 63 Stellen. Mit den bereits in den Haushaltsjahren

Justizminister Puvogel DER CHEF DER NIEDERSÄCHSISCHEN EIN ALTER

Der zum Rücktritt genötigte Justizminister von Niedersachsen, Puvogel, hat während der letzten Monate sein Ministerium in die erste Front der Bekämpfung alles Fortschrittlichen gerückt.

Ausgerechnet die Göttinger Studenten, deren Vertreter er wegen Veröffentlichung des "Buback-Nachrufs" verfolgen läßt, haben seine Doktor-Arbeit von 1936 ans Tageslicht gebracht - ein bluttriefendes Plädoyer für die Ausrottung "minderwertigen" und "kriminellen" Blutes.

Seine Haushaltsrede vom Februar 78, die wir in Auszügen dokumentieren, nennt den Schwerpunkt der Justiztätigkeit in Niedersachsen: 126 Ermittlungsverfahren gegen Grohnde-Demonstranten, mehr als ein Dutzend Anklagen, Verfahren "gegen zahlreiche Personen aus dem Universitätsbereich", "Disziplinarverfahren gegen Extremisten im Schuldienst"... Sein Programm für die

1976 und 1977 geschaffenen Stellen wird der höhere Justizdienst damit innerhalb von 3 Jahren um 158 Kräfte verstärkt worden sein. Das sind immerhin erheblich mehr als in den 5 Jahren von 1971 bis 1975, in denen 90 neue Stellen geschaffen wurden. Der Abbau des besonders hohen Stellendefizits im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst soll in Zukunft verstärkt fortgesetzt werden. (...)

Die in diesem Haushaltsjahr zu erwartenden neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte werde ich übrigens im Hinblick auf die von mir anfangs geschilderte allgemeine Entwicklung bei den Ermittlungs- und Strafverfahren mit Schwerpunkt in der Strafjustiz einsetzen. Nur auf diese Weise wird ein wirksamer und besserer Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechen erreicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz gestärkt. Je schneller Strafverfahren beendet werden, desto weniger Straftaten werden begangen. (...)

zurückgetreten

Lebendige und siegesgewisse Solidarität gegen die Mescalero - Prozesse

STAATSANWÄLTE

"RÜBE AB!" - SCHREIER

kommenden Monate, für das er "nach längerem Zögern", wie es heißt, die Verantwortung abgegeben hat, lautet kurzgefaßt: kräftiger Ausbau des Justizapparates mit Schwerpunkt Strafjustiz, Spezialtrakte in den Gefängnissen für die Unterbringung "terroristischer Gewalttäter".

Puvogel war wohl der Meinung, daß ihm bei den vollbrachten und bevorstehenden Leistungen der Dank des Vaterlandes - pardon - des freiheitlich-demokratisch-verfaßten Staates sicher sei. Vor seinem Rücktritt besaß er noch die Unverschämtheit, seine Doktorarbeit eine "insgesamt wissenschaftliche Leistung" mit nur "einigen wenigen Unwissenschaftlichkeiten" zu nennen. (NDR-Interview 20.3.). Die Person des Dr. Puvogel, der in diesem Land Justizminister werden konnte, stellt die angebliche chinesische Mauer zwischen Faschismus und "freiheitlich - demokratische Grundordnung" entschieden in Frage.

Ich möchte an dieser Stelle etwas ausführlicher auf die Unterbringung terroristischer Gewalttäter eingehen. Der Terrorismus stellt die Justiz auch im Bereich des Justizvollzuges vor neuartige Probleme. Anarchistische Gewalttäter gefährden durch bisher nicht übliche Verhaltensweisen, aber auch durch Unterstützung aus gewissen gesellschaftlichen Gruppen, leider auch durch einige wenige Rechtsanwälte, die Sicherheit sowohl der Anstalten als auch der Öffentlichkeit. Dem muß mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden. Bei allen Maßnahmen müssen wir den klaren Blick dafür behalten, daß unsere Schwierigkeiten mit einer Gruppe terroristischer Gewalttäter das Grundkonzept des Behandlungsvollzuges in keiner Weise beeinträchtigen dürfen.

Ende letzten Jahres haben wir in der Justizministerkonferenz vereinbart, die inhaftierten terroristischen Gewalttäter nicht gemeinsam in einer Anstalt unterzubringen, sondern sie

■ Nach 10 Monaten voller Diffamierungen bis zur Irrsinnigerklärung, bis zur angedrohten Ausbürgerung aus ganz "Europa", mindestens aber aus seiner "Kultur",

■ nach einer Reihe von Prozessen mit mehreren Verurteilungen und mindestens 3 Freisprüchen für Nachdrucke des "Buback-Nachrufs"

wurde Anfang März der zentrale Prozeß gegen Mitglieder des ehemaligen ASTA wegen ihrer ursprünglichen Herausgabe des Mescalero-Textes eröffnet. Wegen der Schwere des Delikts gleich vor dem Landgericht. Ein kleines Stammheim ist in und vor dem Gericht aufgebaut. Für ein reines "Äußerungsdelikt" ein Großaufgebot an bewaffneter Polizei, schikanöser Kontrollen und Suche nach Waffen. Die Verurteilung der 4 Angeklagten stand für den Gerichtsvorsitzenden in der 1. Sitzung schon fest: die Kontrollen habe er angeordnet, bevor er die Angeklagten kannte, seitdem er sie kenne, sehe er keinen Grund, die Kontrollen zu lockern. Er "fühlt" sich natürlich wegen dieser Vorverurteilung kein bißchen "befangen".

Die Angeklagten aber antworten mit mutigen Reden über das Recht und ihre Pflicht, auch ausgefallene, nicht-konforme Meinungen zu veröffentlichen. Die Kommilitonen, vereinigt in einem harten Kampf gegen die dortigen Neo-Faschisten, verteidigen ihre Vertreter sehr einmütig. Sie haben dadurch auch die Presse zu ziemlich ausführlicher Berichterstattung über den monströsen Gesinnungsprozeß genötigt. Der neue ASTA stellt sich voll hinter den alten. Er organisiert in der ersten Prozeßwoche einen Kongreß, um die Solidarität mit den Angeklagten mächtig und sinnlich zu machen. Die sinnliche Erfahrbarkeit

entsprechend dem Anteil an der Gesamtbelegung auf die Bundesländer zu verteilen. Nach dem derzeitigen Stand muß Niedersachsen etwa 10 terroristische Gewalttäter aufnehmen. Mit einer wesentlichen Erhöhung dieser Zahl wird man rechnen müssen. Um einerseits das größtmögliche Maß an Sicherheit zu gewährleisten, um andererseits zu verhindern, daß der

des politischen Kampfes und der erforderlichen demokratischen Front war zugleich das zentrale Thema in den Reden und Veranstaltungen:

- Göttinger und Bremer Sänger und Germanisten stellten in sehr gelungenen Szenen dar, wie sehr die politische Unterdrückung dieser Zeit einen das Gruseln lehren kann und daß man trotzdem nicht mit bloßer Furcht reagieren muß.
- Die tapferen "Göttinger Sieben" aus dem Vormärz wurden in einem Fackelzug durch die Stadt zum Friedhof als Zeugen für einen heute noch erforderlichen Mut gerade in Fragen des Widerstandes und seiner Gewalt angesprochen.
- Die "Mescaleros" selbst sagten ziemlich wenig. Sie bestanden auf einer Unmittelbarkeit, für die schon die Diskussion mit anderen politischen Auffassungen zu abstrakt war. Andere, z. B. die zahlreich erschienenen Buback-Dokumentaristen aus Bremen und Berlin, brachten das Recht auf Unmittelbarkeit und Sinnlichkeit auch dezidiert politischer Auffassungen in die Diskussion ein.
- Ulf Preuß-Lausitz entwickelte anhand der positiven Seiten des Berliner Tunix-Kongresses den großen Wert des Schmeckens, Fühlens und Riechens für jede kollektive politische Arbeit und für diejenige Opposition, die sich weder ausbürgern lassen noch sich selbst (sei es auch nur innerlich) ausbürgern will.
- Gerhard Bauer fragte nach einem standhafteren Subjekt dieses ganzheitlichen, sinnlich beglaubigten Widerstands. Er vermutete, daß die dort versammelten "Linken" und Intellektuellen schlimmstenfalls alle ausgebürgert werden könnten, niemals aber das Volk. Die Volksmassen, auch die schweigenden und eingeschüchtertesten, nannte er "gute Materialisten", die Solidarität nur von erfahr-

Forts. nächste Seite

normale, zunehmend auf Behandlung ausgerichtete Vollzug gestört wird, habe ich mich entschlossen, für diese Gefangenen eine besonders gesicherte Abteilung in Celle einzurichten. Sie wird nach den neuesten Erkenntnissen über Sicherheitsvorkehrungen errichtet. Es ist leider unumgänglich, daß dadurch erhebliche Kosten erforderlich werden. ■

baren konkreten Interessen aus üben, "realistisch" darin, daß sie keine wünschbare Veränderung ohne die übergeordneten Machtverhältnisse angingen, aufmerksame und sehr antwortbereite Zuhörer wenn man nur "richtig deutsch" mit ihnen spräche, und wirklich "demokratisch", nämlich von ihrem Sein und Tun aus, nicht im und beim Reden.

- Ob die Volksmassen auch kämpften und eigentlich erst durch den Kampf als politische Kraft bestimmt würden, wurde in der Diskussion sehr umstritten. Aber daß es auf die Widerstandsbereitschaft der Massen ankommt, daß diese durch die Lebensbedingungen und die durchdringenden kleinen alltäglichen Gewaltmechanismen immer wieder hervorgehoben und auch begrenzt wird, darüber herrschte in den sehr offenen und kontroversen Diskussionen Einigkeit.

- Walter Moßmann wehrte sich gegen jede Idealisierung des Volkes. Die Bauern, mit denen er z. B. in Wyhl zu tun hatte, seien nicht nur kampfstark und einig für gerechte Ziele, sie seien auch gemein, egoistisch, reaktionär - aber nie so unsolidarisch und hohl wie manche Insassen von "linken" Kneipen.

- Erich Fried forderte, die vielen notwendigen Sachen aus dem verketzerten "Reformismus" und "Opportunismus" ernst zu nehmen, für die eigenen Aktionen zu gebrauchen, damit nicht der wirkliche Reformismus und Opportunismus siegt. Das Problem, die Massen anzusprechen, sah er ebenfalls mehr bei "uns" als bei den Massen: weil die Intellektuellen und Nur-Studenten ein "untergrabenes Selbstbewußtsein" ausgebildet hätten. Sich selber "offensiver formulieren", so wurde schließlich die Strategie des mutigen Anfangens und Deutsch-Redens zusammengefaßt: dann könnten sich auch die Bündnispartner, auch die Volksmassen, in solchen Positionen wiedererkennen und sie teilen.

Was in Göttingen diskutiert wurde, unter dem Eindruck des furchteinflößenden Prozesses und der sichtbaren Solidarität dagegen, waren hochfliegende Pläne und Gedanken, ein ganzes Stück über den gegenwärtigen Stand der Bewegung hinaus. Aber die Teilnehmer der Diskussion waren sichtbar selbst Teil der demokratischen Bewegung. Es war wichtig, daß sie sich Gedanken machten über die Herstellung einer viel breiteren, verlässlicheren Grundlage des Widerstandes als sie selber heute darstellen.

G. Bauer

Thieu-Prozeß: Faschistenfreunde lassen richten

Am 3. Mai beginnt vor dem Landgericht Bonn der erste von drei geplanten "Thieu-Prozessen. Es gibt 18 Angeklagte, die Anklage lautet u. a. auf "schweren Landfriedensbruch", Strafanndrohung 6 Monate bis 10 Jahre. Der Anlaß liegt weit zurück: Im April 1973 besuchte die amerikanische Marionette in Südvietnam, Staatspräsident Thieu, die BRD. Es war die Zeit des Pariser Friedensabkommens und der standrechtlichen Erschießungen für alle Südvietnamesen, die Widerstand gegen Thieu wagten. Aus einer großen Demonstration heraus wurde das Rathaus besetzt.

1973 war Thieu Staatsgast in Bonn. 1975 (nachdem die Thieu-Clique letztmalig die US-Hilfe in Anspruch genommen hatte und sich durch den CIA hatte außer Landes schaffen lassen) sollte dieselbe Bundesregierung die neue vietnamesische Regierung diplomatisch anerkennen - eine Regierung, die teilweise aus Menschen bestand, die in den Lagern Thiens barbarisch gefoltert worden waren. Was für eine Politik ist das, die diesen schreienden Widerspruch verkraftet!

Aber schließlich hat es die Bundesregierung weder vor noch nach dem Thieu-Besuch für nötig gehalten, ihre Politik vor der friedliebenden und demokratischen Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Der Thieu-Besuch war bis 2 Tage vor den Bonner Ereignissen eine geheime Staatsaktion. Von der sonst beliebten Eintragung ins goldene Buch der Stadt Bonn wurde abgesehen. Sein Aufenthaltsprogramm wurde geheim gehalten, überall, wo er sich in Bonn bewegte, waren Einsatzhundertschaften der Polizei postiert. Das Verhalten des damaligen Bundespräsidenten Heinemann gegenüber Thieu übergang die Bundesregierung mit geflissentlichem Schweigen: Heinemann überreichte Thieu eine lange Liste mit Namen von buddhistischen Mönchen, die in Thiens KZ's festgehalten wurden.

Durch die Rathausbesetzung brach das Licht der Öffentlichkeit in diese düstere Bonner Szenerie. Wie der ertappte Dieb stimmte die regierungsfremde Presse gleich ein großes Geschrei über den

"Vandalismus" der Demonstranten an. Es war, wie Karl Marx hundert Jahre vorher bemerkte:

"Die Bourgeoisie der ganzen Welt sieht der Massenschlächterei ... wohlgefällig zu, aber sie entsetzt sich über die Entweihung von Dach und Fach."

(Der Bürgerkrieg in Frankreich) Zur Ablenkung von der anrühigen Bonner Geheimpolitik wurde dann auch gleich die Klassenjustiz gerufen. Das Bonner Landgericht urteilte 1973 über den festgenommenen Demonstranten Uli Kranzusch:

"Im übrigen wäre es ihm wie jedem Bürger zumutbar gewesen, sich grundsätzlich nicht mit Gewalt gegen einen vermeintlich unrechtmäßigen Staatsakt zur Wehr zu setzen, sondern sich mit den ihm vom Recht zur Verfügung gestellten Mitteln zur Wehr zu setzen."

Welche Mittel, welches Recht, wenn die Regierung alle Gebote der Menschlichkeit gegenüber dem vietnamesischen Volk und der Demokratie gegenüber dem eigenen Volk mit Füßen tritt!

Im Thieu-Prozess soll sich diese Farce von den Demonstranten, die unerlaubte Mittel gegen eine - nicht zur Debatte stehende - Politik eingesetzt haben, wiederholen. Die Angeklagten haben versichert, daß sie die Berechtigung ihrer Widerstandsaktion bekräftigen werden. Ihre Zeugen sind nicht Polizeipräsidenten und erschreckte Federfuchser aus dem Bonner Rathaus, sondern alle die, die den Frieden und die Unabhängigkeit der Völker wollen und die Kumpanei einer Bundesregierung mit faschistischen Henkern nicht hinnehmen.

SPENDENAUFBRUF

Das Komitee zur Unterstützung der Angeklagten der Bonner Thieu-Prozesse ruft dazu auf, für die Öffentlichkeitsarbeit des Komitees und die Prozeßkosten der Angeklagten zu spenden.

Spenden für die Öffentlichkeitsarbeit bitte auf Konto:
Hansjörg Hilke, Kto. Nr. 10682029, Stadtparkasse Köln,
BLZ 37050198, Kennwort: Bonner Thieu Prozesse.

Spenden für die Prozeßkosten bitte auf das Konto:
Rechtshilfefonds, Kto. Nr. 1320726300, Bank für Gemeinwirtschaft Köln, BLZ 37010111, Kennwort: Bonner Thieu-Prozesse. Die Prozeßkosten (Gerichts- und Verteidigerkosten, für die 18 Angeklagten, 36 Anwälte!) werden sich erfahrungsgemäß auf einige 100.000,- DM belaufen.

BISHERIGE SPENDEN FÜR

PROZESSKOSTEN Stand: 1.4.78

| | |
|--------------------|-------|
| P. J. B., Dortmund | 19.- |
| B. S., Westberlin | 30.- |
| M. K., Westberlin | 10.- |
| H. S. -M., Dawn | 500.- |
| G. W., Köln | 50.- |
| C. u. U. B., Hagen | 35.- |

zusammen 649.-

VERTEIDIGUNG

IN WESSEN INTERESSE?

2. Juni-Prozeß in Moabit:

80 Anwälte - aber keiner darf verteidigen

Am 11. April beginnt der Prozeß gegen Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel.

Neben der Mitgliedschaft in der "terroristischen Vereinigung '2. Juni'" lautet die Anklage auf Mord an Kammergerichtspräsidenten Drenkmann und auf Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz.

Vor Beginn des Prozesses hat das Berliner Kammergericht systematisch den Versuch unternommen, die Vertrauensvertretung in diesem Prozeß zu zerschlagen; Noch vor einem Jahr hatte jeder Angeklagte 2 Verteidiger seines Vertrauens zu seiner Verteidigung.

Das Kammergericht schloß 2 Verteidiger in extensiver Auslegung des § 146 StPO - ein Anwalt darf in einem Verfahrenskomplex nur einen Beschuldigten verteidigen - aus dem Verfahren aus. Des weiteren wurde Rechtsanwalt Spangenberg durch ein gezieltes Berufsverbotsverfahren aus dem Verfahren ausgeschlossen. Ein weiterer Schlag gegen die Verteidigung war dann die Ablehnung weiterer 4 Vertrauensanwälte als Pflichtverteidiger beizuordnen. (Eine Beordnung ist für die Verteidiger notwendig, um einen derart umfangreichen Prozeß finanziell durchsetzen zu können, denn Pflichtverteidiger werden aus der Staatskasse bezahlt). Der Grund für die Ablehnung: den Verteidigern wird vorgeworfen, am 18. Oktober 1977, dem Tag, an dem der Tod der Gefangenen in Stammheim bekannt wurde, in einem Telegramm an Justizminister Vogel die Selbstmordthese angezweifelt und die sofortige Aufhebung der Kontaktsperre für ihre Mandanten gefordert zu haben.

Daß dies eine gezielte Politik des Kammergerichts ist, wird noch dadurch deutlich,

Der Verteidiger in politischen Strafverfahren bewegt sich in einem in dieser Gesellschaft nicht lösbaren Widerspruch:

Er vertritt einen Angeklagten, der wegen Opposition zum herrschenden System verfolgt wird. Gleichzeitig ist er gebunden an ein Strafrecht, das im Interesse eines Systems besteht, dessen Normen dazu dienen, wirksame politische Opposition zu verhindern. Dies gilt vor allem für die sogenannten "Staatsschutzvorschriften", darüber hinaus auch für die Anwendung anderer Normen, mit denen politische Meinung und Tat mit Strafe belegt werden.

Hinzu kommt, daß die dürren Reste der

Prozeßordnungsvorschriften, die zum Schutz des Angeklagten noch bestehen, stetiger Aushöhlung und Streichung ausgesetzt sind. Im Extremfall - dem Kontaktsperregesetz - kann jegliche Verteidigung ausgeschaltet werden: der Verteidiger als Ohnmächtiger vor geschlossenen Gefängnistüren.

Diesen Widerspruch für den Anwalt - Interessenvertreter für den Angeklagten bezogen auf ein Strafrecht im Interesse der Unterdrückung - haben die Herrschenden immer eindeutig zu "lösen" versucht: Einbindung des Verteidigers in die staatliche Strafverfolgung.

Der "Corpus juris Fridericum" - ein Gesetzeswerk unter Friedrich Wilhelm I. von Preußen - von 1781 schuf den "Sachwalter" als Gehilfen des Richters und daneben den beamtenähnlichen "Justizkommissar" für außergerichtliche Beratungen. Sachwalter wie Justizkommissare wurden vom Justizminister ernannt und unterlagen seiner Disziplinaufsicht.

Erst in der Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 (RAO) wurde der "Rechtsanwalt" als "freier Beruf" mit formaler Unabhängigkeit vom Staat gesetzlich fixiert. Verteidigt wurde er allerdings von Anfang an: "Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe." (§ 17 RAO) Und bereits 5 Jahre später schuf der Ehrengerichtshof das "Organ der Rechts-

Fortsetzung S. 16



daß in Berlin 80 Verteidiger aufgrund des schon erwähnten § 148 StPO die 6 Angeklagten nicht mehr verteidigen können und das Gericht jede Beordnung eines westdeutschen Verteidigers ablehnt, selbst dann, wenn diese ihre Bereitschaft erklären, für die Dauer des Prozesses nach Berlin überzusiedeln.

Demgegenüber hat das Kammergericht sofort nach Zulassung der Anklage jedem Angeklagten 2 Zwangsverteidiger beigeordnet, die nicht das Vertrauen der Angeklagten besitzen und die eine Verteidigung in diesem Verfahren lediglich der Form nach - nämlich durch ihre Berufsbezeichnung - nicht aber durch ihre Tätigkeit gewährleisten sollen. Und zynisch führt der Vorsitzende Richter Geus auf den Antrag eines Verteidigers, ihn zu entpflichten, aus:

" (...) Die Bestellung verletzt nicht das Recht des Angeklagten auf freie Wahl des Verteidigers; dieses Recht

besteht im Rahmen der notwendigen Verteidigung nicht. (...)

Das Institut der notwendigen Verteidigung dient nicht nur dem Interesse des Angeklagten, sondern soll im staatlichen Interesse den prozeßordnungsgemäßen Ablauf sicherstellen. Die Beordnung ist ein öffentlich-rechtlicher Akt, durch den das Rechtsverhältnis zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten begründet wird. Es kann daher auch nicht in jedem Fall darauf ankommen, ob der beigeordnete Verteidiger ein Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten besitzt oder herstellen kann, wenngleich dies wünschenswert sein mag. (...)"

Der "Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni-Prozeß" protestiert in einer Erklärung gegen diese und andere Maßnahmen der politischen Sonderjustiz wie die gezielte Einsetzung des Richters Geus und die Mißhandlung und Isolierung der Gefangenen während der U-Haft. Der Ausschuß hat telefonische Sprechstunden: Mo-Fr 17 bis 19 Uhr unter TelNr. 030/4935012.

Gesetze gegen die Verteidigung

■ 1.1.75 "VERTEIDIGER-AUSSCHLUSSGESETZ"

Ein Verteidiger kann ausgeschlossen werden, wenn er dringend verdächtig ist:

- an der Tat seines Mandanten teilgenommen zu haben,
- seinen Mandanten begünstigt, Strafreitelung oder Hehlerei begangen zu haben,
- den Verkehr mit den inhaftierten Mandanten dazu mißbraucht zu haben, Verbrechen zu begehen oder die Sicherheit der Haftanstalt erheblich zu gefährden.

§ 146 StPO: VERBOT DER GEMEINSCHAFTLICHEN VERTEIDIGUNG

Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen Verteidiger ist unzulässig.

§ 137 StPO: BESCHRÄNKUNG DER ANZAHL DER VERTEIDIGER

Ein Beschuldigter darf nicht mehr als drei Verteidiger haben.

§ 231a StPO: HAUPTVERHANDLUNG OHNE ANGEKLAGTEN

Die Hauptverhandlung kann in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn er sich "vorsätzlich oder schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt" hat.

WEGFALL DES JEDERZEITIGEN ERKLÄRUNGSRECHTES WEGFALL DES § 257a StPO

Das Recht der Verteidigung, jederzeit eine Erklärung abzugeben, wird beseitigt.

■ 1.1.75 ERWEITERUNG DER KOMPETENZEN DER STAATSANWALTSCHAFT

§ 100 StPO: ÖFFNUNG BESCHLAGNAHMTER SCHRIFTSTÜCKE

Die bislang lediglich einem Richter zustehende Befugnis, beschlagnahmte Briefe und Postsendungen zu öffnen, kann dem Staatsanwalt übertragen werden.

§ 163a StPO: ERSCHEINUNGSPFLICHT DES BESCHULDIGTEN

Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu Vernehmungen vor dem Staatsanwalt zu erscheinen. Der Staatsanwalt kann das Erscheinen durch Ordnungsstrafen oder zwangsweise Vorführung erzwingen.

Die Praxis: Einschränkung, Pervertierung, Beseitigung der Verteidigung

Das "Verteidigerausschlußgesetz", auch "Lex RAF" genannt, wurde Ende Dezember 1974 durch den Bundestag gepeitscht und trat schon am 1.1.1975 in Kraft, weil sein unmittelbarer Zweck die Zerschlagung der Verteidigung im Stammheimer Prozeß gegen Baader, Meinhof, Ensslin und Raspe war. Dementsprechend wurden noch vor Beginn des Prozesses die Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Stroebels aufgrund des neuen § 138 a StPO wegen eines angeblich dringenden Verdachts der Tatbeteiligung von der Verteidigung ausgeschlossen. Weitere Möglichkeiten, die Reihen derjenigen Anwälte, die das Vertrauen der Angeklagten hatten, zu lichten, boten die neuen §§ 137 und 146 StPO. Soweit die Verteidiger nun "überzählig" waren, oder (auch in anderen Verfahren) andere Beschuldigte vertraten, denen teilweise "dieselben Taten" wie den Stammheimer Angeklagten vorgeworfen wurden, wurden sie ebenfalls ausgeschlossen. So erging es den Rechtsanwälten Golzem, Köncke und Spangenberg, weil sie vor dem Landgericht Kaiserslautern die Angeklagten Grundmann, Jünschke und Grashof verteidigten. Das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter (§ 146) sollte die gemeinschaftliche und arbeitsenteilige Verteidigungskonzeption, die für den Stammheimer Prozeß langfristig vorbereitet worden war, noch in anderer Hinsicht handstreichartig durchkreuzen: Hatte sich der einzelne Anwalt bis dahin auf einen bestimmten Themenkomplex konzentriert, was angesichts des Umfangs des Materials dessen Bewältigung erst möglich machte, so mußte er jetzt diese Spezialisierung aufgeben und seine Arbeit auf die Verteidigung eines bestimmten Angeklagten ausrichten.

Das am 1.1.1975 in Kraft getretene Gesetz gegen die Verteidigung hat über einen unmittelbaren Zweck (Eingriff in den Stammheimer RAF-Prozeß) hinaus sehr weitgehende Auswirkungen auf die Verteidigungsmöglichkeiten in politischen Strafverfahren überhaupt. Im " 2. Juni-Prozeß" (Lorenz/Drenkmann) kommen für die 6 Angeklagten, die sich jetzt vor dem Kammergericht Berlin verantworten müssen, allein über 80

mögliche Verteidiger aufgrund des § 146 StPO nicht mehr in Betracht. D.h., daß einige Angeklagte keinen Verteidiger ihres Vertrauens mehr finden. Die Grundlage dafür hat der Stuttgarter Staatsschutzsenat in oben erwähntem Ausschluß der Rechtsanwälte Golzem, Köncke und Spangenberg aus dem Stammheimer RAF-Prozeß gelegt. Das Stuttgarter Gericht ging über den Wortlaut des § 146 StPO noch hinaus und stellte sich auf den - vom Bundesverfassungsgericht dann bestätigten - Standpunkt, daß die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Beschuldigter nicht nur innerhalb ein und desselben Strafverfahrens unzulässig sei, sondern auch dann verboten, wenn mehrere Beschuldigte zwar in verschiedenen Verfahren verfolgt werden, sich diese jedoch ganz oder teilweise auf dieselben Taten beziehen. Auf "dieselbe Tat" beziehen sich aber im juristischen Sinne praktisch alle "Terroristenprozesse", weil die jeweiligen Anklagepunkte durch das Organisationsdelikt (kriminelle bzw. terroristische Vereinigung, §§ 129, 129a) rechtlich verklammert sind.

Der Zwangsverteidiger

Die gesetzlichen Vorschriften, die es den Angeklagten in politischen Prozessen schwer oder gar unmöglich machen, sich durch Anwälte ihres Vertrauens verteidigen zu lassen, werden ergänzt durch eine neue Einrichtung, die die Staatsschutzgerichte (sogar gegen den Wortlaut des § 143 StPO) selbst geschaffen haben: die Einrichtung des Zwangsverteidigers. Zwangsverteidiger sind

■ Dimitroff, der im Leipziger Reichstagsbrand-Prozeß keinen Verteidiger seines Vertrauens hatte, bemerkte zu dem ihm aufgenötigten Pflichtverteidiger:

"Die politische Verteidigung hat Teichert, seinem Auftrag seitens des Gerichts gemäß, nach allen Kräften sabotiert".

"Wenn ich ihm meine Verteidigung überlassen hätte, dann wäre ich heute ein politisch Toter. Er hätte mich kompromittiert und politisch vernichtet."

Rechtsanwälte, die vom Gericht gegen den Willen des Angeklagten zum Pflichtverteidiger bestellt werden, obwohl der Angeklagte bereits einen Verteidiger seines Vertrauens hat oder zur Bestellung als Pflichtverteidiger vorschlägt.

Ein solcher Zwangsverteidiger trat erstmals im Prozeß gegen Horst Mahler 1974 auf. Inzwischen gehören diese "Verteidiger", die das Vertrauen des Angeklagten nicht haben, zur Standardausstattung jedes größeren politischen Prozesses. Auch in einer regierungsfreundlichen juristischen Fachzeitschrift wird zugegeben, daß durch ein Nebeneinander von Verteidigern, die nicht das Vertrauen der Angeklagten haben, "die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Verteidigung des Beschuldigten insgesamt in hohem Maße gefährdet und beeinträchtigt werden kann." (Römer, Pflichtverteidiger oder Wahlverteidiger? Der aufgenötigte Pflichtverteidiger, in: Zeitschrift der Rechtspolitik, Heft 4/1977, S. 93).

In der Tat, die Funktion des Zwangsverteidigers besteht gerade darin, die Prozeßtaktik des Angeklagten und seines Vertrauensanwaltes zu durchkreuzen und jede Art politischer Verteidigung zu sabotieren.

LITERATUR

- Cobler, Die Gefahr geht vom Menschen aus. Der vorverlegte Staatschutz, Berlin 1976
- Croissant, Groenewold, Preuss, Schily, Ströbele, Politische Prozesse ohne Verteidigung?, Berlin 1976 (Wagebach)
- Hannover, Klassenherrschaft und politische Justiz, Hamburg 1978 (VSA)
- Stubberger (Hrsg), In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Enßlin. Dokumente aus dem Prozeß. Frankfurt 1977 (Syndikat)
- Rote Hilfe Westberlin, Ausschluß der Verteidiger - wie und warum. Dokumente und Analysen zur politischen Strafjustiz seit 1945, Berlin 1975 (Merve)
- Rühmann, Anwaltsverfolgung in der Bundesrepublik 1971-1976, Hamburg 1977
- Regionalinitiative politischer Verteidiger und AStA der Univ. Frankfurt (Hrsg), Ausschaltung der politischen Verteidigung. Dokumentation, Frankfurt 1977

Gesetze gegen die Verteidigung

§ 161a StPO: ERSCHEINUNGS- UND AUSSAGEPFLICHT DES ZEUGEN

Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Sie können durch Ordnungsstrafen oder zwangsweise Vorführung zum Erscheinen bzw. zur Aussage gezwungen werden. (Aussageverweigerungsrecht gilt nur in dem Umfang wie bei richterlichen Vernehmungen). Der Verteidiger des Beschuldigten darf bei den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zwar anwesend sein, er hat jedoch nicht das Recht, die Zeugen zu befragen.

■ 18.8.76 ÄNDERUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

§ 66.2: Das passive Wahlrecht zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird demjenigen Rechtsanwalt entzogen, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt worden ist oder ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

§ 114.1: Ehrengerichtliche Maßnahmen werden erweitert um das Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Verteidiger und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu 5 Jahren tätig zu werden.

■ 20.9.76 "ANTITERRORGESetze"

§ 138a StPO: ERWEITERUNG DES VERTEIDIGERAUSSCHLUSSES

Die Verteidigerausschlußmöglichkeiten werden dergestalt erweitert, daß der ausgeschlossene Verteidiger den inhaftierten Beschuldigten auch in einem anderen Verfahren nicht verteidigen kann und in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen darf. Ferner darf ein Verteidiger, der wegen "Mißbrauchs des Verkehrs" mit dem "Beschuldigten" zur "Begehung eines Verbrechens" oder zur "Gefährdung der Sicherheit" der Haftanstalt ausgeschlossen worden ist, in allen Verfahren wegen § 129a (terroristische Vereinigung - durch das "Antiterrorgesetz" 1976 eingeführt), die zum Zeitpunkt seines Ausschlusses eingeleitet waren, keine Beschuldigten verteidigen, wenn diese in Haft sind.

§ 148 StPO: ÜBERWACHUNG DES SCHRIFTLICHEN VERTEIDIGERVERKEHRS

Der schriftliche Verkehr zwischen einem wegen § 129a inhaftierten Be-

schuldigten und seinem Verteidiger wird überwacht.

§ 112 StPO: ERWEITERUNG DER VORBEUGEHAFTE

Bei Verdacht der Mitgliedschaft in einer "terroristischen Vereinigung" kann Untersuchungshaft angeordnet werden - auch ohne "Verdunkelungsgefahr".

■ 2.10.77 "KONTAKSPERREGESETZ"

ÄNDERUNGEN DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ

Wenn die Bundesregierung oder eine Landesregierung feststellt, daß von einer "terroristischen Vereinigung" eine "gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person" ausgeht, kann sie über alle Gefangenen, bei denen auch nur der Verdacht der "Zugehörigkeit" zu einer "terroristischen Vereinigung" besteht, "Kontaktsperre" verhängen.

D.h.: keinerlei Außenkontakte, auch nicht zum Verteidiger ...

■ 16.2.78 "RAZZIENGESETZ"

§ 138a StPO: WEITERE AUSDEHNUNG DES VERTEIDIGERAUSSCHLUSSES

In einem Verfahren wegen § 129a StGB kann ein Verteidiger ausgeschlossen werden, wenn "bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen", daß er Komplize seines Mandanten ist. Der Ausschluß bewirkt automatisch das Verbot, in allen Verfahren wegen § 129a StGB zu verteidigen und in anderen Verfahren Mandate zu übernehmen, wenn gegen den Mandanten ein Verfahren wegen § 129a StGB läuft.

§ 148 StPO: DIE TRENNSCHEIBE WIRD EINGEFÜHRT

Sitzt der Häftling wegen § 129a StGB in Haft, darf er bei Besuchen auch seines Verteidigers nur durch eine Trennscheibe sprechen.

§ 163b StPO: VERNEHMUNG DES BESCHULDIGTEN OHNE VERTEIDIGER

Während der ersten 48 Stunden nach seiner Festnahme kann ein Beschuldiger ohne Anwesenheit oder Benachrichtigung seines Verteidigers vernommen werden, wenn dies "den Zweck der Untersuchung gefährden" würde.

VERTEIDIGER ALS VERFOLGTE

Wer sich in der Öffentlichkeit politisch oppositionell zum herrschenden System artikuliert, wer im Gerichtssaal dort steht, wo er hingehört, an der Seite des Angeklagten, wer Widerstand leistet und nicht geltemdem Recht in blindem Gehorsam "dient" - dieser Verteidiger hat mit Verfolgung zu rechnen. Jeder Schritt - vom Jurastudenten bis zum fertigen Rechtsanwalt - unterliegt ununterbrochener Kontrolle. Die folgenden exemplarischen Fälle "nach Stammheim" zeigen das breite Spektrum der Methoden der Verfolgung von Anwälten, und lassen erkennen, wohin die Entwicklung zielt.

Die Nicht-Zulassung zum Referendardienst

Der Fall Edith Müller

Sie bietet "nicht die erforderliche Gewähr dafür, daß sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes" eintritt. "Sie hat sich offen zur Mitgliedschaft in der KPD sowie der 'Liga gegen den Imperialismus' bekannt." (Verwaltungsgericht Minden, 21.6.1977)

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst erneut bekräftigt, daß ein Ausbildungsverbot geboten sei, wenn jemand nicht für die FdgO eintritt, sogar dann, wenn die Ausbildungsordnung für Juristen - wie in Hamburg - eine Referendarausbildung im Angestelltenverhältnis (und nicht im Beamtenstatus) zuläßt. (Bundesverfassungsgericht, NJW 78/37)

Die Nicht-Zulassung zum Rechtsanwalt

Die Fälle Knöss und Düx

a) Assessor Dr. Düx wurde nicht als Anwalt zugelassen, weil er "unwürdig" sei. (Ehrengerichtshof - EGH - Frankfurt vom 6.12.1976). "Unwürdig" ... "bedeutet, daß dem Bewerber nach seinen menschlichen und sittlichen Qualitäten das umfassende Vertretungs- und Beratungsrecht des Rechtsanwaltes nicht anvertraut werden kann ...". Dr. Düx soll "nicht bereit und willens" sein, "als Rechtsanwalt an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und an der Erfüllung der ... Rechtspflegeaufgaben mitzuwirken." Er soll nämlich in Anträgen und Stellungnahmen vor Gericht unter anderem von "Schauprozeß" gesprochen und Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Vergleich von Ausführungen des Staatsanwaltes mit Passagen eines faschistischen Sondergerichtes beleidigt haben.

b) "Unwürdig" auch Assessor Knöss "Er fügt sich nicht in die staatliche Rechtsordnung ein, sondern bekämpft sie mit aller Schärfe und mit unzulässigen Mitteln. Dabei identifiziert er sich mit Rechtsbrechern und beschimpft Gegner und Gerichte." (BGH vom 17.1977)
Ihm wird vorgeworfen, in einem Arbeitsgerichtsverfahren erklärt zu haben, die "von der beklagten Arbeitgeberin genannten Zeugen seien gekauft". Weiterhin wurde er wegen "Widerstandes" und "versuchter Gefangenenbefreiung" von der Polizei festgenommen. Schließlich warf er in einem Befangenheitsantrag einem Richter "Gesinnungsstrafrecht" vor - usw., usf.

Ehrengerichtsverfahren wegen Erklärungen in der Hauptverhandlung

Die Fälle Hannover und Riedel

a) Rechtsanwalt Hannover wurde am 17.9.1975 vom Ehrengericht Bremen zu DM 1.500 Geldbuße und "Verweis" verurteilt. Es ging um insgesamt 5 Vorwürfe, darunter um folgenden Fall: 1969 hatte er nach heftiger Auseinandersetzung mit einem Vorsitzenden ohne Gruß den Saal verlassen. Während er sich von seinem Mandanten freundlich verabschiedete, würdigte er das Gericht keines Blickes (!). Dazu das Ehrengericht: der Rechtsanwalt hat bei seinem

Auftreten vor Gericht als gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege den Richter als Träger rechtssprechender Gewalt des Staates zu achten. Sein Protest lasse diese Achtung vermissen !

Ein weiterer Vorwurf: Rechtsanwalt Hannover habe 1974 dem Gericht den Vorwurf "Klassenjustiz" gemacht.

b) Rechtsanwalt Riedel wurde vom Ehrengericht Frankfurt am 11.12.1976 mit einer "Warnung" belegt. Dieses Urteil verdient Beachtung, weil - trotz der leichten Verurteilung - das Ehrengericht die Ausnahmesituation im Gerichtssaal (hier: Stammheim) berücksichtigt hat.

Die Staatsanwaltschaft hatte wegen zahlloser Äußerungen im Stammheimer Verfahren gegen Rechtsanwalt Riedel Anklage erhoben. Jede kritische Meinungsäußerung wurde verfolgt. Bemerkenswert ist nun, daß das Ehrengericht in einem wichtigen Punkt freigesprochen hat: Rechtsanwalt Riedel hatte die Verhandlungsunfähigkeit von Ulrike Meinhof geltendgemacht. Als nach wochenlangem Hin und Her das Gericht sich wieder weigerte, die Verhandlungsfähigkeit durch Gutachter überprüfen zu lassen, verließ er den Gerichtssaal, um dadurch die Angeklagte zu schützen. Das Ehrengericht billigte ihm eine Notsituation zu. "Vorliegend konnte Rechtsanwalt Riedel der Auffassung sein, daß seine Mandantin nicht mehr verhandlungsfähig war und es daher seiner prozessualen und seiner anwaltlichen Verpflichtung entsprach, durch Verlassen der Sitzung eine Unterbrechung herbeizuführen."

Verurteilt wurde Rechtsanwalt Riedel allerdings, weil er den Richter Prinzing als "Appendix (Wurmfortsatz) der Staatsschutzbehörden, des Bundeskriminalamtes und seiner Gallionsfigur, des Generalbundesanwaltes Buback" bezeichnete.

Ehrengerichtsverfahren wegen Erklärungen in der Öffentlichkeit

Die Fälle Elfferding, Spangenberg und Hoffmann

a) Rechtsanwalt Elfferding wurde am 7.11.1977 vom Ehrengericht Berlin zu einem "Verweis" und zu 2000.- DM In einer Anzeige im "Tagesspiegel" hatte er gegen die 5-jährige Untersuchungshaft seines Mandanten Jürgen Bäcker protestiert. Im Urteil heißt es: "Die in der genannten Erklärung aufgestellten Behauptungen, daß Untersuchungshaft immer Einzelhaft und der Untersuchungshäftling Jürgen Bäcker seit 5 Jahren, 23 Stunden am Tag auf 8 qm allein gewesen sei sowie diese 'psychische Tortur' der Bestimmung über die Untersuchungshaft, dem Grundgesetz und der Menschenrechtskommission widerspreche, sind falsch. § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO sieht vor, daß der Untersuchungsgefangene auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag mit anderen Untersuchungsgefangenen in demselben Raum untergebracht werden darf. Damit steht fest, daß Untersuchungshaft nach dem Gesetz nicht immer (!) Einzelhaft ist. Wie sich den zu II zitierten Gerichtsbeschlüssen entnehmen läßt, wurden Jürgen Bäcker zahlreiche Hafterleichterungen gewährt, sodaß er weit weniger als 23 Stunden am Tag allein war. (...) Als besonders schwerwiegend ist anzusehen, daß ein Rechtsanwalt in der Öffentlichkeit wissentlich unrichtige Behauptungen aufstellt, welche den legalen (!) Strafvollzug in Mißkredit bringen."

b) Rechtsanwalt Spangenberg erhielt am 17.1.1977 vorläufiges Verbot für die "Verteidigung in Strafsachen". Das Ehrengericht Berlin macht ihm die Veröffentlichung einer Pressemitteilung Fritz Teufels zum Vorwurf. Dabei hatte Rechtsanwalt Spangenberg auf einem mit seinem Namen versehenen Briefbogen die Pressemitteilung abgeschrieben und sie eingeleitet: "Als Verteidiger des Untersuchungsgefangenen Fritz Teufel teile ich mit, daß mein Mandant und seine Mitgefangenen Ronald Frisch, Gerald Klöpfer, Tillmaier, Ralf Reinders und Andreas Vogel sich seit dem 5. April 1977 in Hungerstreik befinden. Von den Gefangenen werden folgende Forderungen erhoben:

Angriffe auf Verteidigungsrechte

'... es folgt die Presseerklärung'). Das Ehrengericht sieht hierin die "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" (§ 129 a StGB). Es bescheinigt Rechtsanwalt Spangenberg "offenbare rechtsfeindliche Gesinnung" und verhängt das vorläufige Berufsverbot.

c) Am 5.12.1977 bestätigte der Bundesgerichtshof ehrenrechtliche Verurteilungen von insgesamt 4.000 DM gegen Rechtsanwalt Hoffmann (Westberlin). Er vertritt darüber hinaus die Meinung, daß Rechtsanwalt Hoffmann noch weitgehender zu verurteilen sei. Insbesondere rügt der BGH, daß er nicht wegen eines Schildes mit der Aufschrift "Nixon ist ein Mörder und Faschist" verurteilt worden sei. "Der Rechtsanwalt hat in diesem Falle seine Pflichten verletzt, da er, wie der Ehrengerichtshof selbst feststellt, sich der Beleidigung schuldig gemacht hat."

Strafanzeigen wegen Erklärungen in der Hauptverhandlung

Die Fälle Ehrig, Goy und Gildemeier

a) Rechtsanwalt Ehrig wurde zu Geldstrafe verurteilt, weil er im Prozeß nachwieh, daß Staatsanwalt Weber (bekannt u.a. wegen der Ablehnung der Strafanzeige gegen den meideidigen Ruhland) vor der Zeugenvernehmung einen Polizeizeugen in sein Dienstzimmer bat, um dessen Gedächtnis aufzufrischen. Rechtsanwalt Ehrig hat dies so bezeichnet: "Staatsanwalt Weber hat Zeugen offen präpariert. Er hat ihnen vorgeschrieben, was sie zu sagen haben." Der Richter meinte dazu, Rechtsanwalt Ehrig hätte seinen Hinweis in "Frage- oder Verdachtsform" kleiden müssen!

b) Rechtsanwältin Goy wurde im November 1976 zu 800,- DM verurteilt. Sie hatte im Schmücker-Prozeß geäußert: "Ich bin immer dankbar, wenn Herr Staatsanwalt Przytarski den Mund aufmacht, dann kann man erkennen, daß er bar jeglicher Rechtskenntnis ist."

c) Rechtsanwalt Gildemeier bekam jetzt eine Anklage, weil er in einem Beweisantrag unter Beweis stellen wollte, daß ein Polizeibeamter "Ermittlungsergebnisse unterschlagen hat", "einseitig zu ungunsten der Angeklagten ermittelt habe" und dabei eine Mitbeschuldigte "durch Versprechen zur Denunziation der übrigen Angeklagten veranlaßt" habe. Dies stand in einem Beweisantrag, dazu die Staatsanwaltschaft: "Der Angeschuldigte war sich darüber im klaren, daß dieser Antrag geeignet war, ... den Polizeibeamten verächtlich zu machen". Strafbar wegen "übler Nachrede".

Bestrafung wegen einer Strafanzeige

Der Fall Heldmann

Rechtsanwalt Dr. Heldmann wurde am 31.3.1977 zu 300,- DM verurteilt. Er hatte in einer Strafanzeige gerügt, daß eine Mandantin über 24 Stunden auf der Polizei festgehalten wurde. Er verwies dabei auf die hessische Verfassung, nach der nur bis zu 24 Stunden ohne Haftbefehl festgenommen werden darf. Die betreffende Frau war um 20.00 Uhr entlassen worden. In der Strafprozeßordnung heißt es entgegen der hessischen Verfassung, daß "bis zum Ablauf des nächsten Tages" - also bis 24.00 Uhr dem Richter vorzuführen sei. Das Gericht vertrat nun die Meinung, daß die Strafprozeßordnung der hessischen Verfassung vorgehe. Heldmanns Auffassung sei eine "abseitige Rechtsansicht", er wurde deshalb verurteilt: "Es steht auch dem Angeklagten frei, seine persönliche Rechtsüberzeugung literarisch, in der wohl vergeblichen Hoffnung zu vertreten, daß sie irgendwann einmal die herrschende werden möge." (Schöffengericht Darmstadt) Interessant an diesem Urteil ist weiterhin die Einschätzung der Vermögenslage von Dr. Heldmann: "Bei dem Angeklagten war allerdings zu berücksichtigen, daß Strafverteidiger, welche - aus welchen Gründen auch immer - sich engagiert der Verteidigung anarchistischer Gewaltverbrecher widmen, weithin gesellschaftlicher Achtung anheim fallen. Es muß deshalb zu u n

s t e n des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß sein Einkommen nicht die übliche Höhe erreicht, da er keine lukrativen Mandate erhält, sondern nur noch von Kreisen aufgesucht wird, die sein Engagement zu würdigen wissen. Diese Kreise sind gemeinhin jedoch nicht sehr zahlungsfähig und führen auch keine Prozesse um große Summen."

Die Verfahren gegen Gildemeier und Groenewold

Diesen beiden Verfahren wird von staatlicher Seite Grund-satzbedeutung beigemessen. In ihnen sollen Richtlinien festgelegt werden, was ein Verteidiger für seinen Mandanten tun darf und was nicht (Groenewold), bzw. in welcher Weise sich ein Anwalt außerberuflich politisch betätigen darf (Gildemeier).

Der Präsident des BGH und gleichzeitig Vorsitzender des Senats für Anwaltsachen, Pfeiffer, hat in einer Stellungnahme zum Fall Gildemeier für das Bundesverfassungsgericht dazu erklärt, "vom Rechtsanwalt und Richter ist gleichermaßen zu fordern, daß diese die verfassungsmäßige Ordnung nicht nur nicht aktiv bekämpfen, sondern daß sie sich darüber hinaus eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. In einem Falle, in dem der Betroffene der Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten in Form des Kampfes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung schuldig ist, rechtfertigt und gebietet dies die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft". (Stellungnahme Pfeiffer vom 21.2.1978)

a) Rechtsanwalt Groenewold hat bereits ein vorläufiges Berufsverbot erhalten. Jetzt steht er vor Gericht wegen des gleichen Vorwurfes: "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung". Er wird beschuldigt, insbesondere durch ein sogenanntes "Info-System" die gemeinsame Verteidigung von Gefangenen in einem gemeinsamen Verfahren ermöglicht zu haben und damit auch dazu beigetragen zu haben, "daß das Selbstverständnis der Häftlinge als 'Stadtguerilla', ihre Kampfbereitschaft, ihre Ausrichtung auf die Ziele der Gruppe und das Zusammengehörigkeitsgefühl ungebrochen blieben." (Anklageschrift) Mit anderen Worten: der Verteidiger hat das Vorhaben der Staatsschutzbehörden zu unterstützen, Untersuchungshäftlinge zu brechen.

b) Im Fall des Rechtsanwaltes Gildemeier geht es um ein Berufsverbot wegen Mitgliedschaft in der KPD. Das Ehrengericht München hatte 1976 sich grundsätzlich für ein Berufsverbot ausgesprochen, aber die Auffassung vertreten, daß mit den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung dies nicht durchzusetzen sei. Es rief das Bundesverfassungsgericht an. In einem Beschluß vom 14.11.1977 hat das Ehrengericht ausgeführt: "Es entspricht dies auch den Maximen einer echten Kaderpartei, als welche sich die KPD (neu) versteht: man erwartet und fordert von jedem Mitglied die ständige Praktizierung des marxistisch-leninistischen Gedankengutes in allen Lebensbereichen, auch im Beruf ... Die Auslegung der Gesetze wird beim Betroffenen stets unter dem Einfluß der marxistischen Doktrin stehen, desgleichen die hierauf aufbauende Beratung und Vertretung des einzelnen Mandanten. Nicht die optimale Vertretung der Interessen des Mandanten auf der Basis geltenden Rechts ist das Ziel des Betroffenen, sondern die Durchsetzung der Volksdiktatur. Hierin liegt eine echte konkrete Gefährdung der Rechtspflege, als deren Organ der Betroffene tätig ist."

Damit ist der Bogen geschlagen: Wer eine der FdGO fremde Ideologie vertritt, wird auch im Ehescheidungsverfahren die Interessen des Mandanten mit Füßen treten. Politische Opposition führt zur Mißachtung der Bedürfnisse und Wünsche der Menschen, die den Anwalt um Rat fragen. Und dies, nachdem das Ehrengericht früher feststellen mußte, daß Rechtsanwalt Gildemeier sich in B e r u f bisher nichts zuschulden kommen ließ. ■

Fortsetzung von S. 9

pflge" mit dem Auftrag, "daß er die Achtung vor den Trägern der richterlichen Gewalt und das Vertrauen, daß ihm gegen Unbilden des einzelnen Richters die Vorgesetzten desselben ausreichend Genugtuung gewähren werden, nicht aus dem Auge setzt."

Als ein "Organ der Rechtspflege" neben Richter und Staatsanwalt war einerseits Gleichrangigkeit gefordert, andererseits aber vor allem "Gleichpflichtigkeit" - nämlich dem bürgerlichen Recht zu dienen- festgelegt.

Die Ehrengerichte sorgten von Anfang an für die Einhaltung der "Standespflichten". Mit Disziplinarmitteln bis zum Berufsverbot sollten die Anwälte zur Einsicht gezwungen werden, wie ein staatliches Organ zu arbeiten. Dabei spielte die politische Auffassung und Betätigung des Anwalts immer eine zentrale Rolle.

Rechtsanwalt Karl Liebknecht mußte sich vom Ehrengerichtshof sagen lassen: "Daß der Angeklagte nicht in seiner Eigenschaft als Anwalt, sondern als politischer Agitator gehandelt hat, kann ihn nicht entschuldigen."

Auch die Weimarer Republik brachte in dieser Frage keinen Bruch mit dem Kaiserreich. So wurde 1923 ein Rechtsanwalt verurteilt wegen des Gebrauchs des Begriffs "Klassenjustiz" auf einer politischen Versammlung. "Auch der sich als Politiker betätigende Rechtsanwalt (als "Organ der Rechtspflege") darf über dem Politiker nicht den Rechtsanwalt vergessen."

In den Jahren 1926 - 1928 wurden vom Reichsgericht der KPD angehörende Anwälte als Verteidiger von Kommunisten ausgeschlossen. In einem Beschluß heißt es dazu: der RA habe an einer Versammlung der KPD teilgenommen, "in der Mittel und Wege erwogen sind, die die Vorbereitung des Umsturzes zum Gegenstand hatten" und er habe dabei "weitergehende Ziele der Revolutionierungsarbeit in Anwalts- und Juristenkreisen vertreten." Die Faschisten des Dritten Reichs sorgten dafür, daß kommunistische und fortschrittliche Anwälte in Gefängnissen und KZs landeten. Mit ihrer Gesetzgebung wurde die Gleichschaltung der Anwaltschaft vollzogen: das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933 regelte die Nicht-Zulassung bzw. Zulassungs-Rücknahme bei "Nicht-Ariern" und Kommunisten. Die Gesetze vom Dezember 1935 und Februar 1936 vervollständigten die Verbeamtung. Und der nationalsozialistische Verteidiger Sack faßte zusammen: "Richter, Staatsanwalt und Verteidiger sollen Kamaraden einer

Rechtsfront, sollen gemeinsame Kämpfer um die Erhaltung des Rechts sein. . .

"KAMERADEN AN DER RECHTSFRONT"

Die Gleichschaltung ihrer Aufgaben muß ihre praktische Zusammenarbeit und Kamaradschaft verbürgen. "(Der Verteidiger und der neue Staat, 1935, S.106)

Nach der Zerschlagung des Faschismus gab es unter der Anwaltschaft starke Bestrebungen, die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes vom Staat wieder zu betonen. In einer Denkschrift der pfälzischen Anwaltskammer aus dem Jahre 48 heißt es: "Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuweisen, daß gerade der Gedanke der staatlichen Beaufsichtigung und die Tendenz zur Verbeamtung der nationalsozialistischen Ideologie hundertprozentig entspricht."

Doch so wie das Grundgesetz Ausdruck der nach 1945 zunächst vollendeten Restauration ist - wesentliche Rechte wie das Streikrecht oder die unmittelbare Beteiligung des Volkes durch Volksbegehren und Volksentscheid wurden nicht aufgenommen - so ist auch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) von Anfang an geprägt durch die Tendenz, den Rechtsanwalt wieder in den Staat einzubinden. So verwirkt ein Anwalt seine Zulassung, wenn er "die demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft" (§ 7 Nr. 6 der BRAO).



Heinrich Hannover
Klassenherrschaft und politische Justiz
Plädoyers für ein demokratisches
Recht in der BRD; 320 Seiten; Hard-
cover mit Schutzumschlag; DM 22,-

Die deutsche Geschichte beweist, daß den unabhängigen, allein dem Angeklagten verpflichteten Verteidiger hat es in der bürgerlichen Rechtsordnung nie gegeben. Diese Rechtsordnung diente immer der Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft und schränkte den Anwalt, der im Interesse des gerechten Widerstandes und der Freiheitsrechte des Volkes tätig wird, ein bis zum Ausschluß.

Die Forderung nach "freier Advokatur" und nach einem "freiheitlichen Rechtsstaat" läuft insofern einer Illusion nach. Auch heute wird die Einschränkung der Verteidigungsrechte, wird die gesamte politische Unterdrückung "rechtsstaatlich" abgesichert vorangetrieben. Eine unabhängige, allein dem Angeklagten verpflichtete Verteidigung, parteilich gegenüber dem Staat, parteilich für die demokratischen Rechte des Volkes muß unserer Meinung nach heute folgende Anforderungen erfüllen:

WAS IST PARTEILICHE VERTEIDIGUNG?

- sie hat den Angeklagten zu beraten, wie er dem Strafvorwurf entgegentreten kann,
- sie hat sich um Beweismittel zu bemühen, die eine Bestrafung verhindern helfen,
- sie hat sich für eine Auslegung der Gesetze einzusetzen, die für den Angeklagten günstig sind,
- sie hat alle Manipulationen durch Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und in der Beweisaufnahme entgegenzutreten,
- sie hat den Hintergrund und die Tradition von Normen offenzulegen,
- sie hat den politischen Charakter der Anklage zu enthüllen und den politischen Charakter der vorgeworfenen Tat zu erklären,
- sie hat das demokratische Recht auf politische Opposition, auf Meinungsfreiheit und freie politische Betätigung zu verteidigen,
- sie hat bei Nachweis der vorgeworfenen Handlung die Rechtfertigung des Angeklagten juristisch zu untermauern,
- sie hat alle prozeßrechtlichen Möglichkeiten vor Gericht auszuschöpfen, um dem Angeklagten die bestmögliche Verteidigung zu verschaffen, vor allem das Recht, sich frei zu äußern,
- sie hat bei gemeinsam Angeklagten eine gemeinsame Verteidigung zu fördern,
- sie hat sich auch für eine gemeinsame Verteidigung von politischen Gefangenen in gemeinsamen Verfahren einzusetzen,
- sie hat gegen unmenschliche und zerstörerische Haftbedingungen vorzugehen.

Zwei Wege beim Studium der chinesischen Justiz

Westliche Reisende, die ein fremdes Land aus der Perspektive seines Rechtssystems kennenlernen wollen, pflegen skeptisch zu sein. Von zuhause kennen sie den schroffen Gegensatz zwischen Rechten "an sich" und der sozialen Wirklichkeit. Da gibt es den Paradiesgarten der Menschenrechte, Grundrechte und Rechtsgarantien - und dahinter das öde Feld der bürokratischen und polizeilichen Willkür. Ein Heer von Richtern, Professoren und Kanzleihengsten ist damit beschäftigt, die feierlich verbrieften Rechte anzuwenden, zu interpretieren und durchzuführen - im Ergebnis: außer Kraft zu setzen. Wer dies erlebt hat, ist mit Recht wachsam und kritisch.

Die chinesischen Behörden fördern in der letzten Zeit besonders die Information von Besuchern aus dem Ausland über das chinesische Rechtswesen. Neben zahlreichen Einzelpersonen und kleineren Gruppen wurden im vergangenen Jahr Juristendelegationen aus Großbritannien, Japan, USA und Österreich em-

pfangen. Die Berichte der Reisenden zeigen keineswegs ein gesellschaftliches Idyll. Sie berichten von konterrevolutionären Akten, von gesellschaftsfeindlichen, gewalttätigen Verbrechen und von einer staatlichen Gewalt, die die Rechtsbrecher bestraft. Es entsteht das Bild einer Gesellschaft im Kampf, es bestätigt sich die Feststellung, die Karl Marx vor 100 Jahren über das Recht im Sozialismus traf: "ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht."

Es ist zu fragen: wie arbeitet dieses Justizwesen? Welchen gesellschaftlichen Zielen, welcher Klasse dient es?

Es gibt eine China-Berichterstattung, da steht die Antwort auf solche Fragen in einer Hinsicht immer schon fest: Wie es auch sei, bei uns ist es auf jeden Fall hundertmal besser.

Der SPIEGEL (35/22.8.1977) etwa brachte einen Bericht über "Todesurteile gegen Oppositionelle und Kriminelle in der VR China" und überschrieb ihn mit der Zeile " Der Volkszorn ist sehr groß". Hier soll die Beteiligung der chi-

"Todesurteile gegen Oppositionelle"
"Drakonische Strafen"
"Sie stehen gefesselt am Pranger, dann werden sie erschossen"
"Westliche Sinologen notierten heimlich Plakattexte mit Urteilsbegründungen"
... so meldete der SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 22. August 1977. Die Bildunterschrift zu dem untenstehenden Photo lautete:
"Chinesische Häftlinge am Pranger von Tschangschä: "Gefesselt zum Hinrichtungsplatz"

Wie glaubwürdig die China-Berichterstattung des SPIEGEL ist bzw. wie kompetent seine "westlichen Sinologen" sind, geht aus einem Brief hervor, den Urs Widmer, Vorsitzender der Gesellschaft für deutsch-chinesische Freundschaft an den westberliner TAGESPIEGEL(der das gleiche Bild brachte) schrieb:



Die Bildunterschrift auf der Nachrichtenseite (nr.9765) erweckt den Eindruck, die beiden Häftlinge auf dem Lastauto seien auf dem Weg zur Hinrichtung. Der chinesische Text ist zumindest auf der linken Tafel, die einer der Häftlinge um den Hals trägt, noch gut zu lesen. Als Verbrechen wird Diebstahl angegeben; die drei Zeichen in der Mitte verraten den Namen: Tang Qinghua. Die unterste Zeile führt das Strafmaß an: Drei Jahre zur Umerziehung durch körperliche Arbeit. Mir scheint dieser Hinweis deshalb wichtig zu sein, weil in der letzten Zeit die Berichte über angebliche Hinrichtungen in China zugenommen haben. Den Fotografen ist aber offensichtlich nicht bekannt, daß auch "gewöhnliche" Gesetzesbrecher in einer öffentlichen Zurschaustellung in einigen Gegenden Chinas noch durch die Straßen gefahren werden. Es gibt allerdings in China noch die Todesstrafe, aber sie wird in den seltensten Fällen sofort ausgeführt. In der Regel folgt auf die Verurteilung zum Tode eine zweijährige "Bewährungszeit", während der der Verurteilte Gelegenheit hat, Reue und Besserung zu zeigen. Todesstrafen werden damit oft in "Lebenslänglich" oder eine 15- bis 20 jährige Haft umgewandelt.

Urs Widmer, 8 München 80

nesischen Massen im Rechtswesen mit der Lynchjustiz eines Cu-Clux-Clan in einen Topf geworfen werden mit keiner anderen Absicht, als für das bei uns praktizierte sogenannte "ordentliche Verfahren" eine Lanze zu brechen. Aber ohne grobe Fälschungen ist dieses SPIEGEL-Projekt nicht zu bewältigen (vgl. nebenstehender Kasten).

Dann gibt es "Chinakenner", die längere Zeit in China gewilt haben und schon wegen der vielfachen Mitwisser ihrer Erfahrungen nicht so ohne weiteres Lügengeschichten erfinden können. Claudie und Jacques Broyelle und Eveline Tschirhart ("Zweite Rückkehr aus China", Berlin 1977) geben in ihrem Bericht z. B. zu, daß die Zahl der Todesurteile verhältnismäßig gering ist. Was schließen sie aber daraus?

"... der Hauptgrund für diese relativ begrenzte Zahl von Verurteilungen rührt paradoxer Weise daher, daß die Repression äußerst vielfältig ist und alle Bereiche der Gesellschaft erfaßt." (S. 139) Aber diese ihre These, daß eine allumfassende "kleine" Repression die "große" überflüssig mache, ist Broyelle und Tschirhart noch nicht paradox genug.

Der Beweis für die Gewalttätigkeit des Systems sei gerade das Fehlen von äusseren Zwangsmaßnahmen und die stattdessen durchgeführte Überzeugungsarbeit:

"... man kann sich auch selbst zwingen und von sich sagen, man sei überzeugt, um den Zwang von außen zu vermeiden." (S. 128)

Wir wollen dazu beitragen, die Kenntnisse vom chinesischen Rechtswesen von derartigen Fälschungen und Paradoxien zu befreien. Bei der Untersuchung dieses Themas setzen wir auf ein Prinzip, das der österreichische China-Besucher Dr. G. Kaminski als ein Grundprinzip des chinesischen Strafprozesses berichtet: "Im konkreten Fall ist der Materialismus durchzuführen, d. h. ein konkreter Beweis zu erbringen. Idealismus bedeutet, ein Vorurteil gegen den Beklagten zu hegen."

In diesem Heft bringen wir einen Bericht aus jüngster Zeit über einen Strafprozeß. Er wurde bereits als Korrespondentenbericht in der Kommunistischen Volkszeitung (3/1978) veröffentlicht. Wir ergänzen ihn in 2 Anmerkungen um den Bericht des Korrespondenten der US-amerikanischen Zeitung "The Call", der derselben Verhandlung beiwohnte (vgl. "The Call", hrsg. von der CP(ML) USA, 30.1.1978).

Kritik und Hilfe statt Schuld und Sühne

Besuch bei einer Gerichtsverhandlung in der Pekinger Baumaschinenfabrik



Kurz nach 9 Uhr erreichte ich die Pekinger Baumaschinenfabrik im Stadtbezirk Chaoyang. Auf Wunsch hatte man mir die Teilnahme an einem Prozeß gegen einen Arbeiter dieser Fabrik ermöglicht.

Im Versammlungsraum der Fabrik saßen bereits rund 200 Arbeiter und Arbeiterinnen. An einem langen Tisch saß das Gericht: ein Richter der Strafrechtsabteilung des Pekinger Volksgerichtshofs, der den Vorsitz führte, zwei Kameraden der Fabrik (eine junge Arbeiterin und ein älterer Arbeiter) als Beisitzer und ein Protokollant. Links und rechts davon, an gesonderten Tischen, saßen der Verteidiger und der Staatsanwalt.

Verhandelt wurde gegen den 26-jährigen Fang, Arbeiter dieser Fabrik. Das Gericht stellte sich den Massen kurz vor, erläuterte die Funktion der einzelnen Mitglieder und den Ablauf der Verhandlung. Anschließend verlas der Staatsanwalt die Anklage: Der Angeklagte, der aus einer Arbeiterfamilie stammt, war Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes und hatte in der Volksbefreiungsarmee gedient. Im April dieses Jahres hatte er einen Lastwagen einer anderen Fabrik gestohlen, war damit 6 Tage lang zu privatem Vergnügen spazierengefahren und hatte in privatem Interesse verschiedene Dinge transportiert. Ferner war der Wagen beschädigt und verschiedene Dinge aus dem Wageninnern entwendet worden. Er besaß keine Fahrerlaubnis. Ein Arbeiter der bestohlenen Fabrik hatte den LKW in der Stadt entdeckt und den Dieb festgenommen.

Danach schilderte der Angeklagte den Tathergang. Nachdem verschiedene Zeugen gehört worden waren (der Arbeiter, der ihn festgenommen hatte, der Fahrer des LKW, der Bruder des Angeklagten), fand eine erneute Debatte mit dem Angeklagten statt. Weshalb er denn den Wagen gestohlen hätte, wollte der Richter wissen. Der Angeklagte meinte, er habe ihn weniger für sich selbst nutzen wollen. Er habe vielmehr anderen beim Transport von Sachen helfen wollen. Nach einigem Nachdenken sagte der Angeklagte, ihm sei inzwischen klar geworden, daß er nicht genügend an der Umwandlung seiner Weltanschauung gearbeitet und einen großen Fehler begangen habe. Sicher sei der Einfluß der Viererbande auf ihn nicht zu übersehen, hätte diese doch die Jugendlichen, die eine solche Tat begangen hätten, oft als Rebellen bezeichnet. Er habe bereits früher eine Menge Fehler begangen, die Hilfe seiner Genossen und Arbeitskollegen aber stets abgelehnt.

Sodann faßte der Ankläger noch einmal zusammen, worin die Verletzung der sozialistischen Ordnung bestanden hätte: Staatseigentum war beschädigt bzw. vergeudet und das Leben der Massen durch ihn - der keine Fahrpraxis und -erlaubnis besessen habe - gefährdet worden. Der Verteidiger faßte die Gründe für eine Strafmilderung zusammen: der Angeklagte habe nicht im Eigeninteresse gehandelt, sondern anderen helfen wollen und habe keine gegen die Diktatur des Proletariats gerichteten politischen Ziele verfolgt. Jeder weiß, daß diese Verbrechen kein Einzel-

fall seien. Denn die Viererbande habe die Gesetze des Landes durcheinandergebracht und die Jugendlichen bewußt zu Störungen aufgerufen. Dies - im Zusammenhang mit ungenügendem politischem Studium - sei der ideologische Hintergrund der Tat, der den Angeklagten beeinflußt habe. Danach bat das Gericht die Massen um Stellungnahmen zu diesem Fall. Ein älterer Arbeiter meinte, Fang sei stets faul gewesen, habe anarchistische Ideen vertreten, sich an keinerlei Disziplin gehalten. Oft habe er gelogen. Zum Angeklagten gewandt sagte er: "Du mußt Deine Fehler erkennen, Dich bessern und zu den Volksmassen zurückkehren! Du mußt Dir unsere Politik aneignen!" Und zum Gericht gewandt: "Wenn er unsere Politik anerkennt, seine Fehler einsieht, soll er mild verurteilt werden." Ein Mitglied des Jugendverbandes sagte, Fang habe oft gelogen und betrogen, man habe ihm helfen wollen, aber er habe jedwede Hilfe abgelehnt, vielmehr versucht, auch die anderen Mitglieder des Jugendverbandes negativ zu beeinflussen. Er habe behauptet, er wolle seine Fehler korrigieren, in Wirklichkeit habe er sich jedoch nicht geändert. Eine Arbeiterin zeigte noch einmal sein schlechtes Verhalten in der Fabrik auf. Sie sagte, nachdem er mehrmals wegen seiner Lügen, Betrügereien und Faulheit kritisiert worden war, habe die Leitung einen Studienkurs für ihn eingerichtet, damit er seine Fehler politisch einsehen und korrigieren könne. (1) Genau in dieser Zeit habe er jedoch den LKW gestohlen. "Du mußt die Lehre aus Deinen Erfahrungen ziehen, Dich selbst korrigieren und den Einfluß der Viererbande erkennen und beseitigen ... Du stammst zwar aus einer Arbeiterfamilie, aber wenn Du Deine Fehler nicht bekämpfst, wirst Du später noch größere begangen. Deshalb mußt Du jetzt Deine Weltanschauung umgestalten. Du darfst nicht Deine eigenen Interessen über die Interessen der Partei und des Volkes stellen." Als nächstes meldete sich sein älterer Bruder zu Wort, Arbeiter in einer anderen Fabrik, der extra zu diesem Prozeß gekommen war. Sichtlich erregt sagte er, die Familie habe Fehler gemacht, die Erziehung seines Bruders in gewisser Hinsicht vernachlässigt. Sodann sagte er zu seinem Bruder: "Du bist nach der Befreiung geboren und kennst die alte Gesellschaft nicht. Weißt Du, wie es unserer Familie vor der Befreiung erging? Während des antijapanischen Krieges ging es uns ganz dreckig. Vater wurde von den Japanern verhaftet und übel zugerichtet. Dadurch wurde er nervenkrank. Gutsbesitzer und Kapitalisten unterdrückten uns in schlimmster Weise, und wir besaßen nichts. Nach der Befreiung erhielten wir Land und ein Haus. Wir hatten genügend zu essen und Kleidung und das Leben wurde immer besser. Du weißt das alles nicht. Aber warum konntest Du zur Schule gehen, warum hast Du Arbeit?" Zum Gericht gewandt sagte er: "Mein Bruder ist ein Beispiel für die Opfer der Viererbande ... Er muß seine Gedanken selbst überprüfen, erkennen, warum er das getan hat. Zukünftig müssen wir ihm mehr helfen, damit er nicht noch größere Verbrechen begeht."

Ein etwa 30 Jahre alter Arbeiter faßte die Diskussion noch einmal zusammen: "Viele Genossen, einschließlich seines Bruders, haben nun ihre Ansichten geäußert. Das ist eine gute Gelegenheit für ihn, um gegen seine bürgerliche Weltanschauung anzukämpfen. Genossen! Wir müssen ihm einen Ausweg zeigen. Der Vorsitzende Mao sagte stets: "Man muß jeden, der Fehler begangen hat, erst kritisieren, dann ihm helfen. Läßt man ihm keinen Ausweg, ist das keine proletarische Politik." Es war gut, daß Fang verhaftet wurde. Hätte man ihn nicht verhaftet und hier vor Gericht gestellt, hätte er vielleicht nicht überlegt, ob sein Verhalten richtig oder falsch ist. Er hätte seine Fehler nicht korrigieren können. Hier vor Gericht können jetzt alle Genossen seine Taten analysieren. Der direkte Anlaß dieser Verhandlung ist der Diebstahl, aber das ist nur eine oberflächliche Erscheinung. Die wahre Ursache liegt in seinen bürgerlichen Gedanken. Deshalb sitzen heute viele Genossen hier, um ihn zu erziehen. Heute haben wir unsere Meinung geäußert, wir müssen ihm aber auch einen Ausweg zeigen., Das heißt nicht, ihn zu Verbrechen zu ermutigen, sondern ihn zu bessern. Fang soll sein Verbrechen vollständig erkennen, nur so kann er wieder zu den Massen zurückfinden."

Nach Abschluß der Debatte wandte sich der Richter an den Angeklagten, den die Kritik innerlich sehr mitgenommen hatte. Bei der Kritik seines Bruders hatte er zu weinen begonnen, Man spürte, er hatte angefangen, über die Kritik nachzudenken und wollte sich bessern. Der Richter fragte: "Was meinst Du zu den Meinungen der Massen?" Der Angeklagte Fang sagte: "Die Kritik der Genossen ist eine gute Erfahrung für mich. Früher stand ich unter dem Einfluß der Viererbande. Ich hielt mich für klüger als andere. Schlechtes hielt ich für Gutes. Ich vergaß das unglückliche Leben meiner Familie in der alten Gesellschaft. Die Hilfe der Kollegen lehnte ich ab. Ein Mensch muß den richtigen Weg gehen. Die Kritik der Genossen ist richtig. Es ist gut, daß ich festgenommen wurde. So kann man mich erziehen und dadurch retten. Das ist eine gute Gelegenheit für mich, ein anderer Mensch zu werden." Danach verließ der Angeklagte den Raum. Das Gericht löste sich nun auf, seine vier Mitglieder setzten sich getrennt unter die Massen. Der Richter bat die Massen, Urteilsvorschläge zu machen. Zahlreiche Arbeiter und Arbeiterinnen äußerten sich. Ein Arbeiter hielt die Tat für erheblich, sie richte sich gegen die Arbeiterklasse, habe dem Ansehen der Fabrik geschadet. Er war für drei Jahre Bewährung. (Bei einem Urteil bis zu 3 Jahren muß man in China nicht ins Gefängnis, die Strafe ist stets zur Bewährung ausgesetzt.) Eine junge Arbeiterin: "Ich bin für eine milde Strafe, Fang soll in dieser Fabrik bleiben und unter Aufsicht der Volksmassen arbeiten und umerzogen werden." Ein anderer Arbeiter: " Die Folgen seiner Tat sind nicht schwer. Er verfolgte keine konterrevolutionären Ziele, er wollte, indem er für andere Sachen transportierte, sich nur beliebt machen. Sein heutiges Verhalten zeigt, daß er sich bereits gebessert hat. Ich glaube, mit Hilfe der Arbeiter wird er sich ändern..Ich bin für ein Jahr Bewährung. Er soll weiter hier bei uns arbeiten." (Zurufe: "Ich bin dafür!" "Ich auch!") Richter: "Es gibt drei Meinungen: Ein, zwei und drei Jahre Bewährung. Das Gericht wird sich kurz zur Beratung zurückziehen, Eure Meinungen diskutieren und noch die Ansicht der Fabrikleitung erfragen." Nachdem die Mitglieder des Gerichts sich beraten und auf 2 Jahre Bewährung geeinigt hatten, befragte der Richter noch die Leitung des Parteikomitees und des Revolutionskomitees (Fabrikleitung). Diese äußerten kurz ihre Meinung zu dem Fall und zeigten sich mit dem Urteil einverstanden.

Danach kam das Gericht in den Verhandlungssaal zurück, verkündete das Urteil (2 Jahre Bewährung) und erklärte, der Angeklagte könne innerhalb von 10 Tagen Berufung einlegen. Der Richter faßte die politischen und ideologischen Hintergründe zusammen und schloß dann die Verhandlung. (2)

Anmerkungen

(1) In diesem Zusammenhang gibt eine Bemerkung des amerikanischen Korrespondenten weiteren Aufschluß: Die große Mehrzahl von Fällen dieser Art kommen überhaupt nicht vor Strafgerichte, sondern werden stattdessen durch intensive soziale Betreuung gelöst. Die Gerichte befassen sich mit solchen Fällen, in denen der Angeklagte derartige Hilfe nicht angenommen hat und sein gesetzwidriges Verhalten fortsetzt.

(2) Der amerikanische Korrespondent gibt die Ausführungen des vorsitzenden Richters folgendermaßen wieder "Erstens sollte uns Fang eine Lehre sein. Das von der "Viererbande" beeinflusste Denken des Angeklagten ist ein Ausdruck des Klassenkampfes und zeigt an, daß wir in der Umgestaltung unseres Denkens fortfahren müssen. Es ist wichtig, daß unsere jungen Leute im Geiste des Marxismus erzogen werden, denn, wie wir an Fang's Fall sehen können, ist eine proletarische Herkunft allein noch keine Garantie, daß einer der Arbeiterklasse in seinem Denken treu bleibt. Zweitens haben wir hier ein gutes Beispiel, wie die "Viererbande" die soziale Ordnung zerstörte. Reaktionäre dieser Sorte sind die wahren Hintermänner des antisozialen Verhaltens einiger junger Leute. Das muß gründlich enthüllt und kritisiert werden. Drittens zeigt dieser Prozeß, daß die Massen ein sehr hohes politisches Verständnis haben. Es war ein einfacher Arbeiter, der Fang festnahm. Ihr Arbeiter hier in der Gerichtsverhandlung wart zwar sehr streng gestimmt, aber jeder von Euch setzte sich dafür ein, daß Fang "in die Reihen der Arbeiterklasse zurückkommen" sollte. Viertens dienen unsere Gesetze dem Schutz der Bevölkerung. Wir müssen an ihnen festhalten, diejenigen bekämpfen, die sie brechen und dazu beitragen, die gesellschaftliche Ordnung zu stärken. Schließlich möchte ich der Fabrik und ihren Arbeitern für ihre Hilfe danken. Wir hoffen, daß Ihr unsere Verfahrensweise in diesem Fall weiter untersucht und kritisiert." (eigene Übersetzung, die Red.)

Im nächsten Heft: Im Pekinger Gefängnis werden Kriminelle zu neuen Menschen. Ein Bericht aus dem Strafvollzug, Februar 1978

HINWEISE

weitere Informationen zum Rechtswesen in China:

Dr. G. Kaminski und Dr. O. Weggel: Das Recht und die Massen, Recht und Rechtspflege in der VR China
Recht in China, Protokoll eines Vortrages und einer Diskussion in Kanton am 13. Oktober 1977 in: Berliner Hefte Nr.1/78

Die Zeitschrift DAS NEUE CHINA hat für ihr Heft Nr. 2/78, das in diesen Wochen erscheint, weitere Beiträge angekündigt:

- Besuch im Gefängnis von Schanghai
- Chinesische Richter zum Problem der Todesstrafe
- Einführung in das traditionelle chinesische Rechtssystem

Bestellung: Das neue China, Dreysestr. 17, 1 Berlin 21

Die Kommunistenverfolgung der 50er und 60er Jahre war schon fast wieder Geschichte, als die Justiz Anfang der 70er Jahre erneut in den Dienst genommen wurde, "Staatschutz zu betreiben." Es begann in Dortmund. Hier wurden die "Rote Fahne" und der "Rote Morgen", die Zentralorgane der neu entstandenen Kommunistischen Parteien herausgegeben, hierher wurde der junge Staatsanwalt Peter Morré versetzt, um seine Lehrjahre zu verbringen. Dieser Zufall des Zusammentreffens brachte den Beginn einer Karriere, die nur aus diesem Zusammentreffen hervorgekommen ist und von ihren Erfahrungen lebt. Die kommunistische Presse deckte Morré mit "Formalbeleidigungsklagen" ein, bald konnten seine Dienstvorgesetzten feststellen, daß Morré "weit über Dortmund hinaus" bekannt geworden sei, und ihm am

„... wir Staatsanwälte an der Front“

Morre - eine

Peter Morré, in Stettin geboren, Jahrgang 1937, Studium in Westberlin, Kiel und Münster, Doktorarbeit über das Selbstbestimmungsrecht in der Sowjetunion unter Lenin und Stalin, seit 1970 Staatsanwalt in Essen und Dortmund, heute (seit 1976) Oberstaatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe.

6. 6. 1974 zum Ersten Staatsanwalt befördert. Kurz zuvor hatte Morré sein Lehrstück vollbracht: die Ausrichtung der Justiz mit den Staatsschutzparagrafen 90a ("Verunglimpfung der BRD") und 129 (kriminelle Vereinigung). Für die bundesdeutsche Justiz wie für Peter Morrés Karriere sollten diese beiden Paragrafen bestimmend bleiben. Taktisch geschickt leitete StA Morré den ersten Vorstoß ein: er richtete sich gegen Michael Schulte und Norbert Osswald als Funktionäre der zum Zeitpunkt der Anklage schon nicht mehr bestehenden KPD/ML ("Rote Fahne"). Die Anklageschrift war ein Beispiel raffiniertester politischer Gesinnungsjustiz: angeklagt wurde wegen krimineller Vereinigung (§ 129). Dazu gehört nun aber das Ziel, eine strafbare Handlung zu begehen - es lag jedoch nichts vor. Auf der Suche nach einem kriminellen Zweck erinnerte sich Morré schließlich des § 90a StGB und erfand die kriminelle Vereinigung mit dem Ziel Staatsverleumdung.

"Weil nach Ansicht der Gruppe 'der Bonner Staat und seine bewaffneten Kräfte noch nicht genügend zersetzt sind, (...) weil die Zeit noch nicht reif für den bewaffneten Kampf der Massen ist', besteht gegenwärtig der Zweck der Gruppe darin, 'die in Bewegung geratenen Massen aufzuklären' und dabei 'den Charakter des Bonner Schieberparlaments und seiner Parteien ständig zu entlarven'. Dies geschieht, indem die Gruppe durch ihr periodisch erscheinendes Zentralorgan (...) und eine Vielzahl von Betriebszeitungen und Flugblättern (...) systematisch die staatliche und verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das parlamentarische System und die demokratischen Parteien als hieran sich beteiligende Willensträger, die vollziehende Gewalt und Rechtssprechung und ihre Bindung allein an Gesetz und Recht angreift." (Anklageschrift: Schulte/Osswald vom 28. 3. 1973, S. 2/3)

Diese Möglichkeit, den Tatbestand der kriminellen Vereinigung mit einem reinen Gesinnungsdelikt auszufüllen und so nicht nur eine Einzelverurteilung, sondern die Illegalisierung einer ganzen Organisation zu erreichen, fasziniert Morré.

Er beginnt, darüber nachzusinnen, wie sich um die Aktivitäten kommunistischer Gruppen "das einigende Band des § 129 StGB schlingen läßt". Bei reinen Demonstrationsdelikten bestünden immer die Schwierigkeiten, etwa den kriminellen Zweck, verbotene Demonstrationen abzuhalten, aus den Statuten nachzuweisen.

"Erfolgversprechend ist dagegen die Herleitung des § 129 StGB aus Ehrverletzungen in Form von Presseinhaltsdelikten. Die ständige Beschimpfung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Institutionen, staatstragender Politiker und staatstragender Parteien kann durchaus ein krimineller Zweck im Sinne dieser Strafbestimmung sein. (...) Der Nachweis des kriminellen Zwecks (...) ist bei aufmerksamer Lektüre der Zentralzeitungen, insbesondere der als 'Organ' der Gruppe bezeichneten Blätter, über einen längeren Zeitraum nicht besonders schwierig. (...) Nach meinen eigenen Erfahrungen ist die Lektüre solcher Druckwerke zwar wegen der ewigen Wiederholungen und auf den ersten Blick manchmal sehr abstrakten staats- und wirtschaftstheoretischen Erörterungen ermüdend, lohnt jedoch oft den Aufwand, weil meist keineswegs eine besonders verschleierte Sprache geführt wird. Immer wieder lassen sich auch genügend Bezüge zwischen theoretischen Erörterungen und Aufrufen zu konkretem Handeln hier und heute in der Bundesrepublik finden. Gerade weil vieles, was zur Ausführung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 129 StGB, insbesondere des Merkmals des kriminellen Zwecks dienlich ist, "schwarz auf weiß" gelesen werden kann, ist die Beweissituation der Strafverfolgungsbehörden hier verhältnismäßig günstig..." (●)

Der mutige Vorstoß der Staatsanwaltschaft Dortmund wurde 1974 durch eine Entscheidung des BGH jäh gebremst, der feststellte, daß die KPD als Partei das Parteienprivileg beanspruchen kann, und daß die Anwendung des 129 StGB deshalb nicht erlaubt ist. Loyal, wenn auch nicht ohne Kritik, beugt sich Morré dieser höchstrichterlichen Entscheidung und zeigt die Konsequenzen für die weitere Strategie:

"In diesem Verfahren geht es nicht um Tatsachen, sondern um Werturteile" (Morré im Prozeß gegen Schulte/Osswald, Februar 1974)

-Aus Morrés Dortmunder Tagen-

Kommunisten waren für Morré "Störer" und vor Gericht zu stellen, auf die KPD hatte er ein besonderes Auge: als ein Richter einmal ein Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen wollte, wandte Morré sich "aus grundsätzlichen Erwägungen" dagegen, "weil es sich hier um einen Anhänger der KPD handelt, mit der ich viel zu tun habe." Für einen jungen Arbeiter forderte Staatsanwalt Morré 8 Monate Gefängnis, weil dieser aufgrund seiner Klassenlage ("Abhängigkeit auf Lohn und Brot") ideologisch mit der KPD verbunden sei, so daß weitere Untaten zu erwarten seien. Morrés gute Zusammenarbeit mit der Polizei erwies sich bei der Anti-Breschnew-Demonstration im Mai 1973: willkürlich wurden fast eintausend Menschen für zwei Tage in einen Atombunker gesteckt. Morré unterstützte die Polizei bei dieser Vorbeugehaft voll und ganz: "Wurde im Einzelfall aufgrund einer fehlgehenden Beurteilung eine Person, die in Wirklichkeit weder Störer noch potentieller Störer war, festgenommen, so ist dies jedenfalls strafrechtlich ohne Bedeutung." Daß die Festgenommenen zum Teil nachts auf Landstraßen außerhalb Dortmunds ausgesetzt wurden, war für Morré die denkbar beste Lösung: "Ein weiteres Festhalten im Gewahrsam der Polizeiunterkünfte bzw. im 'Bunker' wäre weniger schonend gewesen." (beide Zitate aus Morrés Einstellungsbeschluß von Strafanzeigen gegen die Polizei, März 1974)

Karriere

TEIL I

"Wir sind durch diese Rechtssprechung zurückgeworfen worden. Nach unserer Kenntnis der Programmatik der KPD und der KPD/ML und ihrer sich danach richtenden revolutionären praktischen Arbeit wäre - das sei bei allem schuldigen Respekt vor dem Bundesgerichtshof gesagt - auch eine andere Entscheidung möglich und auch rechtlich haltbar zu begründen gewesen.

Für uns als Staatsanwaltschaft 'an der Front' bleibt danach nur die Notwendigkeit, wieder allein Einzelstraftaten - Demonstrations-, Aktions- und Ehrverletzungsdelikte - zu verfolgen und als solche anzuklagen. Nur bei der Strafzumessung versuchen wir im Einzelfall aus der darzulegenden hervorgehobenen Stellung des Täters in der Organisation - Beispiel: bekannter Leiter des Regionalkomitees Rhein-Ruhr der KPD - und seiner besonders hieraus herrührenden Verantwortung etwas herauszuholen. Jeder Verfahrensberechtigte ist sich dabei bewußt, es in Wirklichkeit mit einem echten Organisationsdelikt zu tun zu haben, das für den Täter nur wegen § 129 II, Nr. 1 StGB, also wegen der 'Segnungen' des Parteienprivilegs nicht strafbar ist. "

Für Morré ist das Parteienprivileg verkommen zu einer nur noch formalen Hemmschranke der politischen Verfolgung die inhaltliche Ausübung demokratischer Rechte soll nach wie vor unterbunden werden. Um dies möglichst systematisch und effektiv zu gestalten, ist Morrés zentrale Forderung: die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, Polizei zu intensivieren. Der politische Staatsanwalt sollte in Zukunft, "im Gegensatz möglicherweise zu den

Vorstellungen der Väter der Strafprozeßordnung", möglichst gleich einen Spitzelbericht des Verfassungsschutzes, einen Hintergrundsbericht des Landeskriminalamtes vorliegen haben, um den Angeklagten einer gerechten Strafe zuzuführen.

Um die Zeit bis zu einem solchen Idealzustand zu überbrücken, entfaltete Morré in seiner Dortmunder Zeit bereits eine "Ermittlungstätigkeit", die den Vätern der Strafprozeßordnung wohl auch noch nicht ganz geheuer gewesen wäre. Im Zusammenwirken mit den 14. Kommissariaten stellte er - wie er stolz berichtete - sicher, daß ihm lückenlos alle Periodika, Flugblätter und Broschüren übersandt wurden. Diese wurden nicht nur im Hinblick auf Straftatbestände ausgewertet, sondern auch unter "übergeordneten Gesichtspunkten": Namen der Verantwortlichen und Erscheinungsort, etwaige Veränderungen dabei, wo wird die Zeitung verbreitet, vor welchem Betrieb, durch welche, etwa wiederkehrenden Verbreiter? Welche neuen Kontaktadressen, Geschäftsstellen werden angegeben, wo sind auffällige Berichte über örtliche Initiativen (neue gesteuerte "Vorfeldorganisationen"), welche Diskussionen werden über die politische Linie geführt? Schlüsselfiguren in Morrés Ermittlungstätigkeit sind schon frühzeitig die Rechtsanwälte:

"Sichere Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit eines Beschuldigten oder Angeklagten zu einer bestimmten Gruppe sind für uns am sichersten oft nur möglich anhand des vom ihm gewählten Verteidigers."

TEIL II: Morré und die Verteidiger - Die Vorbereitung des Düsseldorfer 129a-Prozesses. Als Ankläger gegen Rechtsanwalt Groenewold.



(●) Dieses und die folgenden Zitate stammen aus einem Vortrag Morrés's an der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup im April 1975 zum Thema: Der Staatsanwalt in Staatsschutz und anderen politischen Strafsachen -

alleingelassen? Die Bekämpfung von Organisationsdelikten durch die Landesstaatsanwaltschaft im Zusammenwirken mit Polizei und Verfassungsschutz. (abgedruckt in "Die Republik" 10-15/1977, hg.v.Uwe Nettelbeck)

SCHWURGERICHT KÖLN 8.MÄRZ

Der Kölner Schwurgerichtssaal hat schon grausige Szenen erlebt, wenn man daran ging, ein Urteil zu verkünden, das nun "im Namen des Volkes" ergehe. Als im vorigen Jahr die 13. Strafkammer unter Vorsitz de Somoskeoy gegen einen Portugiesen ein Urteil von 6 Jahren Haft verhängte, sprang der Angeklagte - getrieben von dem inneren Aufschrei "Freiheit oder Tod" - aus seiner Bank und durchbrach die bleigefäßten Fensterscheiben des Saals. Die von innen nicht sichtbare doppelte Verglasung verhinderte seinen Todessprung.

Als am 8.März von Somoskeoy's Kammer (er selbst war wegen Krankheit abwesend) wieder sechs Jahre gegen einen Ausländer, den Türken A., verhängt wurden, brauchten sich die Justizwachtmeister auf einen derartigen Ausbruch nicht einzurichten. A. war fertig. Er zeigte an diesem Verhandlungstag keine Regung, die ausgedrückt hätte, daß er an seiner Freiheit, seinem Leben hängt. Einer Provokation in dieser Richtung mußte sich das Gericht nicht ausgesetzt sehen. Sechs Jahre Gefängnis wegen Totschlags - nur das Gezischel des Dolmetschers beeinträchtigte die Würde dieses Augenblicks - und der Verurteilte war zu keiner Regung imstande.

A. stammt aus der Türkei, wo er als Landarbeiter sein Leben fristete. Aus diesem Vorleben wurde nur ein Vorfall gerichtsnotorisch: Durch einen Unglücksfall zog er sich eine schwere Schädelverletzung zu. Die Knochendecke wurde durchschlagen und ein Loch blieb zurück, nur durch die Kopfhaut verdeckt. Bis heute kann A. nicht auf dem Rücken schlafen. Jedenfalls wurde er durch seine Verletzung zu einem hochgradig verletzlichen Menschen. A. gehört zum Treibgut der bundesdeutschen Prosperität, die aus türkischen Verhältnissen so unbegreiflich sein muß. Er suchte den Anschluß an den Auszug ins gelobte Land zu bekommen, den seine Angehörigen schon Jahre vorher vollzogen hatten. Mit einem Touristenvisum ausgestattet verschlug es ihn auch nach Köln. Aber er war

Forts. nächste Seite

Schwurgericht Köln

8. März

zu spät. Fünf Jahre früher wäre ihm eine Arbeit und ein Bett in einem Wohnheim sicher gewesen, aber nun war er hier überflüssiger als zu Hause. Als er am 29. September 1977 verhaftet wurde, hatte er schon sein Rückflugticket in der Tasche. Es war sein einziger Schatz. Um Essen zu können, mußte er sich Geld von Landsleuten leihen.

Für die Justiz gewinnt A.s Schicksal erst seit jenem verhängnisvollen 29. September Interesse. Der Tatbestand: In einem türkischen Lokal in der Kölner Südstadt trifft A. auf einen Gläubiger, der sein Geld anmahnt. Es kommt zu einem Streit, der zunächst in Worten eskaliert, A. erhält einen Schlag gegen den Kopf, wehrt sich, indem er ein Spielbrett gegen den Arm seines Widersachers schleudert und flüchtet sich dann schnell in die Küche des Lokals. Die darauf folgende Zeitspanne von mindestens 15 Minuten vermag das Gericht nicht aufzuklären. A. wird wieder angetroffen, wie sich auf der Straße vor dem Lokal der Streit fortsetzt. Ob A. Angreifer oder Angegriffener ist, kann das Gericht nicht entscheiden, der Vorsitzende spricht von einer "gegenseitigen Aggressionshandlung", die mit Faustschlägen ausgetragen wurde. A. zieht ein Messer, das zum Kücheninventar gehörte und trifft seinen Gegner tödlich ins Herz.

Das dem Angeklagten zugestandene "letzte Wort" wird übersetzt mit "ich bin sehr traurig, über das, was hier passiert ist". Wird er verstehen, daß es vor diesem Gericht um etwas ganz anderes geht, als um Aufrichtigkeit seiner Trauer? Von ihm, dem körperlich labilen, in seinen Hoffnungen enttäuschten, von Sehnsucht nach seiner ärmlichen heimatlichen Existenz aufgezehrten Mann wird "im Namen des Volkes" nur Sühne gefordert. Die Richter werden zur Sache gehen, seine Schuld auswiegen und die entsprechende Haft bemessen in Jahr und Monat.

Nach der Tatbestandsfeststellung wird zunächst verneint. Der Staatsanwalt verneint das Vorliegen einer Notwehrsituation: dem Angeklagten sei vorzuwerfen, daß er sich in eine solche Situation begeben hatte. Bauer und

Landarbeiter in Anatolien, verneht diese Warnung eines deutschen Staatsanwaltes! Das Gericht schließt sich später der Verneinung an: "Es war die Frage zu prüfen, ob eine die Tat rechtfertigende Notwehrsituation gegeben war. Diese Frage konnte ... äh ... mußte das Gericht verneinen". Einem Mann wie Somoskeoy's "Berichterstatter" (er formuliert mit Routine die Urteile), unterläuft kein Versprecher, dessen spontane Version nicht auch einen Sinn ergäbe.

Auch der Herr Verteidiger verneint. Er macht nicht Notwehr geltend, er möchte nur "die Vorzeichen etwas anders setzen" als der Staatsanwalt. Er hat noch keine 15 Minuten plädiert - die Strafforderung von 6 Jahren steht im Raum! - da hat er bereits zweimal dem Gericht versichert, er wolle es nicht durch sein Plädoyer "physisch überfordern" und dreimal betont, es sei nicht seine Absicht, auf "Kollisionskurs" zu gehen.

Sechs Jahre Haft für diesen zerstörten Menschen - welche Gewalttat! Welchen Sinn hat dieses Urteil, welche Gefährdung für die Gesellschaft geht von einem enttäuschten Mann aus, der sein Ticket für den Heimflug schon einmal in der Tasche hatte?

Mit verurteilt und eingesperrt wurde hier die Empörung des Zuschauers. Der rasche, befreiende Gegenschlag gegen diesen Justizakt ist ihm versagt. Wie wohlthuend wäre es, diesem Staatsanwalt Sadismus, diesem Verteidiger Kumpanei mit der Macht und diesem Gericht Rechtsbeugung vorwerfen zu können! Aber hier wird nicht über einen Justizskandal geschrieben, hier wird berichtet über den Alltag der 13. Schwurgerichtskammer am Apellhofplatz. Alles verlief rechtsförmig. Der Staatsanwalt wird so weitermachen und "ein scharfer Hund" ist das größte Wort, das ihn hinter vorgehaltener Hand meinen mag. Der Herr Verteidiger hat angemessen plädiert, keine Kollision hervorgerufen, und kommt weiterhin als Pflichtverteidiger für arme Schlucker in Frage. Auf dem Gericht ruht der wohlgefällige Blick des erkrankten Somoskeoy: würdige Nachfolger wachsen heran. ■

Serie

Justiz und Polizei

Der Polizist als Zeuge

» ...vorher gründlich beraten...«

Polizeibeamten als Zeugen und Sachverständige", so heißt eine neue Veröffentlichung des Bundeskriminalamtes, der man in Polizeikreisen entgegenfiebert. "... eine der wichtigsten Neuerscheinungen im Bereich der polizeilichen Fachliteratur, und sie hätte längst erscheinen müssen, wenn es nach der Bedarfssituation gegangen wäre...". meint die Fachzeitschrift DIE POLIZEI. Das Bedürfnis für eine solche Schrift entspringe solchen Erfahrungen "normaler" Prozesse als auch aus "außergewöhnlichen Strafprozessen neuer Art", "APO-Prozessen". Das Buch erfülle vollauf den Wunsch nach dem "so sehr vermißten anwaltlichen Berater für polizeiliche Zeugen".

Wir kennen dieses Buch noch nicht, aber aus dieser Ankündigung erhebt sich immerhin die Frage:

Welche Beratung hat ein Polizeizeuge vor seiner Aussage denn nötig? Ist es nicht erprobte Praxis, daß der Vorsitzende des Gerichts ihn - wie alle Zeugen - auf seine Pflicht zur Wahrhaftigkeit und über die Folgen einer Falschaussage belehrt? Warum hat der Polizist als Zeuge eine zusätzliche Belehrung nötig? Soll er etwa etwas anderes bezeugen als das, was er aus eigener Anschauung berichten kann?

Ein neuer Beruf: Zeugenberater

"Versuchen Sie nicht zu leugnen, daß diese Vorbesprechung stattgefunden hat" - das war Punkt 13 einer Anweisung, die den Polizeizeugen im Kölner Prozeß gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto (später freigesprochen von der Anklage des Mordes an Polizisten) nach ihrer "Beratung" in die Hände gedrückt wurde.



... ergeht folgendes Urteil

Gewisse Skrupel gegenüber der Zeugenberatung scheint die Polizeiführung also bei den kleinen Beamten vorauszusetzen. Aber der Polizeiberater Sengespeik fährt in seiner Zeugenauf-rüstung fort:

Punkt 16: Wichtig!

"Dieser Prozeß wird für Sie anders sein als alle bisher erlebten! Dieser Prozeß ist anders! Aber das darf Ihnen keine Angst machen. Sie sind Polizeibeamter und stehen nicht das erste Mal vor Gericht oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Seien Sie sicher: Sie sind nicht Angeklagter - auch wenn die Verteidiger versuchen werden, dies so zu verdrehen. Sie haben sich nichts vorzuwerfen! Sie haben rechtmäßig gehandelt. Sie sorgen mit Ihrer Dienstleistung für Sicherheit in unserem Staat, der es Wert ist, daß Sie ihm dienen... Wenn Sie Erkenntnisse, Schwierigkeiten, oder Probleme haben: wenden Sie sich an mich, an das 1. oder 14. Kommissariat oder an jede andere Polizeidienststelle."

Warum nimmt der Zeugenberater bei seiner Instruktion an, daß die Polizisten bei ihrer Aussage in Angst geraten? Warum setzt er voraus, daß die Verteidiger etwas "verdrehen" werden? Warum wird angesichts der Zeugenaussagen der Wert dieses Staatswesens beschworen, was hat die Zeugenaussage damit zu tun? Warum soll der Polizeizeuge seine "Erkenntnisse, Schwierigkeiten, Probleme" nicht vor Gericht frei bekennen, sondern dem Zeugenberater vortragen? Diese Praxis der Zeugenberatung, die in Köln im Roth/Otto-Prozeß erstmals ans Tageslicht kam, erklärt sich aus der

besonderen Frontstellung dieses Prozes-ses: angebliche Terroristen sind wegen Mordes an Polizisten angeklagt, die ihrerseits einen "Terroristen" erschossen haben. ("Sie haben rechtmäßig gehandelt" (!), so Sengespeik).

Die Position der Anklage war von Anfang an schwach und führte für Justiz und Polizei zum Fiasko: Richter Draber mußte abgelöst, die Angeklagten freigesprochen werden. In solcher Lage wird die polizeiliche Zeugenberatung für die Anklage zur Notwendigkeit. Der Kölner Vorstoß, der noch mit einer gewissen demokratischen Beschämung im Gericht gebeichtet wurde, wird inzwischen offenbar zur überall gepflegten Praxis. Nach einer Pressemitteilung von Rechtsanwalt Uwe Maeffert gab der Polizeibeamte St. am 20. 1. 1978 in einer Hamburger Gerichts-verhandlung das folgende Bekenntnis ab:

"Seit April 1977 'betreue' er Polizeibe-amte, die als Zeugen in bestimmten Strafprozessen auftreten müssen. Dies geschehe auf der Grundlage einer po-lizeiinternen Anweisung und werde zen-tral von der Rechtsabteilung der Ham-burger Polizei organisiert und durch-geführt. Die Anweisung betreffe zwei Arten von Strafprozessen: 1. Verfah-ren, die vermutlich eine Resonanz in der Öffentlichkeit haben würden; 2.: Verfahren, die in irgendeiner Form einen politischen Hintergrund haben. Dem Polizeibeamten, so St., solle in schwierigen Situationen geholfen wer-den. Die Dienststellen der Zeugen würden die Ladungen des Gerichts an ihn schicken, er spreche dann mit den Zeugen einen Termin ab, beschaffe sich die Anzeigen, die die Strafver-fahren in Gang gesetzt haben ("damit man weiß, worüber man spricht") und "stehe den Zeugen in einem Gespräch

zur Verfügung". Was im einzelnen be-sprochen werde und auch in diesem Prozeß erörtert wurde, wollte der Be-amte St. nicht sagen: "So weit geht meine Aussagegenehmigung nicht." (...)

Zwecks wirkungsvoller "Beratung" sind die Zeugenberater ständige Zuschauer der betreffenden Prozesse. Der ent-sprechende Herr beim Landeskriminal-amt Nordrhein-Westfalen heißt z. B. Grothe und schummelt sich als Zuschau-er in Prozesse gegen Albartus/Schwall (angeklagt wegen Bildung einer "krimi-nellen Vereinigung").

Die Richter wissen sich auf diese neue Oberaufsicht über ihre Prozesse noch nicht recht einzustellen. Wenn es der Verteidigung gelingt, eine solche Person namhaft zu machen, stellen sie sich dumm (der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung verbietet es mir, diesen Herren hinauszudecken) oder heucheln Bestürzung. Warum auch diese plumpe Zeugensteuerung, werden sie sich sagen, wo wir Richter doch ohnehin keinen angenehmeren, verlässlicheren, glaubwürdigeren Zeugen kennen, als den Polizeibeamten. Die Solidarität der Pensionsberechtigten trägt Früchte: "Ich bitte Sie, Herr Verteidiger, wie können Sie die Glaubwürdigkeit dieses Polizeibeamten anzweifeln! Schließlich haben wir einen im Dienst ergrauten Be-amten, der weiß, daß seine Pension auf dem Spiel steht, wenn er bei einer Falschaussage ertappt würde", so ähnlich wird den Aussagen der Polizisten wärmstes Vertrauen versichert.

Polizeizeugen . . . mehr als glaubwürdig

Weiter schmiedet die rechtspolitische und sicherheitspolitische Verantwortung ein festes Band zwischen Richter und Polizisten. "Sowohl von ihrer Aufgabenstellung als auch im Interesse ihres Ansehens muß die Polizei bestrebt sein, möglichst unangreifbares Material in überzeugender Form dem Gericht vorzulegen", schreibt DIE POLIZEI. Von der Überzeugungskraft der Aussage eines Polizeizeugen hängt also nicht nur der Ausgang des Prozesses, sondern auch das Ansehen der Polizei ab. Ein Richter, der duldet, daß ein Polizeizeuge als unglaubwürdig bzw. als Lügner hingestellt wird, fällt dem Auftrag der Polizei in den Rücken. Den Widerspruch zwischen seinen staatspolitischen Pflichten und der Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit löst der Richter in staatspolitischem Sinne.

Forts. nächste Seite

Das fällt umso leichter, wenn "Staatsfeinde" angeklagt sind. Bonner Richter haben jüngst eine Pioniertat auf dem Pfad der polizeihörigen Rechtsprechung vollbracht. Es ging gegen Franz M., Mitglied der KPD/ML, der 1974 als Zeuge bekundete, daß eine von der Polizei behauptete Widerstandshandlung nicht stattgefunden hatte. Der Polizei wurde jedoch geglaubt, der Angeklagte verurteilt - und der Zeuge wegen "uneidlicher Falschaussage" angeklagt. Am 1.3.1978 wurde vor dem Bonner Landgericht verhandelt. Keiner der Polizisten, die die Festnahme damals durchgeführt hatten, konnte sich an diesen Vorfall erinnern. Das störte den Richter überhaupt nicht. Er las ihnen aus den Protokollen die damaligen Aussagen vor und gab sich mit folgender Aussage zufrieden: "Was ich damals zu Protokoll

gab, stimmt alles. Heute aber weiß ich nichts mehr davon." Das Ergebnis: Gefängnis für Franz M. wegen "uneidlicher Falschaussage"! Das Urteil wäre noch höher ausgefallen, wenn Franz M. seine Aussage beschworen hätte. Das wäre dann als Meineid bestraft worden! Man kann sich vorstellen, mit welcher Genugtuung diese Praxis der gegnerischen Zeugenverfolgung in den Polizeiführungen aufgenommen wird. Die polizeilichen Prozeßvorbereitungen - "Zeugenberatung" und Einschüchterung von gegnerischen Zeugen - gepaart mit der polizeifreundlichen Haltung der Richter, machen aus der Gerichtsverhandlung einen Scheinprozeß, in dem der Polizeipräsident die Fäden zieht.

nächste Folge: DER POLIZEIPRÄSIDENT FÜHRT DAS KOMMANDO - polizeiliche Ermittlungsmethoden-

Die Polizeidienst- verordnung 100

Die PDV 100, die seit Oktober 1975 auf Beschluß der Innenministerkonferenz für alle Bundesländer und alle Polizeieinrichtungen verbindlich ist, geht davon aus, daß das, worüber im Bundestag wortstark und angeblich kontrovers verhandelt wurde, schon geltendes Recht ist: die Razzia.

Im Teil 2.2.3 gibt sie ausführliche Anweisungen, wie eine Razzia vorzubereiten und durchzuführen ist.

Für die Vorbereitung einer Razzia wird u. a. angegeben, daß "alle einsatzbezogenen Erkenntnisse über Personen, Objekte und Sachen" zu sammeln und auszuwerten sind, daß das "Objekt" (Gebäude, Straße oder ähnliches) genauestens zu erkunden ist, möglichst, indem man sich die Baupläne verschafft, indem man Ausgänge, Beleuchtung, Fluchtmöglichkeiten usw. auskundschaftet.

Alle Beamte sollen mit "Fahndungsunterlagen", d. h. Personenbeschreibungen, Bildern ausgestattet werden. Bei Beginn einer Razzia soll das Gelände "schlagartig von allen Seiten" abgesperrt werden. Alle Personen werden überprüft, Festgenommene müssen "schnell abtransportiert werden". Dafür werden spezielle "Gefangenentransport-Kommandos" eingesetzt, die die Gefangenen zur "Gefangenenammelstelle" bringen.

Die PDV 100 wünscht natürlich einen "reibungslosen" Ablauf. Den Polizeigehirnen ist dabei klar, daß sie mit Beschwerden und Protesten der Betroffenen - sowohl derjenigen, die festgenommen werden sollen, wie auch der großen Zahl von Menschen, die mitkontrolliert oder ebenfalls wegtransportiert werden - rechnen müssen. Sie verordnen deshalb, daß die Beamten "besonders korrekt und föhlich" sein müssen, daß sie die Betroffenen durch "launige Worte" trösten sollen. Weil ihnen inzwischen klar geworden ist, daß solche Mätzchen nicht verfangen, haben sie sich eine neue Methode einfallen lassen: den "Beruhigungsbeamten". Dieser sollte "für Beschwerden oder andere Fragen der Betroffenen" eingesetzt werden. Sollte auch dieses Mittel nicht wirken, so gibt es genügend "andere Maß-

Bild rechts: K.-H. Roth, von einem Polizisten niedergeschossen und später verleumdet, er hätte seine Pistole gezogen. Daraufhin Mordanklage. Dieses Foto, vom Staatsanwalt zuerst zurückgehalten, rettete ihn vor lebenslänglichem Gefängnis.



Bilder, die Polizeilügen zunichte machten



Film aufnahmen haben den Lehrer Manfred Merckens jetzt davor bewahrt, wegen Körperverletzung verurteilt zu werden. Der inzwischen 26jährige Pädagoge war am 4. August 1975 im Anschluß an eine Protestkundgebung gegen Fahrpreiserhöhungen in Frankfurt unter anderem von dem Kriminalbeamten Manfred Jahnke niedergeschlagen und mit der sogenannten »chemischen Keule« (Chemical Mace) besprüht worden. Das Kampfgas führt zu heftigen Kopfschmerzen, zu Verätzung der Augen und der Haut. In der Anklageschrift war dann allerdings Merckens als Angreifer und die Polizei als Opfer dargestellt worden. Als Zeugen bestätigten zehn Beamte diese Version und bestritten den Einsatz von Schlagstock und »chemischer Keule«. Aussage von Kriminalhauptmeister Jahnke: „Ich bin ein Gegner des Chemical Mace, sowas habe ich nie benutzt.“ Nachdem die Verteidigung nun im Prozeß an Hand von Aufnahmen eines Amateurfilmers Jahnkes Kampfgaseinsatz beweisen konnte, wurde das Verfahren auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Merckens gehört zu den 600 Lehrern, die in Hessen bislang nicht in den Schuldienst übernommen wurden. Nach seiner Hochschulbildung macht der Frankfurter jetzt eine Lehre als Reprofotograf. Gegen die beteiligten Polizisten hat er Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt eingereicht. Die Strafverfolgung wegen der Falschaussagen obliegt der Staatsanwaltschaft.

aus „Stern“, Nr. 43/1976

... dann sprüht der Beamte mit der »chemischen Keule«. Ein Frankfurter Amateurfilmer hielt die Szene fest

Razziengesetz

in Propaganda und Praxis

nahmen". Diese sind gerechtfertigt, denn schließlich hängen die Maßnahmen ab "vom Verhalten der betroffenen Personen selbst"! Im Klartext: wer ohne Protest

alles mit sich machen läßt, dem passiert "nichts" als die Identitätsfeststellung, die notfalls auch auf dem Revier erfolgt im Laufe von 12 Stunden, nichts als eine er-

Der Ausdruck "Razziengesetz" sei zum Zwecke der Verleumdung erfunden worden, um die "notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Bürgers gegen den Terrorismus" als polizeistaatlich, als gegen den "Rechtsstaat" und gegen die Bürger gerichtet zu diffamieren, dies behaupten die Sprecher der Bundestagsparteien übereinstimmend. Nach außen hin sprechen sie harmlos von "erweiterten Befugnissen" zur Gebäudedurchsuchung, zur Identitätsfeststellung, von "Kontrollstellen" usw. Tatsächlich sind die im Razziengesetz und dem "Einheitlichen Polizeigesetz" geplanten Ermächtigungen für die Polizei schon längst Praxis.

kennungsdienstliche Behandlung ! Diese Vorschrift läßt jede Maske des "Freundes und Helfers" fallen. Für sie gibt es keinen Staatsbürger mit bestimmten Rechten, in die die Polizei nur im Notfall eingreifen darf, wie es ältere Polizeidienst-Vorschriften wenigstens auf dem Papier noch formulierten, für sie unterteilen sich die Menschen in 3 Gruppen: in "Störer", in "Verdächtige" und "Nicht-Störer", wobei aber auch der "Nicht-Störer" vorsorglich kontrolliert werden kann.

Die „rechtstaatlichen Sicherungen“ der SPD

... es spricht der Herr Bundesminister der Justiz, Dr. Vogel ...
(aus dem deutschen Bundestag, 16. Februar 1978)

Herr Kollege Eyrich hat noch die Frage nach der Definition „Gebäude“, „Haus“, „Gebäudeteile“ angesprochen. Herr Kollege Eyrich, ich glaube, wir sollten hier einfach auch auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1977 erkennen: Wenn man sich jetzt auf den Begriff „Gebäude“ verständigt hat, und es ist eine Tiefgarage vorhanden, und der Verdacht, der sich aus etwa dort aufgefundenen Gegenständen ergibt, bezieht sich auf zwei oder drei Häuser in dieser Umgebung — weil die räumlichen Verhältnisse so gestaltet sind —, und es liegen die übrigen Voraussetzungen für diese zwei oder drei Häuser vor, dann besteht doch der gesamte Unterschied nur darin, daß der Richter eben in diesem Fall zwei oder drei Durchsuchungsbefehle auszustellen hat, während er in dem anderen Fall mit einem Durchsuchungsbefehl durchkommt.

(Dr. Eyrich [CDU/CSU]: Aber, lieber Herr Kollege Vogel, hoffentlich nicht im Durchschreibeverfahren! — Zuruf des Abg. Erhard [Bad Schwalbach] [CDU/CSU])

— Herr Kollege Eyrich, wir kennen beide die richterliche Praxis, und wir wissen, daß es zwischen Praxis und dem, was dem Gesetzgeber vorschwebt, immer eine gewisse Spannweite gibt. Nur: Ich bejahe rechtsstaatlich, daß auf diesem Wege der Richter noch einmal daran erinnert wird, daß er für jedes einzelne Objekt die Voraussetzungen zu prüfen hat.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Darin sehe ich das Positive.

Herr Kollege Eyrich, Sie können doch nicht im Ernst behaupten, daß die Tatsache, daß der Richter drei Befehle ausstellen muß, die Verfolgung von Terroristen ernsthaft behindert. Hier sehe ich überhaupt keine Behinderung.

(Dr. Lenz [Bergstraße] [CDU/CSU]: Nur eine Verzögerung! Das ist klar! — Dr. Eyrich [CDU/CSU]: Da kommt es ja auf Stunden auch gar nicht an!)

— Entschuldigung, Sie können mir doch nicht sagen, es komme auf Stunden an, wenn — bei Gefahr im Verzuge — der Staatsanwalt diese Anordnung treffen kann. Er kann sie, wie Sie beide wissen, natürlich auch mündlich treffen.

Mitte Februar, auf dem Höhepunkt des Tauziehens um die Razziengesetze im Bundestag gab die SPD-Fraktion ein Papier (Zusammenstellung aller von der SPD-Bundestagsfraktion durchgesetzten rechtsstaatlichen Sicherungen gegen den Mißbrauch der sogenannten Anti-Terror-Gesetze) heraus mit dem sie glauben machen wollte, daß die demokratischen Rechte in ihren "Anti-Terror-Gesetzen" gewährleistet bleiben, daß jen-seits ihrer Gesetze der Polizeistaat un-der Unrechtsstaat der CDU/CSU anfängt. Daß diese Sicherungen ein Fetzen Papier sind, und nur zur Täuschung der Öffentlichkeit erfunden, beweisen beispielsweise die Aussagen von Justizminister Vogel (SPD) zur "heiß umstrittenen" Frage, ob man ein Gebäude oder auch mehrere Gebäude, Gebäudekomplexe oder sogar Bezirke durchsuchen dürfe, wie es die CDU/CSU verlangt .

"Ich richtete eine Kontrollstelle ein"

Wie weit solches polizeistaatliches Denken fortgeschritten ist, wie sich die Polizei mit der größten Selbstverständlichkeit Befugnisse anmaßt, bevor diese gesetzlich abgesichert sind, wie hundertprozentig solche Maßnahmen von den Gerichten gedeckt werden, das enthüllt die "dienstliche Äußerung" des Polizeirates Daniel aus Osnabrück anlässlich einer Strafanzeige von AKW-Gegnern. (Daß die Strafanzeige zurückgewiesen wurde, versteht sich mittlerweile von selbst!) Dan iel war am 24. 9. 1977 als Einsatzleiter verantwortlich für die Absperrung einer bestimmten Strecke um Kalkar. Er schreibt:

"Ich hatte den Auftrag auf der BAB 1 in Richtung Kalkar reisende Demonstrationswillige zu kontrollieren und das Verbringen von Waffen (...) zu verhindern. (...) Zu diesem Zweck richtete ich auf der BAB 1 auf dem Rastplatz bei km 208,5 eine Kontrollstelle ein."

(Es folgt dann eine genaue Auflistung aller Durchsuchungen und Beschlagnahmungen.) Jeder Polizeirat kann also heutzutage eine Kontrollstelle einrichten, hunderte von Personen durchsuchen lassen, das Versammlungsrecht mit Füßen treten ! Das ist der Kern des Razziengesetzes und des geplanten "Einheitlichen Polizeigesetzes", der immer offener zutage tritt hinter der Fassade des "Schutzes der Bürger gegen den Terrorismus".

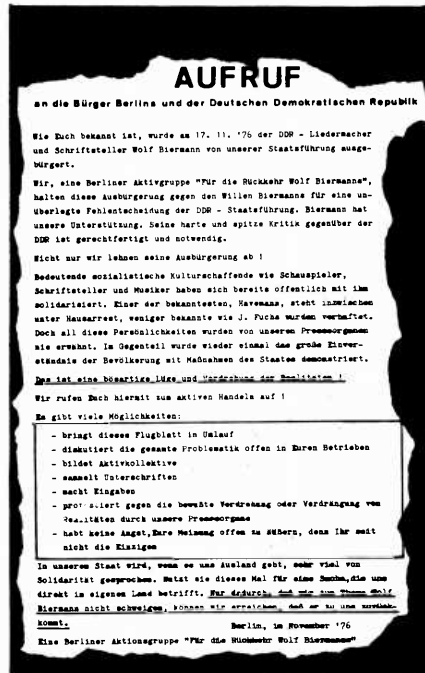


IN BAUTZEN WEGEN SOLIDARITÄT

Bericht eines politischen

Im Mai 1977 war unser Prozeß, der meinen Freunden jeweils 2 1/2 Jahre und mir 3 1/2 Jahre einbrachte. In den Strafvollzug nach Brandenburg gelangten wir 2 Monate später. Ich hatte mich kaum dort eingelebt, als es Ende November wieder einmal auf Transport ging. Diesmal war ein Karl-Marx-Städter Stasi-Knast die Zwischenstation. Alle Leute, die dort vorübergehend verweilen dürfen, wissen, daß ihr Aufenthalt in DDR-Gefängnissen nur noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Am 21.12.1977 war dann auch mein "Leidensweg" beendet.

Gießen an der Lahn wurde zur ersten "Heimstatt im neuen Leben". Ähnlich wie mir ging es auch meinen beiden Freunden und "Mittätern". Sie wurden im November 1977 und Februar 1978 in den Westen entlassen. Die Freude, daß wir nun nach relativ geringer Haftzeit in die "Freiheit" gelangten, war natürlich groß und fast ungetrübt, wenn Heike nicht noch immer in Bautzen II sitzen würde. (...) Heike befand sich zur Zeit unserer Verhaftung in Westdeutschland. Sie wurde über einen Mittelsmann gemäß unserer Abmachung davon unterrichtet, daß wir seit mehreren Tagen in Berlin (Ost) nicht mehr anzutreffen seien. Konkrete Angaben konnte der Anrufer aber nicht machen, da er selbst aus Berlin (Ost) nur die vage Mitteilung übermittelt bekam, wir (meine Freunde und ich) seien vielleicht verhaftet. Heike fuhr unmittelbar nach dieser Information nach Berlin zurück und in der Annahme, ihr könne nichts passieren, denn wer sollte etwas über sie wissen, reiste sie - sicher auch etwas im Affekt handelnd - nach Berlin (Ost) ein. Sie wurde sogleich beim Betreter des DDR-Territoriums an der Friedrichstraße verhaftet. Das geschah am 9. Dezember 1976, eine Woche nach unserer eigenen Festnahme. Für die Sicherheitsbeamten des Außendienstes war also ausreichend Zeit, um fleißig zu recherchieren. Darunter fiel unter anderem die gründliche Durchwühlung meiner Wohnung, ein intensives



Buchstäblich auf frischer Tat wurde Thomas E. mit zwei Freunden beim Verbreiten dieses Flugblattes am 3. Dezember 1976 verhaftet.

Befragen, auch Vernehmung von Freunden und Bekannten, ob ich irgendwelche Beziehungen nach Berlin (West) aufrecht erhalten hätte. Als eines der Resultate erfolgreicher Stasi-Arbeit zeigte mir mein Vernehmer eines Tages eine Liste, wo genau die Zeiten angegeben waren, wann Heike sich im Verlauf des letzten Jahres in Berlin(Ost) bzw. in sozialistischen Nachbarländern aufhielt (abrufbereit sind diese Angaben, den Datenverarbeitungsanlagen an den Grenzübergängen jederzeit zu entnehmen). (...)

Der Rechtsberater

§ 106 Abs. 2 war auch bei meinen Freunden und mir Anklageschwerpunkt und konnte uns 2 bis 10 Jahre einbringen. Die Problematik um den Beistand durch den Rechtsanwalt verdient es, über diesen Punkt hinaus hier besonders erwähnt

zu werden. In der Verfahrenspraxis sieht es dann wie folgt aus: wenn der Angeklagte nach einem Anwalt fragt und meint, die ersten Aussagen zum Fall erst mit ihm besprechen zu müssen, dann bekommt man vom Vernehmer die Erklärung, daß man einen Rechtsbeistehender erst konsultieren darf, wenn der Staatsanwalt sein "Ja" gegeben hat. Natürlich muß der Schein des demokratischen Rechtssystems aufrechterhalten bleiben, und so wurde auch uns auf Nachfrage eine Namensliste mit Rechtsanwälten vorgelegt, aus der man sich einen aussuchen und sogar selbst anschreiben darf.

Dieser Akt erfolgte jedoch recht kurz, denn warum man sitzt, darf dem Rechtsanwalt nicht mitgeteilt werden. Man bittet also nur formell um einen Rechtsbeistand. Im allerbesten Fall - und dann ist man als Angeklagter schon recht zufrieden - kommt 14 Tage später die ebenfalls formelle Antwort, daß der Fall übernommen wird. Nun kann es noch 2 - 3 Monate dauern, bis ein persönliches Gespräch möglich ist. Wenn nämlich in der Zwischenzeit die Vernehmungen abgeschlossen sind, der Abschluß nach Wünschen der Staatsanwaltschaft und des Stasi geordnet und sortiert ist, im Prinzip also jegliche Beratungsfunktion der Rechtshilfe überflüssig und total unsinnig erscheint, dann darf man ein paar nette Worte mit seinem Anwalt wechseln. Aber auch, wenn die Kiste noch nicht ganz erfüllt ist, kann unter Beisitz des Vernehmers ein ebensolcher Plausch geführt werden, wobei man als Angeklagter keine spezifischen Problematiken berühren darf. Bei dieser Methodik der Rechtshilfe versteht es sich schon fast von selbst, daß ein Vertrauensverhältnis zum Anwalt erst gar nicht aufgebaut werden kann; eine natürliche Distanz zwischen Mandant und Rechtsanwalt errichtet, ja sogar regelrecht gefördert wird.

Die Vernehmungen waren bei Heike und mir so geregelt, daß wir von dem gleichen Vernehmer behandelt wurden. Man

MIT BIERMANN

Gefangenen 2. Teil

strebte bei unseren Aussagen möglichst deckungsgleiche Protokolle an, denn in der Planung des folgenden Prozesses sah die Staatsanwaltschaft vor, daß wir auch beide, weil man uns als gegenseitige Urheber der "Hetzkampagne" analysiert hatte, zusammen "Im Namen des Volkes" unsere Strafe erhalten durften. Meine beiden Kameraden sollten für sich Termin haben, gegenseitig hätten wir dann die Möglichkeit, als Zeugen bei beiden Prozessen zu fungieren. Es sollte anders kommen!

DER PROZESS

Anfang Mai 1977 - Heikes und mein Abschluß waren offiziell noch nicht erfolgt - holte man uns, natürlich getrennt, zu unserem Rechtsanwalt, und wir erfuhren nebenbei, daß nun bald unser Termin sei. Die Anklageschrift würde uns in den nächsten Tagen zum Durchlesen und Unterzeichnen (zur Kenntnis genommen) gegeben werden. Alles Weitere an Einzelheiten käme dann noch vom Vernehmer.

Daß der Prozeß so plötzlich ohne Vorbereitung stattfinden sollte, war die erste Überraschung. Die zweite folgte auf dem

Fuß, denn ich erfuhr, daß ich nun nicht mit Heike Termin haben sollte, sondern mit meinen beiden "Mittätern". Heike hätte dann für sich alleine ihren Gerichtsprozeß. Die Regelung der Zeugenaussagen sollte aber beibehalten werden. Als Begründung für diesen jähen Konzeptionswechsel vernahm ich (Heike erfuhr den gleichen Unsinn), die fadenscheinigen Argumente, daß sie Bundesbürgerin sei und es gerichtspraktisch nicht üblich sei, DDR- und BRD-Bürger auch in gemeinschaftlicher Tateinheit zusammen vor ein DDR-Gericht zu bringen.

Am 24. Mai 1977 hatte Heike vor dem 1. Strafsenat in Berlin Mitte (Stadtgericht Littenstraße) unter den gleichen Bedingungen wie ich und meine Freunde den Prozeß. Die Angeklagte wurde von einer Bewachungsmannschaft des Stasi heimlich über Hintertreppen und abgeschlossene Gänge in die 4. Etage des Gerichtsgebäudes in die Wartezelle unmittelbar neben dem Gerichtssaal geführt. Dem Prozeß durfte - wie üblich - die Öffentlichkeit nicht beiwohnen. Allerdings machte man bei uns diesbezüglich eine Ausnahme, denn es waren "geladene" Herren, so an die 30, im Saal, die zu Beobachtungs- und Lehrzwecken eigens bestellt waren. Um dann dem ganzen Prozeß noch den nötigen Rahmen zu geben, wurde für die Speicherung authentischen Tonmaterials gesorgt, ihm dem Mitschnitte erfolgten. Ich durfte bei Heikes Prozeß "in der Sache" 3 Minuten lang in Erscheinung treten und ähnliche lapidare Aussagen machen, wie sie bei unserem Prozeß.

Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren und begründete schwerpunktmäßig, daß die

Angeklagte sich "massiv" in die inneren Angelegenheiten der DDR eingemischt habe, denn durch ihre staatsfeindlichen Aktivitäten lieferte sie die objektiven Voraussetzungen für die "endgültige Realisierung der geplanten Hetzaktion". Ein paar Tage später war die Urteilsverkündung und das Gericht zeigte sich von seiner humanistischen Seite. Begründung: "Aufgrund der Jugend der Angeklagten kann die Höhe des vorgesehenen Strafmaßes auf 3 Jahre 8 Monate reduziert werden."

PS: Die Rolle der Verteidigung in diesem Prozeß braucht, da sie nicht sonderlich in Erscheinung getreten ist, kaum erwähnt zu werden.

Bautzen II

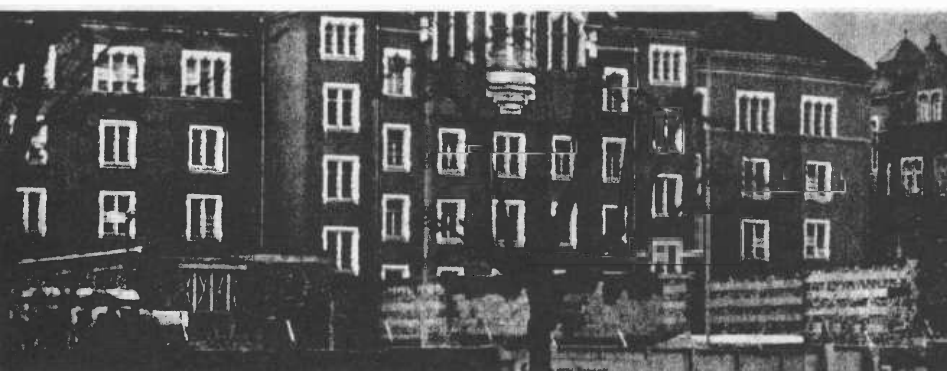
Ende Juli oder Anfang August 1977 war dann auch die Zeit des Transportes in den Strafvollzug für Heike. Man brachte sie nach Bautzen II, eine Spezialeinrichtung des Stasi.

Ich möchte nun an dieser Stelle nicht versäumen, die auch "positiven Dinge", die kleinen Lichtblicke, hervorzuheben. Für uns, Heike und mich, war und ist es von enormer Bedeutung, daß wir in der U-Haft miteinander, wenn auch halb-offiziell, da Vernehmer die Worte kontrollierten, reden konnten. Bei den beiden "Treffen", April und Juni 1977 für je eine halbe Stunde, durfte zwar nichts über unseren Fall gesprochen werden, aber die Tatsache, sich überhaupt unter diesen starken psychischen Belastungen sehen zu können, war sehr wertvoll. Darüber hinaus gab man uns im Strafvollzug die "Erlaubnis" des gegenseitigen Schreibens von Bautzen nach Brandenburg. Wir führten trotz strenger Zensur in beiden Anstalten über 3 Monate eine recht offene schriftliche Kommunikation. Auch seit meiner Entlassung in den Westen konnte, wenn auch einige Briefe von Berlin nach Bautzen Heike nicht erreichten, bis heute der Schriftverkehr aufrechterhalten werden.

Ich muß jetzt, nach dieser Veröffentlichung und dem angestrebten Ziel, Heike durch eine größere Solidaritätsaktion aus dem "Bauzener Loch" freizukämpfen, allerdings damit rechnen, daß jeglicher Briefverkehr abgebrochen wird. Nun, dieses Risiko gehe ich ein, denn ich glaube, daß ein gemeinsamer solidarischer Kampf um ihre Freilassung das momentane Nicht-Schreiben-Können an Bedeutung aufwiegt. ■

28.3.78, Thomas E., Krankenpfleger

HEIKE WATERKOTTE, 1956 in Herne (NRW) geboren, arbeitete als Praktikantin in einer Rehabilitierungseinrichtung für körperbehinderte Kinder in Westberlin-Frohnau, am 9.12.1976 am Grenzübergang Friedrichstraße verhaftet, im Mai 1977 zu 3 Jahren 8 Monaten Freiheitsentzug wegen "Herstellen von gegen die DDR gerichteten Flugschriften (Hetzmaterial), welche von ihr am 1.12.1976 illegal in die Hauptstadt der DDR eingeführt wurden." (Verbrechen gem. § 106 StGB der DDR Abr.1-3). Seit August im Stasi-Strafvollzug Bautzen II (Bild unten).



Entscheidung des Verfassungsgerichts zu den Wahlsendungen

ANLEITUNG ZUR LEGALEN ZENSUR

Am 14.2.1978 hat das Bundesverfassungsgericht über 3 Verfassungsbeschwerden entschieden, die von den kommunistischen Organisationen KPD/ML, KBW und KPD gegen ihre Behinderung bei der Teilnahme an Wahlen eingelegt worden waren: bei den Landtagswahlen 1975 und zur Bundestagswahl 1976 hatten die Fernsehanstalten die "Wahlspots" dieser Organisationen zurückgewiesen, mit dem Hinweis, der Inhalt sei verfassungsfeindlich und verstoße gegen Strafgesetze (insbesondere § 90 a, 90 b, 185 StGB).

Beanstandet wurden Aussagen wie: "Wahlen können unsere Lage nicht ändern" (KPD/ML), "Das ist so, weil die Kapitalistenklasse herrscht und es in ihrer Macht liegt, die Polizei und das Heer gegen streikende Arbeiter zu schicken" (KBW), "... Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse und staatlicher Terror zeigen, daß die politische Unterdrückung wächst." (KPD).

Die angerufenen Verwaltungsgerichte legitimierten diese Zensurpraxis der Fernsehanstalten. Das Bundesverfassungsgericht entschied als höchste Instanz auf der Grundlage folgender Leitsätze:

"LEITSÄTZE

zum Beschluß des Zweiten Senats vom 14. Februar 1978
- 2 BvR 523/75, 958/76 und 977/76 -

1. Rundfunk- und Fernsehanstalten sind befugt, die Ausstrahlung von Wahlwerbespots politischer Parteien an die Voraussetzungen zu knüpfen, daß die Sendezeit nur zum Zwecke der Wahlwerbung und in rechtlich zulässiger Form, insbesondere ohne evidenten und ins Gewicht fallenden Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts genutzt wird, und die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.

2. Eine solche allgemeine Strafnorm ist § 90a Abs. 1 StGB, deren Verletzung jedermann, also auch Funktionären, Mitgliedern und Anhängern politischer Parteien untersagt ist.

3. Die Pflicht des Intendanten zu großzügiger Handhabung des ihm zustehenden Prüfungsrechts läßt eine spätere rechtliche Würdigung der Sachverhalte durch die Strafgerichte unberührt.

4. Rundfunk- und Fernsehanstalten sind nicht befugt, die Ausstrahlung einer Wahlsendung lediglich deshalb zu verweigern, weil der Wahlspot verfassungsfeindliche Äußerungen enthält."

Die entscheidende Feststellung liegt in Punkt 4. Das Bundesverfassungsgericht trifft selbst keine Feststellung zur Verfassungstreue der betreffenden Organisationen und entzieht auch den Fernsehanstalten dieses gewichtige Argument. Es heißt:

"...Die Rundfunkanstalten sind nicht befugt, die Ausstrahlung einer Sendung lediglich deshalb zu verweigern, weil der vorgelegte Wahlspot verfassungsfeindliche Äußerungen enthält. Dem steht das - auch im Rahmen des Grundsatzes der Chancengleichheit zu beachtende - in Art. 21 Abs. 2 GG statuierte Parteienprivileg entgegen. (...) Nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG entscheidet über die Verfassungswidrigkeit einer Partei das Bundesverfassungsgericht. Hierbei handelt es sich nicht um eine bloße Zuständigkeitsregelung, sondern - in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1

GG - um eine Privilegierung der politischen Parteien gegenüber den übrigen Vereinigungen und Verbänden (BVerfG 2, 1 (13); ständige Rechtsprechung). Hiernach kommt den politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben, eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie zu.

Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten (BVerfGE 40, 287 (291)). Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein (vgl. BVerfGE, 39, 334 (357); 12, 296 (305 ff)). Das Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit der Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf. Die Partei handelt, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele propagiert, im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz (vgl. BVerfGE 12, 296 (306)). Dies haben auch die Rundfunkanstalten zu respektieren."

Das Vorgehen gegen die kommunistischen Organisationen wird auf die Anwendung des § 90 a umgelenkt. "Der Tatbestand des § 90 a Abs. 1 StGB setzt keine Verfassungsfeindlichkeit voraus. Schutzgegenstand der Vorschrift ist das Ansehen des Staates, das nicht nur gegen Verfassungsfeinde, sondern, gegen jedermann geschützt werden soll. ...

"Er (der § 90a, d.Red.) verbietet den Funktionären, Mitgliedern und Anhängern politischer Parteien nicht, ablehnende und scharfe Kritik am Staat zu üben und die Ziele und Programme ihrer Partei zu propagieren, mögen sie noch so verfassungsfeindlich sein. Erst wenn die Kritik beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verunglimpft, überschreitet sie die für jedermann geltenden strafrechtlichen Grenzen."

Hier haben wir den Pferdefuß. Die angeblichen Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht zwischen "scharfer Kritik am Staat" ("und mag sie noch so verfassungsfeindlich sein") und "Beschimpfung, Verächtlichmachung, Verunglimpfung" als Voraussetzung für die Anwendung des § 90 a macht, gibt es in der Praxis der Gerichte nicht. Zweifellos kennen die Verfassungsrichter Urteile wie das gegen Thomas Luczak (KPD), der wegen einiger Flugblätter und des Landtags-Wahlprogramms der KPD für NRW von 1975 zu 10 Monaten ohne Bewährung verurteilt wurde. Die strafbaren Passagen lauteten z. B.: "Wir haben in den letzten Jahren in NRW erfahren, was diese 'wehrhafte Demokratie' bedeutet: Ausrüstung der Polizei mit schweren Waffen, Polizeiübungen zur Niederschlagung von Streiks und Volksaufständen, Morde an Arbeitern...".

Was soll dann die Beteuerung "Auch eine Partei, die nach ihren politischen Grundvorstellungen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes ablehnt und geringschätzt, wird durch § 90 a Abs. 1 StGB nicht gehindert, den sachlichen Gehalt ihrer Auffassungen mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen" !

Genauso bodenlos ist die Verpflichtung der Intendanten zu "groß-

zügiger Handhabung" bei der Prüfung der Gesetzestreue. Was "großzügig" ist, wird durch nichts anderes als die Praxis der Straferichte bestimmt.

Die Entscheidung des BVerfG ist in ihrem Kern eine Anleitung der Fernsehanstalten zur Ausübung der Zensur. Da helfen auch die abschließenden Verrenkungen nicht, die zur Frage des in Art. 5 GG festgelegten "Zensurverbotes" angestellt werden:

"Unter 'Zensur' im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist nur die Vorzensur zu verstehen (BVerfGE 33, 52 (71) mit weiteren Hinweisen), also einschränkende Maßnahmen vor

der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhaltes (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)". (...) "Die hier zu beurteilenden Maßnahmen der Rundfunkanstalten sind keine Zensur in diesem Sinne." (...) "Sie sollen lediglich sichern, daß öffentliche Einrichtungen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie Dritten zur Verfügung gestellt werden, und weiter verhindern, daß durch öffentliche Anstalten rechtswidrige, insbesondere evident gegen Strafgesetze verstossende Tätigkeit unterstützt wird."

Höchstrichterliche Sittlichkeit - Bundesrichter über Vergewaltigung -

Die vielgepriesene Sexualstrafrechtsreform von 1973 schnitt alte Zöpfe ab wie den Kuppeleiparagraphen, die Strafbarkeit des Ehebruchs oder der Homosexualität zwischen Männern. Der entsprechende Abschnitt des Strafgesetzbuches wurde umbenannt: statt "Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" hieß er von da an "Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht" und sollte damit einen grundlegenden Wandel anzeigen.

Die Rechtssprechung der Gerichte, speziell des Bundesgerichtshofes (BGH) jedoch straft alle "Reform" der Lüge und entlarvt die Umbenennung als reine Kosmetik: die "Sittlichkeit" der bourgeoisen Herren ist geblieben, die Frau und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht sind wie eh und je in unserer Gesellschaft unvereinbar. Die Moral der BGH-Richter ist die Richtschnur - Widerstand zwecklos. Es beginnt mit dem Paragraphen selbst: § 177 des StGB bestimmt "Vergewaltigung" als "außerehelichen Beis Schlaf" - in der Ehe ist die Frau Eigentum des Mannes, die sexuelle Selbstbestimmung wird nur verletzt, wenn gesellschaftlich unerwünschte Folgen gezeitigt werden können (uneheliche Kinder).

Das Gesetz setzt sich in der Rechtssprechung fort: "Es besteht aber hinsichtlich der Schuld ein sehr erheblicher Unterschied, ob eine unbescholtene Frau oder ob eine Prostituierte das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens wird." (BGH) Weiter das Gesetz: es sieht "minder schwere Fälle" vor - für die Rechtskommentatoren und BGH-Richter Anlaß, die die Frau wieder als Objekt des Mannes in Erscheinung treten zu lassen.

"Minder schwer" ist es, wenn der Täter "echte Liebesbeziehungen anstrebt" (Dreher), "minder schwer" ist eine Vergewaltigung "nach längerer Bekanntschaft" oder "die Gewalt gegen ein Mädchen, mit dem der Täter wiederholt Intimverkehr hatte,



Verfassungsrichter. Betonbüste von G. Schwanitz (1976/77), Detail einer Serie

das aber aus irgend einer Lust und Laune heraus sich ausnahmsweise den Wünschen des Täters widersetzt" (Peters-Preisendanz). Oder: "... hat das Mädchen, trotz seiner ständigen Erklärung doch, wenn auch unbewußt, mit dem Feuer gespielt. Dies alles konnte das letzte brutale Vorgehen des jungen Mannes, so verwerflich es war, doch menschlich irgendwie verständlich erscheinen zu lassen." Es bleibt also dabei: mit einem "Ja" hat eine Frau ihre Ehre oder ihr "sexuelles Selbstbestimmungsrecht" verwirkt.

Ist nun einmal dieser Rahmen gesteckt, dann ist der "männlichen Gewalt" in den Vorstellungen der BGH-Richter keine Grenzen mehr gesetzt:

"Es geht nicht an, solche Einwirkungen (listige Beibringung von Alkohol), die im Grunde Hilfsmittel erotischer Werbung und Stimulation bei Täter und Opfer sind, als Gewalt zu kennzeichnen."

"Wenn der Täter die Frau durch Gewalt lediglich (!) in die Lage verbringt, in der er die Einwilligung in den Geschlechtsverkehr erwartet, so ist der Tatbestand nicht erfüllt."

Nicht genug damit: in den Phantasien der BGH-Richter wünsch die "Mädchen"(!) die Gewalt - so ist Gewalt auch nicht strafbar, wenn sie sich gegen ein bloßes "Sträuben gegenüber nicht unwillkommener Gewalt richtet." - "Wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt, um sie geschlechtlich zu erregen und dadurch (!) zur Einwilligung in den Geschlechtsverkehr geneigt zu machen, ist nicht wegen versuchter Notzucht, sondern wegen Nötigung zur Unzucht zu bestrafen." Also: verbalen Widerstand der Frau oder ein einfaches Sich-wehren braucht der BGH-Richter nicht ernst zu nehmen, er darf es sogar als Zustimmung, Aufforderung und zumindest als Provokation werten. Umgekehrt darf die körperliche Gewalt des Mannes anhalten bis ein erheblicher Widerstand der Frau provoziert wird. Aber auch hier ein Pferdefuß: da ein Mann von Natur stärker ist, deutet ein erfolgreicher Widerstand der Frau auf ein geringes Maß an Gewalt des Täters hin! - "... ist es nicht erkennbar, wie es dem Angeklagten möglich gewesen sein soll, einem 20jährigen Mädchen gegen seinen Widerstand... Alkohol einzufloßen, da der Täter jeweils, nachdem er ein Glas eingefloßt hatte, dieses immer wieder neu einschenken mußte, wozu er... beide Hände benötigte. Es erhebt sich daher die Frage, warum das Mädchen in der Zwischenzeit nicht den Wagen verlassen hat, zumal der Angeklagte im Augenblick des Eingießens sie nicht hätte festhalten können, oder weshalb es nicht das Glas während oder nach dem erneuten Einfüllen dem Angeklagten aus der Hand geschlagen hat."

Die Zitate sind entnommen dem Aufsatz: Alisa Schapira, Die Rechtssprechung zur Vergewaltigung. Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen. In: Kritische Justiz, 3/1977



Leserzuschriften

"Bei dem Artikel 'Die Rechtslage im Kraftwerksbau' behauptet Ostermeyer, daß das Eigentum sozial gebunden ist. Wir haben diese Stelle nirgends gefunden. Gefunden haben wir die Sollvorschrift 'Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen'. Sollvorschriften sind jedoch nicht bindend. Schlimmer als die falsche Interpretierung des GG ist jedoch, daß das Grundgesetz dem Bürgerlichen Recht gegenübergestellt wird (ebenda). Wenn man davon ausgeht, und wir gehen davon aus, daß die RHZ nicht nur von RA'en gelesen wird, werden sehr viele Arbeiter und Werkstätige mit dem Wort bürgerliches Recht nicht das BGB, sondern die bürgerliche Klassenjustiz verstehen und dann wird es kriminell. Ein untaugliches Mittel wird als Waffe empfohlen. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß nachfolgend des öfteren das GG genannt wird, teilweise sogar entsteht (Art. 2 Abs.2) und Illusionen über den Parlamentarischen Rat verbreitet werden. Für uns ist das GG ein Gesetz der herrschenden Klasse. Wir werden die darin verankerten demokratischen Rechte, welche zur Verschleierung seines Klassencharakters aufgenommen wurden, verteidigen, wenden uns aber dagegen, daß dieses Gesetz dadurch schon einen klassenneutralen oder fortschrittlichen Charakter enthält.

Zwei Genossen aus Berlin-Kreuzberg

"Fallen Streiks, Fahrpreiskämpfe u. a. auch unter Widerstandsrecht? Oder gibt es dieses Widerstandsrecht nur bei politischen und nicht primär ökonomischen Kämpfen?"

aus der Rote Hilfe, OG Frankfurt

"Ich meine, daß mit dem Begriff 'Widerstandsrecht' seitens der RAF und ihrem ideologischen Umfeld ein massiver und gefährlicher Mißbrauch getrieben wird, der es erforderlich macht, die dort getriebene Heuchelei anzuprangern. Die Ideologie der RAF

Kann heute überhaupt ein Widerstandsrecht in Anspruch genommen werden, wo doch trotz eines Herbstes 1977, trotz Berufsverboten, Gesinnungsjustiz, Kontaktsperregebot und Polizeiwillkür von einem "offenen Faschismus" oder insgesamt faschistischen Zuständen in der BRD nicht die Rede sein kann?

Tritt nun ein Widerstandsrecht an die Stelle anderer demokratischer Rechte des Volkes?

Vertritt Richter Ostermeyer überhaupt fortschrittliche Positionen, wenn er sich auf das Grundgesetz oder auf Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch beruft?

Fragen - die bei der Behandlung unsres Hauptthemas der Nr.1/1978 unbeantwortet blieben, Fragen - die bei den Lesern der ROTE HILFE-Zeitschrift zu Diskussionen geführt haben. Das Thema selbst hat weitgehende Zustimmung gefunden, gerade auch als Leitthema der ersten Ausgabe unserer umgestalteten Zeitschrift.

In der Zwischenzeit hat auch Helmut Ostermeyer zum Thema einen weiteren Beitrag geliefert, einen Nachtrag zu seinem in der RH 1/78 abgedruckten Artikel. Ostermeyer schreibt jetzt: "Da der Rechtsweg in Westdeutschland noch nicht ausgeschöpft ist, ist zur Zeit kein gewaltsamer Widerstand zulässig."

und Umkreis benutzt den Begriff 'Widerstandsrecht' als Rechtfertigung des individuellen Terrors und stützt diesen Begriff auf die falsche Analyse des 'neuen Faschismus' in der BRD. Die unbefangene Verwendung des Begriffs 'Widerstandsrecht' ist deshalb nicht möglich. Die Verwirrung, welche die RAF-Ideologie in demokratischen Initiativen anrichtet, sollte nicht gering geschätzt werden... Notwendig wird dieser Begriff jedoch in der Anti-AKW-Bewegung, welche existentielle Interessen der Bevölkerung gegen den legalen Apparat zu verteidigen hat und dabei auch illegale Mittel verwenden muß; ähnlich auch bei der Rathaus-Besetzung."

Ein Genosse aus Frankfurt

Wir haben Leserzuschriften und den neuen Beitrag Helmut Ostermeyer auf diesen Seiten wiedergegeben, um die Diskussion zum Thema "Widerstand und Widerstandsrecht" fortzusetzen, nicht um sie abzuschließen.

In der ROTE HILFE Nr.1/78 haben wir die Auffassung vertreten, daß

1. sich in der Anti-AKW-Bewegung wie in unzähligen Bürgerinitiativen ein gerechter Widerstand äußere, in dem sich ein erschüttertes Vertrauen in die Gesetze und in den "Rechtsweg" zeige.
2. die herrschende Klasse dem aufkeimenden Widerstand mit zügelloser staatlicher Willkür sowie dadurch zu begegnen versucht, daß sie jedem, der Widerstand leistet, das Recht dazu wie auf alle anderen demokratischen Rechte abstreift, für sich selbst jedoch ein total pervertiertes Recht auf Widerstand gegen ihre Feinde nimmt.
3. der gerechte Widerstand des Volkes Überlegungen von Demokraten auf rechtlicher Ebene hervorgebracht hat, die nicht nur sogleich von staatlicher Seite unterdrückt werden, sondern auch eine wertvolle Unterstützung im Kampf vor Gericht, in der Solidarität mit denen darstellen, die wegen ihres gerechten Widerstandes von der Klassenjustiz herausgegriffen und kriminalisiert werden.

Wir meinen und stimmen dabei dem Genossen aus Frankfurt zu, daß die ganze Frage des "Rechtes" auf Widerstand überhaupt nur im Zusammenhang mit dem gerechten Kampf des Volkes zu behandeln ist, "Individueller Terror", wie ihn die RAF propagiert, weder heute noch unter faschistischen Bedingungen damit etwas zu tun hat und zu rechtfertigen wäre. Sich selbst in einen Kriegszustand zu erklären und das Widerstandsrecht zu beanspruchen, das ist eher die Methode der Bourgeoisie wie die in der letzten RH zitierten Äußerungen des Bundeskanzlers u. a. zeigen.

Das "Widerstandsrecht" kann auch nicht zu einem "Superrecht" erklärt werden, das an die Stelle anderer demokratischen Rechte wie die der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der Streik- oder Organisationsfreiheit tritt bzw. den Kampf um die Verteidigung dieser Rechte ersetzen kann.

Es gibt, wie wir nachgewiesen haben, in der bürgerlichen Ordnung der BRD kein "Widerstandsrecht" (nur ein pervertiertes) - wenn jedoch ein Richter wie Helmut Ostermeyer oder ein Rechtsprofes-

Helmut Ostermeyer

Die Rechtslage beim Kraftwerksbau

(NACHTRAG)

sor wie Ulrich Freund aus Kassel (von ihm stammte die "rechtswissenschaftliche Position" auf S.18 in RH 1/78) sich dazu äußern und eine konkrete Analyse der "Rechtslage" vorlegen, weil auch sie erkennen, daß die "Rechtslage" zu allererst eine politische Frage ist, und wenn sie dies tun, weil sie davon ausgehen, daß der Widerstand gegen die AKWs gerecht ist, dann ist das gut und Grund genug, sich damit auseinanderzusetzen. Sich nicht damit auseinanderzusetzen, hier nicht Partei zu ergreifen, heißt die Forderung, daß sich angesichts der faschistischen Gefahr Demokraten, Humanisten, Christen und Kommunisten zusammenschließen müssen, zu einer leeren Formel werden zu lassen. In den Aufsätzen von Ostermeyer und Freund werden Fragen nach dem Charakter des "Rechtsstaates", der Unabhängigkeit der Justiz, Fragen der Gewalt aufgeworfen, die weder für eine Bewegung wie die Anti-AKW-Bewegung erledigt noch für die breiten Volksmassen dadurch klarer werden, daß man ohne die Frage nach der Demokratie immer wieder konkret aufzuwerfen, einfach von einer "Verschleierung" des Klassencharakters spricht.

Wie soll denn die "Verschleierung" des Klassencharakters des GG, der gesamten Gesetze oder der Justiz aufzudecken sein, wenn nicht zu allererst am Inhalt der Gesetze, der Konfrontation mit der Wirklichkeit und der Handhabung. In der Frage des Baus von AKWs haben viele Bürger zuerst Vertrauen in die Justiz und in den "Rechtsweg" gesetzt - wo sie mißtrauisch waren und sich auf ihre eigene Kraft gestützt haben, gab es auch Erfolge. Die Urteile von Würzburg zum AKW Grafenrheinfeld oder das zu Ohu spiegeln den geringen Widerstand der Bevölkerung wieder, die Urteile zu Kalkar oder Brokdorf sind ohne den Widerstand, der auch vor brutaler staatlicher Gewalt nicht zurückschreckte, nicht denkbar. Sie haben günstige Bedingungen für den weiteren Kampf geschaffen, jedes Vertrauen auf den Rechtsweg und damit die Einstellung des entschiedenen Widerstandes jedoch lassen den Ausgang des Rechtsweges schon heute voraussehen. Deshalb können wir auch der obigen These von Helmut Ostermeyer nicht zustimmen - sie widerspricht den konkreten Erfahrungen, auf deren Grundlage Helmut Ostermeyer zu seinen sonstigen Thesen gekommen ist.

1. Gegen rechtswidrige Angriffe auf das Leben gibt es das Notwehrrecht. Richtet sich ein Notwehrrecht gegen den Staat, heißt es auch Widerstandsrecht. Das Notwehrrecht ist somit ein Widerstandsrecht, das sich gegen Privatpersonen richtet, und das Widerstandsrecht ist ein Notwehrrecht, das sich gegen den Staat richtet. Soweit es die Kernkraftwerke betrifft, kommen beide Arten von Rechten in Betracht, weil die Kraftwerksbauer als Privatpersonen handeln, aber vom Staat unterstützt und abgesichert werden.

2. Notwehr- und Widerstandsrechte berechtigen zur Gewaltanwendung, wenn sie erforderlich ist (wörtliches Zitat). Gewaltanwendung ist nicht erforderlich, solange der Rechtsweg offensteht: etwas anderes habe ich nie gesagt. Wenn aber beispielsweise Kraftwerksgegner wegen Fehler beim Genehmigungsverfahren sich nicht anders zu Gehör bringen können, sind sie kraft Notwehrrecht zu einer Bauplatzbesetzung berechtigt: diese "unhaltbare" Rechtsauffassung vertrat das Schweizer Bezirksgericht Rheinfelden.

3. Da der Rechtsweg in Westdeutschland noch nicht ausgeschöpft ist, ist zur Zeit kein gewaltsamer Widerstand zulässig. Ob Kernkraftwerke oder Wiederaufbereitungsanlagen einen rechtswidrigen Angriff auf das menschliche Leben darstellen, haben zunächst die Gerichte zu entscheiden. Diese Entscheidungsbefugnis habe ich nie in Frage gestellt, sondern ausdrücklich betont. Bei ihren Entscheidungen sind die Gerichte an die geltende Grundrechtsordnung gebunden, für die Menschenwürde und Menschenleben die höchsten Güter sind. Dabei müssen sie auch die "Gesetze anwenden", die zur Verteidigung dieser Rechtsgüter gewaltsamen Widerstand vorsehen, wenn er erforderlich ist.

4. Die Meinungsbildung der Gerichte durch Darlegung dieser Rechtsauffassung zu beeinflussen, ist das legitime Recht eines jeden Staatsbürgers. Rechtsüberzeugungen in der Demokratie bilden sich durch öffentliche Diskussion. Gegen Mißdeutungen und Mißbrauch seiner Darlegungen kann sich ein Publizist nicht wehren. Es ist ihm nicht möglich, ein Leseverbot für K-Gruppen zu verhängen.

5. Zu dem Fall, daß die Gerichte - bis zum Bundesverfassungsgericht hinauf dem Kernkraftwerksbau Vorrang vor der Sicherung des menschlichen Lebens geben, habe ich mich nicht geäußert. Ich rechne nicht mit dem Eintritt dieses Falls, weil die Mehrzahl der bisherigen Verwaltungsgerichtsentscheidungen gegen die Kernkraftwerksbauer ausgefallen sind.

Darüber, daß nach Erschöpfung des Rechtsweges Widerstandsrechte gegeben sein können, kann es keinen Zweifel geben (das ist auch in der Fakultätskonferenz bekräftigt worden). Ob man diese Rechte aus dem positiven oder aus dem überpositiven Recht ableitet, ob man sie Notwehr- oder Widerstandsrechte nennt, halte ich für zweitrangig.

Ich bestelle ab die
 ROTE HILFE, Zeitschrift der Roten Hilfe
 Zahlweise jährlich 24.00 DM
 halbjährlich 12.00 DM
 (incl. Porto)
 Den Betrag habe ich überwiesen auf das
 Postscheckkonto Köln Nr. 59811-504
 oder bar geschickt an Rote Hilfe,
 - Vertrieb -, Rothehausstr. 1, 5 Köln1

Bestellschein

NAME:.....
 ADRESSE:.....
 BERUF:.....
 UNTERSCHRIFT:.....

FILM

Deutschland im Herbst

Deutschland - das ist hier die Bundesrepublik. Herbst - das ist hier der Herbst 1977, genauer die Tage im Oktober, als die GSG 9 das Flugzeug in Mogadischu stürmte, die Tage der Kontaktsperre, deren Umstände den Tod in Stammheim noch heute ungeklärt lassen, schließlich die Beerdigung Schleyers in einem Staatsakt und die Beerdigung von Bader, Enßlin, Raspe, beide in Stuttgart.

Die beiden Beerdigungen bilden in Dokumentaraufnahmen den Rahmen des Films. Am Anfang das Staatsbegräbnis für Schleyer: Polizei und Sondereinheiten zuhauf. Die Aufnahmen enthüllen, daß die waffenstarrende Präsenz der "Ordnungsmacht" Teil des Staatsbegräbnisses ist und nicht, wie seinerzeit begründet, zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Trauergäste. Am Ende: Wieder Polizei, Polizei zu Pferde, hinter Bäumen, Polizei auf der Straße bei Kontrollen - diesmal jedoch nicht eingefügt in einem Staatsakt, sondern bewußt störend, eingesetzt zur Observierung und Einschüchterung und schließlich zur offenen Kontrolle der Trauergäste.

POLIZEI BEIM DENKEN, HOFFEN, TRAUERN

Dazwischen Szenen, in denen offenbar wird, wie der Staat einschüchternd bis ins private und berufliche Leben Einzelner eingreift, sei es durch die offene Präsenz immer bewaffneter Polizisten, Soldaten und Grenzschutz, sei es in den Überlegungen der Menschen. Alltägliche Handlungen wie ein Grenzübertritt nach Frankreich an der ländlichen badischen Grenze, menschliche Anforderungen wie erste Hilfe für einen Verletzten oder die Bereitung eines Nachtlagers für einen Fremden werden für die, an diese Anforderungen gestellt werden, zu Überlegungen, wo die Polizei, ohne anwesend zu sein, die Entscheidung beeinflußt. Den Höhepunkt bilden hier die Schikanen gegenüber der Familie, die ihre Tochter

und Schwester beerdigen will und dabei mit der staatlichen Gewalt konfrontiert wird und ihrer Einschüchterung gegenüber allen, die dabei helfen sollen, nur weil die Tote Gudrun Enßlin heißt. Dagegen müssen ausländische Arbeiter in den Daimler-Werken für den toten BDA-Präsidenten strammstehen, weil es die Regie des Staatsaktes so will.

Und diese Einmischung des Staates und die von ihm verlangte Unterordnung des ganzen alltäglichen Lebens unter seine "Antiterror"-Regie ist nicht auf die Polizei beschränkt, alle Vertreter des Staatsapparats ergänzen sich gegenseitig. Bundespräsident Scheel beschwört in seiner Rede auf dem Staatsakt den Rechtsstaat und sagt allen Andersdenkenden den Kampf an. Ein junger dynamischer Abgeordneter setzt sich im Rundfunkbeirat am vehementesten für die Absetzung einer Sophocles-Inszenierung des Fernsehens ein, weil die Geschichte der Antigone, die trotz des staatlichen Verbots ihren Bruder beerdigt, nicht in die politische Landschaft der BRD im Herbst 1977 paßt.

Mit diesen Eindrücken des Herbstes 77 widerlegt der Film den als Leitmotiv in Schrift zweimal auftauchenden Satz: "An einem bestimmten Punkt der Grausamkeit angekommen, ist es schon gleich, von wem sie ausgeht. Sie soll nur aufhören." - er wird einer Mutter von vier Kindern, geäußert 1945, zugeschrieben. Die dokumentarischen und gespielten Szenen des Films zeigen eindeutig, von wem hier die Gewalt ausgeht.

Seit diesem Herbst ist kaum ein halbes Jahr vergangen und das Leben scheint wieder normal zu sein. War der Herbst 77 eine Episode? Im Film selbst gibt es Tendenzen, diesem Eindruck der außergewöhnlichen Situation entgegenzuwirken. Dokumentarische Bilder werden eingeblendet, die - mit der Melodie des Deutschlandliedes untermalt -

beweisen, daß Verfolgung und politischer Mord seitens der Herrschenden, daß Widerstand der Bevölkerung und der Arbeiterklasse auch in Deutschland eine Tradition haben.

Horst Mahler gibt aus der Zelle ein Interview, in dem er aus seiner Sicht und besonderen Kenntnis der subjektiven Entwicklung des Terrorismus aus der kleinbürgerlichen linken Bewegung der 60er Jahre Bilanz zieht. Er hält die RAF und ihre Nachfolgekommmandos immer noch für einen Teil der linken Bewegung und führt aus, daß die Entführung Schleyers und der Lufthansa-Maschine die "Linke" zu einem "Umdenken" zwingen müsse, weil nun aus ihren eigenen Reihen Taten begangen würden, die denen vergleichbar seien, gegen die sich 1967 die Studentenbewegung formiert hat: der Mord an Benno Ohnesorg und die USA-Aggression in Indochina. Mit dieser Gleichsetzung der Aktionen einzelner Desperados mit staatlich angeordnetem Mord und Völkermord ist das Mahler-Interview der einzige Beitrag in diesem Film, der der Übertragung der Aussage des Satzes von 1945 auf 1977 nicht widerspricht.

DIE ERNTE DIESES HERBSTES

Heute ist die Regierung dabei, diese damals noch ausnahmegesetzlich erscheinenden Maßnahmen gesetzlich zum Bestandteil des "Rechtsstaats" zu machen. Die Neufassung des Meldegesetzes steht bevor, der Entwurf zum bundeseinheitlichen Polizeigesetz, der den gezielten Todesschuß und die kriegsmäßige Bewaffnung der Polizei vorsieht, ist von den Parteitagungen von SPD und FDP gutgeheißen worden und steht in den Länderparlamenten zur Verabschiedung an.

Gegen Ende des Films gibt es eine Einstellung, in der gezeigt wird, wie PKWs, die auf dem Weg von der Beerdigung von Bader, Enßlin, Raspe sind, einen gespenstischen Slalom durch eine Polizeisperre fahren und sich kontrollieren lassen müssen. Die Einrichtung solcher "Kontrollstellen" ist Teil des im Februar 1978 im Bundestag verabschiedeten neuesten "Antiterror"-Gesetzespakets. Der Filmkritiker Klaus Kreimeier schreibt in einer Filmrezension (Kölner Stadtrevue, April 1978), "daß die herrschende Klasse die Ernte dieses Herbstes längst in die Scheune reaktionärer Gesetze gefahren hat! Er trifft damit den Punkt, von wo aus der Film weiter in die Realität unseres Landes eingreift und wo der Herbst 1977 eben keine Episode bleibt.